



Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt

EINLADUNG

zur 23. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt
am Mittwoch, 07.06.2023, 19:00 Uhr
im großen Saal des Bürgerhauses Ranstadt

Tagesordnung

Sitzungsteil öffentlich

1. Ernennung und Einführung
 - des stellvertretenden Wehrführer Bobenhausen
 - des 2. stellvertretenden Wehrführers Ranstadt
 - der Gemeindejugendwartin
 - der Gemeindegemeinschaftsleiterin
 - der stellvertretenden Gemeindegemeinschaftsleiterin

2. Abfallwirtschaft der Gemeinde Ranstadt (VL-85/2023)
Hier: Beratung und Beschlussfassung über das Sammel- und
Gebührensysteem ab dem Jahr 2025

3. Anpassung der Gebühren im Bereich der Abfallentsorgung zum (VL-96/2023)
01.01.2023

4. IKZ Wasserversorgung (VL-92/2023)
Hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

5. Bebauungsplanes "Forsthöhlacker" in der Gemarkung Ober-Mockstadt; (VL-93/2023)
hier: 1. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der
frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

2. Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs zur öffentlichen
Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

6. Medizinische Versorgung in der Gemeinde Ranstadt (VL-86/2023)
Hier: Analyse der bestehenden Struktur sowie Bedarfsanalyse

7. Antrag der FW-Fraktion vom 25.04.2023 (AT-4/2023)
Hier: Förderung von Photovoltaikanlagen auf privaten Gebäuden

8. Antrag der Grünen Fraktion vom 23.05.2023 (AT-5/2023)
Hier: Kommunale Wärmeplanung

9. Antrag CDU-Fraktion vom 23.05.2023 (AT-6/2023)
Hier: Errichtung einer zusätzlichen Straßenleuchte

10. Antrag der CDU-Fraktion vom 23.05.2023 (AT-7/2023)
Hier: Einführung einer Gemeinde App für die Gemeinde Ranstadt
11. Mitteilungen / Anfragen

Sitzungsteil nichtöffentlich

12. Ankauf eines Grundstückes (VL-72/2023)
Hier: Flur 12 Flst. 24/5 Gemarkung Dauernheim

Ranstadt, 26.05.2023

Vorsitzender der Gemeindevertretung
Günther Ruppert



Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 23. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt
am Mittwoch, 07.06.2023, 19:06 Uhr bis 22:43 Uhr
im großen Saal des Bürgerhauses Ranstadt

Sitzungsverlauf

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden durch Einladung vom 26.05.2023 auf Mittwoch, den 07.06.2023, 19.00 Uhr – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekanntgegeben.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Herr Günther Ruppert eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:06 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Zur Tagesordnung werden folgende Ergänzungen eingebracht:

- TOP 2.1: Antrag der Grünen Fraktion vom 06.06.2023; Hier: Abfallwirtschaft
- TOP 7.: Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Jahre 2024 bis 2028
- TOP 8.: Satzungsänderungen der KiTa-Satzung sowie der KiTa-Kostenbeitragssatzung
- TOP 15.: Unterbringung von geflüchteten Personen
Hier: Ankauf eines Grundstücks sowie Wohncontainer

Der Erweiterung wird einstimmig zugestimmt.

Gegen das Protokoll der letzten Gemeindevertreterversammlung vom 29.03.2023 werden keine Einwände erhoben. Somit ist das Protokoll beschlossen.

Sitzungsteil öffentlich

- 1. Ernennung und Einführung**
- des stellvertretenden Wehrführer Bobenhausen
 - des 2. stellvertretenden Wehrführers Ranstadt
 - der Gemeindejugendwartin
 - der Gemeindegemeinschaftsleiterin
 - der stellvertretenden Gemeindegemeinschaftsleiterin

Die Bürgermeisterin überreicht den Gewählten die Ernennungsurkunden in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit und vereidigt folgende Personen:

Herr Kevin Altvatter
Frau Sophie Tümmel
Frau Selina Wirth

2. stellv. Wehrführer Ranstadt
stellv. Gemeindegemeinschaftsleiterin
Gemeindegemeinschaftsleiterin und Gemeindegemeinschaftsleiterin

2. Abfallwirtschaft der Gemeinde Ranstadt
Hier: Beratung und Beschlussfassung über das Sammel- und
Gebührensysteem ab dem Jahr 2025

VL-85/2023

Herr Christian Loh berichtet aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt **abweichend** zum Beschluss vom 01.02.2023 (VL-172/2022),

1. Die beigelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Wetterau (AGAW)“, Stand: 31.03.2023. Damit wird der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises mit der europaweiten Ausschreibung der Abfälle beauftragt.
2. Im Sinne eines einheitlichen Sammel- und Abrechnungssystems der 23 Mitgliedskommunen der AGAW folgende Parameter für die europaweite Ausschreibung der Einsammlung der Abfälle ab dem 01.01.2025:
 - a) 3-wöchentliche Sammlung der Restabfälle/des Hausmülls
 - b) 32 Sammlungen pro Jahr der Bioabfälle; dies bedeutet in den Wintermonaten eine 14-tägliche und in den Sommermonaten eine wöchentliche Abfuhr
 - c) eine 4-wöchentliche Abfuhr des Altpapiers
 - d) Abfuhr von Sperrmüll auf Abruf spätestens 4 Wochen nach der Anmeldung
 - e) 5 Abfuhr von Grünabfall, je 2 im Frühjahr und Herbst sowie eine Abfuhr der Weihnachtsbäume.
3. Die Einführung des Identisystems als Abrechnungsbasis für die Abfallgebühren.

2.1 Antrag der Grünen Fraktion vom 06.06.2023
Hier: Abfallwirtschaft

AT-8/2023

Herr Christian Gugler erläutert den Ergänzungsantrag.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Antrag abzulehnen.

3. Anpassung der Gebühren im Bereich der Abfallentsorgung zum
01.01.2023

VL-96/2023

Herr Christian Loh berichtet aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Abfallsatzung der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung rückwirkend zum 01.01.2023.

Der Ausgleich des Fehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2019 bleibt bei der Gebührenkalkulation unberücksichtigt. Gemäß der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses wird auf den Ausgleich im Gebührenhaushalt verzichtet.

4. IKZ Wasserversorgung
Hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

VL-92/2023

Die Bürgermeisterin erläutert die Beschlussvorlage.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Wasserversorgung der Gemeinde Glauburg und der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung, den Gemeindevorstand zu beauftragen, einen Förderantrag beim Land Hessen zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit zu stellen.

5. Bebauungsplanes "Forsthohläcker" in der Gemarkung Ober-Mockstadt; hier: 1. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB 2. Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	VL-93/2023
---	-------------------

Die Bürgermeisterin erläutert die Beschlussvorlage.

Die Grünen-Fraktion bemängelt die Handhabung des Themas Ausgleichsflächen im Projekt und halten den derzeitigen Planungsstand diesbezüglich für unzureichend. Die Verwaltung wird gebeten, die Zeit der Offenlegung zu nutzen, um eine gütliche einvernehmliche Regelung mit dem Naturschutz, insbesondere mit dem örtlichen Naturschutz, zu finden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt,

1. die Abwägung, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen zum Bebauungsplan „Forsthohläcker“ Anlage 2.
2. den unter Punkt 1. ergänzten Bebauungsplan „Forsthohläcker“ als Entwurf. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

6. Medizinische Versorgung in der Gemeinde Ranstadt Hier: Analyse der bestehenden Struktur sowie Bedarfsanalyse	VL-86/2023
--	-------------------

Die Bürgermeisterin erläutert die Beschlussvorlage.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Untersuchung durch die Forschungsabteilung der IWG Versorgungskonzepte GmbH (hier: Analyse der bestehenden Struktur sowie Bedarfsanalyse) unter Einbindung und Kostenübernahme der arsago, Ranstädter Grundstücksgesellschaft zu befürworten.

7. Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Jahre 2024 bis 2028	VL-100/2023
---	--------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffen und Hilfsschöffen für das Schöffengericht in Büdingen und die Strafkammern bei dem Landgericht Gießen für die Jahre 2024 bis 2028.

8. Satzungsänderungen der KiTa-Satzung sowie der KiTa-Kostenbeitragssatzung	VL-91/2023
--	-------------------

Die Bürgermeisterin erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Ulrich Kaiser stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt in den Ausschuss für Jugend und Soziales zu überweisen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, diesen Tagesordnungspunkt in den Ausschuss für Jugend und Soziales zu überweisen.

9. Antrag der FW-Fraktion vom 25.04.2023 Hier: Förderung von Photovoltaikanlagen auf privaten Gebäuden	AT-4/2023
---	------------------

Herr Christian Loh verlässt den Saal (20:45 Uhr bis 20:47 Uhr).

Herr Uwe Kaufmann erläutert den Antrag.

Herr Thomas Knauß stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt in den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen. Eine Beratung soll im Rahmen der Haushaltsberatung erfolgen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, diesen Tagesordnungspunkt in den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen.

10. Antrag der Grünen Fraktion vom 23.05.2023 Hier: Kommunale Wärmeplanung	AT-5/2023
---	------------------

Herr Christian Gugler erläutert den Antrag und beantragt die Überweisung in den Ausschuss für Bauen und Umwelt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, diesen Tagesordnungspunkt in den Ausschuss für Bauen und Umwelt zu überweisen.

11. Antrag CDU-Fraktion vom 23.05.2023 Hier: Errichtung einer zusätzlichen Straßenleuchte	AT-6/2023
--	------------------

Herr Christian Loh erläutert den Antrag.

Die Bürgermeisterin erläutert die Kosten für eine Solarlaterne und eine OVAG Laterne.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Gemeindevorstand mit der Errichtung einer zusätzlichen Straßenlampe, in Ranstadt, im Bereich des Bürgersteiges zwischen der Wetterauer Straße und des Viaduktes, zu beauftragen.

12. Antrag der CDU-Fraktion vom 23.05.2023 Hier: Einführung einer Gemeinde App für die Gemeinde Ranstadt	AT-7/2023
---	------------------

Herr Christian Loh erläutert den Antrag und beantragt die Überweisung in den Ausschuss für Jugend und Soziales. Im Ausschuss soll die vom Gemeindevorstand beauftragte App-Lösung vorgestellt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, diesen Tagesordnungspunkt in den Ausschuss für Jugend und Soziales zu überweisen.

13. Mitteilungen / Anfragen

Die Bürgermeisterin macht folgende Mitteilungen:

- Die Genehmigung für den Haushaltsplan 2023 liegt vor.
- Das Ordnungsamt hat eine Genehmigung zur Teilnahme am BOS Funk erhalten.

- Das alte MTW Fahrzeug wurde über die Verkaufsplattform Vebeg für 12.988,00 € verkauft.
- Auf der K198 wird ein Unterführungsbauwerk der Laisbach in 2024 grundhaft saniert.
- Sachstand zum Glasfaserausbau.
- Sachstand zur IKZ Gemeinschaftskasse. Es werden Gespräche zur Aufnahme einer weiteren Kommune geführt.
- Förderbescheid für die Kita Sonnenhügel in Höhe von 25.000,00 €.
- Förderantrag „Klimaangepasstes Waldmanagement“ wurde gestellt.
- Sachstand zur Flüchtlingssituation im Wetteraukreis und in der Gemeinde Ranstadt.
- Vom 18.04. bis 19.04. erfolgte eine Unvermutete Kassenprüfung durch die Revision des Wetteraukreises.
- Bericht aus der Verkehrsschau am 16.05.2023.
- Zur Kompass-Umfrage findet aktuell die Auswertung statt.
- Am 20.07.2023, 10 Uhr findet im BBBZ eine Vorstellung des mobilen Hochwasserschutzes statt.
- Sachstand zum Hochwasserschutz in Dauernheim.
 - Am 19.06.2023, 14 Uhr findet beim RP Darmstadt ein Abstimmungsgespräch statt.

Sitzungsteil nichtöffentlich

14. Ankauf eines Grundstückes Hier: Flur 12 Flst. 24/5 Gemarkung Dauernheim	VL-72/2023
15. Unterbringung von geflüchteten Personen Hier: Ankauf eines Grundstückes sowie Wohncontainer	VL-105/2023

Ranstadt, 09.06.2023

Günther Ruppert
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Steven Rüppel
(Schriftführer)



Beschlussvorlage

Drucksache VL-85/2023

- öffentlich -

Datum: 10.05.2023

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter	Dennis Eichinger / Gerold Reuhl

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	23.05.2023	beschließend	nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	24.05.2023	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	07.06.2023	beschließend	öffentlich

Abfallwirtschaft der Gemeinde Ranstadt

Hier: Beratung und Beschlussfassung über das Sammel- und Gebührensystem ab dem Jahr 2025

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt **abweichend** zum Beschluss vom 01.02.2023 (VL-172/2022):

1) Die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Wetterau (AGAW)“, Stand: 31.03.2023. Damit wird der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises mit der europaweiten Ausschreibung der Abfälle beauftragt.

2) Im Sinne eines einheitlichen Sammel- und Abrechnungssystems der 23 Mitgliedskommunen der AGAW folgende Parameter für die europaweite Ausschreibung der Einsammlung der Abfälle ab dem 01.01.2025:

- a) 3-wöchentliche Sammlung der Restabfälle/des Hausmülls
- b) 32 Sammlungen pro Jahr der Bioabfälle; dies bedeutet in den Wintermonaten eine 14-tägliche und in den Sommermonaten eine wöchentliche Abfuhr
- c) eine 4-wöchentliche Abfuhr des Altpapiers
- d) Abfuhr von Sperrmüll auf Abruf spätestens 4 Wochen nach der Anmeldung
- e) 5 Abfuhr von Grünabfall, je 2 im Frühjahr und Herbst sowie eine Abfuhr der Weihnachtsbäume.

3) Die Einführung des Identsystems als Abrechnungsbasis für die Abfallgebühren.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die derzeitigen Verträge zur Sammlung von Abfällen enden am 31.12.2024. Aus diesem Grund ist die Sammlung ab dem Jahr 2025 neu europaweit auszuschreiben.

Zu. 1)

In Hessen und NRW sind die Kommunen für die Einsammlung von Abfällen zuständig. In allen anderen Bundesländern die Landkreise. Nur in 6 Landkreisen in Hessen wird diese Aufgabe noch durch die kreisangehörigen Kommunen wahrgenommen. In allen anderen Gebieten wurde die Aufgabe dem Landkreis oder einem Zweckverband übertragen.

Alle 23 Kommunen des Wetteraukreises (außer Bad Nauheim und Bad Vilbel, welche die Sammlung von Abfällen mit eigenem Personal und Fahrzeugen durchführen) haben 2004 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zusammen mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises eine Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Wetterau (AGAW) gegründet.

Wesentliches Ziel der bisherigen und der zukünftigen gemeinsamen Ausschreibung der Einsammlung von Abfällen ist es, zum einen diese kostengünstig, wenig personalintensiv und rechtssicher durchzuführen. Zum anderen sollen durch eine attraktive Größe (Menge an Abfällen) die Marktkräfte aktiviert werden, um möglichst viele, bessere und günstige Angebote zu erhalten.

Die Kommunen beauftragen durch den Beschluss der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung den Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises mit der Durchführung der europaweiten Ausschreibung, um die einzelnen Kommunen von der zeitintensiven und rechtlich schwierigen Aufgabe zu entlasten.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde vom AGAW-Vorstand zusammen mit Fachjuristen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes entwickelt.

Die Vergabeentscheidung trifft nach Beendigung des Ausschreibungsverfahrens der Gemeinschaftsausschuss der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft (AGAW). In dem Gemeinschaftsausschuss sitzen Vertreter/innen aus allen 23 Mitgliedskommunen und dem Wetteraukreis. Die einzelne Kommune ist an den Vergabebeschluss gebunden.

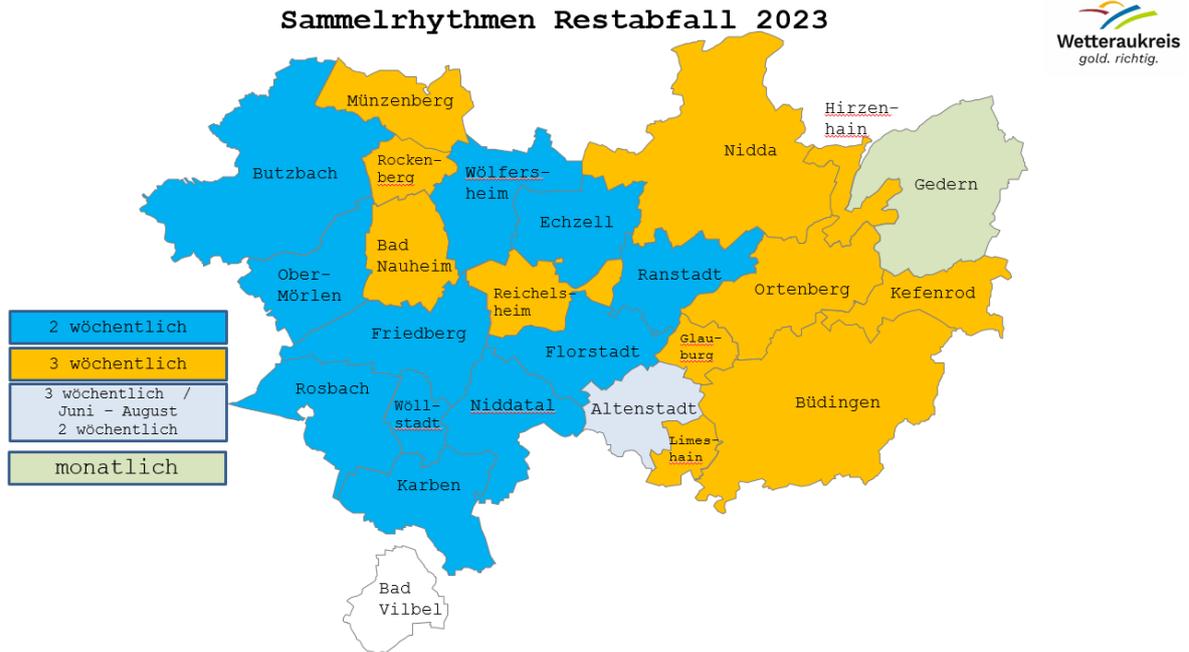
Zu 2)

Im Wetteraukreis besteht auch nach drei durchgeführten europaweiten Ausschreibungen immer noch ein „Flickenteppich“ bei den Abfuhrhythmen der einzelnen Abfallarten. Dadurch entstehen Nachteile, die zu höheren Preisen für die Einsammlung führen.

Es gibt weniger Wettbewerb um die Aufträge und dadurch verursacht höhere Kosten.

Größtes Ziel der gemeinsamen Ausschreibung muss ein einheitlicher Sammelrhythmus sein. Mit ihm können Entsorgungsunternehmen besser kalkulieren, was im Endeffekt zu mehr und auch wirtschaftlicheren Angeboten führen wird.

a) Hausmüll



Die Grafik zeigt die aktuellen Sammelrhythmen in den Kommunen

Aus der Grafik sind die derzeitigen, unterschiedlichen Abfuhrhythmen beim Hausmüll ersichtlich.

Während im Ostkreis fast einheitlich im 3-Wochen-Rhythmus eingesammelt wird, überwiegt im Westkreis noch die 14-tägliche Leerung.

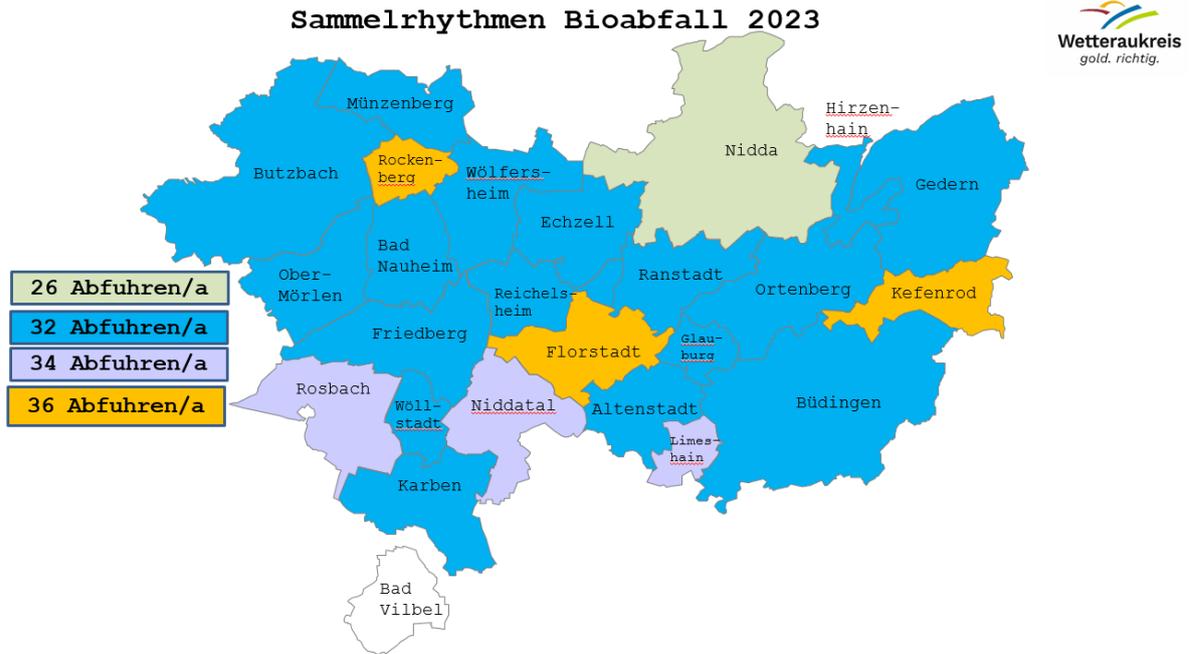
Die Erfahrungen aus allen Ostkreiskommunen, aber auch z. B. aus Bad Nauheim zeigen, dass ein 3-Wochenrhythmus für Restabfall/Hausmüll ausreichend ist.

Bundesweit wird zur Zeit auch aus Klimaschutzgründen vermehrt sogar ein 4-Wochenrhythmus wie z. B. im Odenwaldkreis oder Landkreis Miltenberg ausgeschrieben.

Zusätzlich werden die Straßen weniger durch den Schwerlastverkehr der Müllsammelfahrzeuge belastet, behindern weniger den anderen Straßenverkehr und die Behälter stehen nicht so oft auf den Bürgersteigen.

Aus den vorgenannten Gründen wird ein 3-Wochen-Rhythmus für die Sammlung von Hausmüll beschlossen.

b) Bioabfall

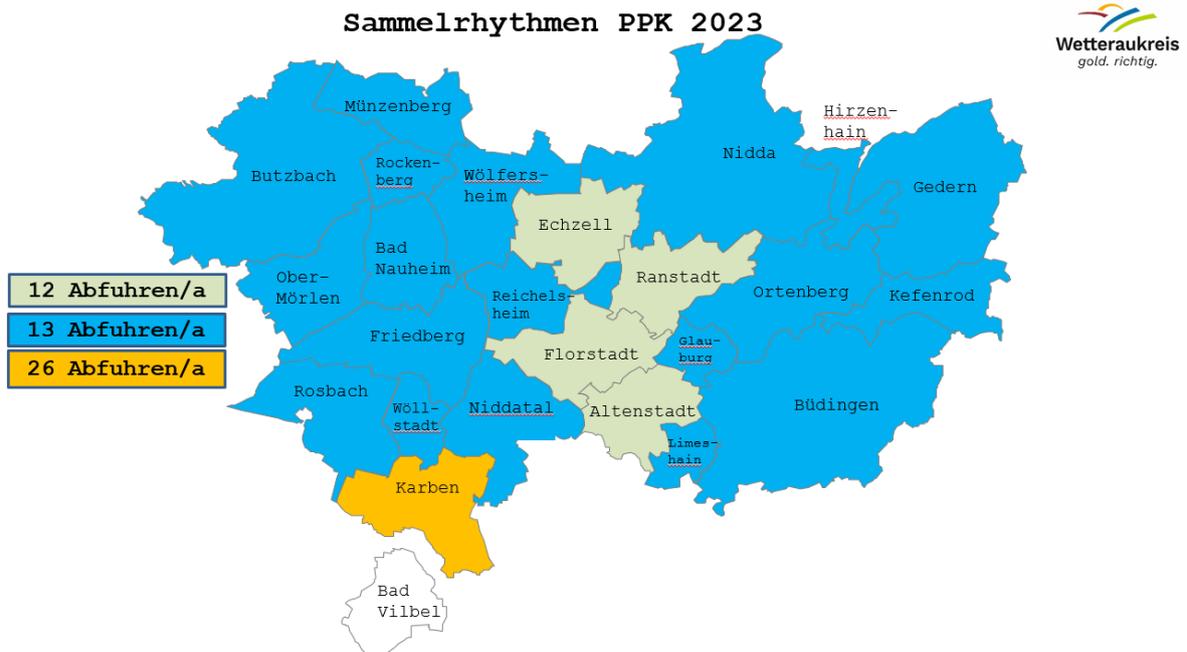


Die Grafik zeigt die aktuellen Sammelrhythmen in den Kommunen

Bei Bioabfall gibt in den meisten Kommunen bereits derzeit 32 Sammeltage pro Jahr. Dies bedeutet 14-tägig in den Wintermonaten und wöchentlich in den Sommermonaten ab Mitte Mai.

Die 6 Kommunen mit einer höheren, jährlichen Anzahl an Abfahrten beschließen ebenfalls 32 Abfahrten pro Jahr, um eine Einheitlichkeit herbeizuführen.

c) Altpapier (PPK – Papier, Pappe, Kartonagen)



Die Grafik zeigt die aktuellen Sammelrhythmen in den Kommunen

Bundesweit wird Altpapier im Regelfall 4-wöchentlich in 240 l Behälter eingesammelt. Auch in der weitaus überwiegenden Anzahl der beteiligten Kommunen im Wetteraukreis wird Altpapier 4-wöchentlich und damit 13 mal pro Jahr eingesammelt.

Die 5 Kommunen mit einem höheren bzw. einem niedrigeren Rhythmus beschließen den 4-wöchentlichen Rhythmus, damit eine einheitliche Abfuhr im Wetteraukreis erreicht wird existiert.

d)

Sperrmüll soll nach Anmeldung und gegen eine Gebühr eingesammelt werden. Spätestens 4 Wochen nach der Anmeldung muss der Sperrmüll durch das Entsorgungsunternehmen abgeholt werden.

Durch die Anmeldung und die Gebühr kann den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes am ehesten entsprochen werden. Der Bundesgesetzgeber schreibt vor, dass zuerst die Wiederverwendung von Abfällen vor deren Verwertung zu prüfen ist.

Durch die Gebühr wird der größte Anteil des Sperrmülls aus den privaten Haushalten (derzeit rund 90 %) an die 10 Recyclinghöfen gelenkt. Dort wird er bereits bei der Annahme in die Hauptfraktionen Altholz, Altmetall, große Kunststoffteile und Restsperrmüll getrennt. Dadurch kommen die Kommunen den gesetzlichen Trennvorgaben nach. Beim Abfallwirtschaftsbetrieb gibt es darüber hinaus Überlegungen, zumindest an einigen Recyclinghöfen eine Abgabe von weiterverwendbarem Sperrmüll wie z. B. Möbel zu ermöglichen.

Eine kostenfreie Straßensammlung würde den gesetzlichen Trennvorgaben nicht entsprechen und zu nicht kalkulierbaren Mengen und Gemischen führen. Das bestehende Recyclinghofkonzept würde in Frage gestellt.

e)

Der Grünabfall soll einheitlich 5 mal im Jahr eingesammelt werden: Die Einsammlung der Weihnachtsbäume im Januar sowie je 2 Sammeltermine im Frühjahr und Herbst zu den Hauptvegetations- und Schnittzeiten.

Fazit:

Die Vereinheitlichung der o. g. Rhythmen bei der Sammlung lassen durch mehr Wettbewerb günstigere Konditionen durch private Unternehmen und dadurch bessere Ausschreibungsergebnisse erwarten.

Derzeit steigen nach Ausschreibungen bundesweit die Kosten der Einsammlung von Abfällen massiv, verursacht durch die stark gestiegenen Energie- und Personalkosten sowie Probleme bei den Lieferketten für Ersatzteile.

Durch die gemeinsame Ausschreibung mit einheitlichen Sammelrhythmen lassen sich die zu erwartenden Preissteigerungen im Wetteraukreis abfedern.

Gleichzeitig ist eine höhere Zuverlässigkeit bei der Abfuhr zu erwarten, was zu mehr Zufriedenheit bei den Bürger/innen führt.

Einheitliche Rhythmen führen zu gleichmäßigeren Anlieferungen der Abfälle an den Anlagen des Wetteraukreises. Dies bedeutet weniger Kosten auf Seiten des Landkreises. Dadurch kann eine Kosten- und Gebührensteigerung auf Seiten des Landkreises abgefedert werden.

Zur Höhe der erwartenden Kostensteigerung kann derzeit keine verlässliche Aussage getroffen werden.

Eine Gebührenkalkulation zu den einzelnen Abfallarten ab 2025 kann durch die Kommune erst nach Vorliegen der endgültigen Preise der Sammlung nach der Vergabe im Frühsommer 2024 durchgeführt werden.

Zu 3)

Derzeit besteht auch bei der Gebührenabrechnung im Wetteraukreis ein Flickenteppich. Im Rahmen einer Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes wurden rechtliche Bedenken hinsichtlich der Gebührenabrechnung nach Kilogramm geäußert. Aus diesem Grund wird diese Art der Abrechnung in der sogenannten „Mustersatzung zur Einsammlung von Abfällen“, die allen Kommunen als Grundlage für Ihre jeweilige Satzung dient, seit dem Jahr 2019 nicht mehr aufgeführt. Es ist auch nicht beabsichtigt, diese in Zukunft wiederaufzunehmen.

Zusätzlich stellt es eine sehr spezielle Art der Abrechnung gegenüber den Bürger/innen dar, welche in nur 16 von 422 hessischen Kommunen durchgeführt wird. Von diesen 16 Kommunen sind 14 Kommunen im Wetteraukreis.

Die Spezialtechnik des Wiegesystems bewirkt darüber hinaus auch Zusatzkosten, verursacht durch die erhebliche Einschränkung des Bieterkreises und Probleme beim Ausfall eines Fahrzeuges, da es kaum verfügbare Ersatzfahrzeuge gibt.

Ziel ist die Vereinheitlichung der Fahrzeugtechnik, so dass sich eine Mehrzahl von Bietern an der Ausschreibung beteiligen kann.

Auch ist der Einsatz einer automatischen Erkennung von Störstoffen beim Wiegesystem in den Bioabfällen technisch bisher nicht möglich. Hierdurch werden die Störstoffe durch Fehlwürfe wie z. B. befüllte Dosen nicht erkannt. Die verunreinigten Bioabfälle führen zu höheren Kosten bei der Verarbeitung in der Kompostierungsanlage und damit bei den Entsorgungsgebühren des Wetteraukreises. Im Extremfall muss der gesamte Bioabfall eines Sammelfahrzeuges als Restabfall zu den entsprechend höheren Gebühren entsorgt werden.

Vor diesem Hintergrund wurden von den Mitgliedskommunen der AGAW zwei Workshops zusammen mit dem renommierten, bundesweit tätigen Ingenieurbüro INFA GmbH durchgeführt.

Ziel der beiden Workshops war es, einen Überblick über mögliche Gebührenabrechnungssysteme zu erhalten und auf Grundlage der bereits im Wetteraukreis vorhandenen Systeme, möglichst ein einheitliches und rechtlich sicheres Gebührenabrechnungssystem für alle Kommunen zu entwickeln.

Von Seiten des Ingenieurbüros sowie des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises und nach der Diskussion mit den Kommunen wird empfohlen, ab dem Jahr 2025 auf folgendes, einheitliches Abrechnungssystem zu wechseln:

Hausmüll: Abrechnung nach Anzahl der tatsächlichen Leerungen der Behälter (Identsystem) bei Einführung einer Mindestanzahl von 10 Leerungen von 17 angebotenen Leerungen pro Jahr.

Auf diese Weise wird den gesetzlichen Vorgaben nach einer verursachergerechten Gebührenabrechnung entsprochen. Diejenigen Haushalte, die wenig Hausmüll erzeugen, können durch ihr Verhalten weiterhin Gebühren einsparen. Dies ist ähnlich dem Wiegesystem.

Durch die Vorgabe von Mindestleerungen wird gleichzeitig verhindert, dass versucht wird, den Abfall anderweitig (z. B. über öffentlich zugängliche Papierkörbe oder den Arbeitgeber) zu entsorgen.

Durch die Umstellung wird eine Änderung des Rausstellverhaltens erwartet: Statt oft und leer werden die Behälter dann seltener und voll herausgestellt.

Bei der Kalkulation der Preise durch die Entsorgungsunternehmen sind dadurch günstigere Preise zu erwarten, da in einer Tour weniger Behälter zu leeren sind bzw. die Tourengebiete vergrößert werden können.

Bioabfall Bei dieser Abfallart soll eine getrennte, anreizorientierte Gebühr erhoben werden, die sich an der Größe des Behälters orientiert.

Altpapier Hierfür soll es keine gesonderte Leistungsgebühr geben. Die Kosten der Einsammlung sollen über die Grundgebühr abgedeckt werden.

- Sperrmüll Es soll eine Gebühr für die Anfahrt und /oder den Pressvorgang erhoben werden.
- Grünabfall Hierfür soll es keine gesonderte Leistungsgebühr geben. Die Kosten der Einsammlung sollen über die Grundgebühr abgedeckt werden.

Der Verwaltungsaufwand für die Kommunen bleibt bei einer Umstellung auf das Identsystem in etwa gleich hoch. Im Rahmen der Digitalisierung wird die Anzahl der Leerungen automatisch erfasst. Die Abrechnung erfolgt zentral am Jahresanfang des Folgejahres über das EDV basierte Gebührenabrechnungssystem wie z. B. der Fa. ekom 21. Dieses wird derzeit bereits in Reichelsheim eingesetzt.

Aufgrund der Erfahrungen mit dem in anderen Kommunen im Wetteraukreis bereits praktizierten Identsystem sind keine massiven Mengensteigerungen beim Hausmüll oder den anderen Abfallarten zu erwarten.

Die Entscheidungen zu den zukünftigen Abfuhrhythmen und den Gebührensystemen ab dem 01.01.2025 müssen bis zur Sommerpause erfolgen.

Auf der Grundlage der Entscheidungen aus allen 23 Mitgliedskommunen erfolgt dann eine Mengenprognose, die maßgeblich und entscheidend für eine Leistungsbeschreibung für die europaweite Ausschreibung ist.

Die groben Leitlinien und Vorentscheidungen für eine Leistungsbeschreibung wie. z. B. ob Gebiets- und / oder Fachlose sowie deren Größe, sollen während der Sommerpause von einem Fachbüro und dem Abfallwirtschaftsbetrieb erarbeitet und in der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der AGAW im September diskutiert und entschieden werden.

Anlage(n):

(1) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung AGAW_Stand 31.03.2023

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk _____ Datum _____ Unterschrift _____

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Entwurf Stand: 31.03.2023)

Auf der Grundlage der §§ 3, 24 bis 29 des Hessischen Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2019 (GVBl S. 416), schließen die Städte und Gemeinden

1. Gemeinde Altenstadt, vertreten durch den Gemeindevorstand, Frankfurter Str. 11, 63674 Altenstadt
2. Stadt Büdingen, vertreten durch den Magistrat, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen,
3. Stadt Butzbach, vertreten durch den Magistrat, Schlossplatz 1, 35510 Butzbach
4. Gemeinde Echzell, vertreten durch den Gemeindevorstand, Lindenstraße 9, 61209 Echzell,
5. Stadt Florstadt, vertreten durch den Magistrat, Freiherr-vom-Stein-Straße 1, 61197 Florstadt,
6. Stadt Friedberg/Hessen, vertreten durch den Magistrat, Mainzer-Tor-Anlage 6, 61169 Friedberg,
7. Stadt Gedern, vertreten durch den Magistrat, Schloßberg 7, 63688 Gedern,
8. Gemeinde Glauburg, vertreten durch den Gemeindevorstand, Bahnhofstr. 34, 63695 Glauburg,
9. Gemeinde Hirzenhain, vertreten durch den Gemeindevorstand, Karl-Birx-Str. 6, 63697 Hirzenhain,
10. Stadt Karben, vertreten durch den Magistrat, Rathausplatz 1, 61184 Karben,
11. Gemeinde Kefenrod, vertreten durch den Gemeindevorstand, Hitzkirchener Str. 19, 63699 Kefenrod,
12. Gemeinde Limeshain, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Zentrum 2, 63694 Limeshain,
13. Stadt Münzenberg, vertreten durch den Magistrat, Hauptstr. 22, 35516 Münzenberg,
14. Stadt Nidda, vertreten durch den Magistrat, Schlossgasse 34, 63667 Nidda,
15. Stadt Niddatal, vertreten durch den Magistrat, Hauptstr.2, 61694 in Niddatal,
16. Gemeinde Ober-Mörlen, vertreten durch den Gemeindevorstand, Frankfurter Str. 31, 61239 Ober-Mörlen,
17. Stadt Ortenberg, vertreten durch den Magistrat, Lauterbacher Str. 2, 63683 Ortenberg,
18. Gemeinde Ranstadt, vertreten durch den Gemeindevorstand, Hauptstraße 15, 63691 Ranstadt,
19. Stadt Reichelsheim, vertreten durch den Magistrat, Bingenheimer Str. 1, 61203 Reichelsheim,

20. Gemeinde Rockenberg, vertreten durch den Gemeindevorstand, Obergasse 12, 35519 Rockenberg,
 21. Stadt Rosbach, vertreten durch den Magistrat, Homburger Str. 64, 61191 Rosbach vor der Höhe,
 22. Gemeinde Wölfersheim, vertreten durch den Gemeindevorstand, Hauptstr. 60, 61200 Wölfersheim,
 23. Gemeinde Wöllstadt, vertreten durch den Gemeindevorstand, Paul-Hallmann-Straße 3, 61206 Wöllstadt
- und der
24. Wetteraukreis; vertreten durch den Kreisausschuss, Europaplatz 1, 61169 Friedberg,

die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 KGG (Mandatierung) zur gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Einsammlung und des Transportes von Abfällen im Bereich der vertragsschließenden Gebietskörperschaften sowie zur Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft gem. § 3 KGG.

Präambel

Die vertragsschließenden Gebietskörperschaften schließen diese Vereinbarung im Geiste partnerschaftlichen Verhaltens und dem Willen, durch kooperatives Handeln im Interesse und zum Wohle der Bevölkerung im gesamten Gebiet der vertragsschließenden Kommunen sowohl eine Stärkung der Selbstverwaltungs- und Leistungskraft der Gemeinden bei minimiertem Einsatz sachlicher und personeller Mittel zu erreichen als auch durch die angestrebte Spezialisierung und Verwaltungsvereinfachung eine höhere Qualität der Fachverwaltung zu erzielen und damit zur Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung sowie des Erreichens einer optimalen Daseinsvorsorge beizutragen.

Insofern ist der Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung darauf ausgerichtet, die bei dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises (AWB) vorhandenen technischen und personellen Ressourcen zum Nutzen aller Vertragspartner in optimaler Weise einzusetzen und durch gemeinsames Verwaltungshandeln die regionalen und infrastrukturellen Gemeinsamkeiten und Interessen der Gemeinden und ihrer Bürger zu intensivieren. Die Kommunen bilden hierzu gemeinsam mit dem Wetteraukreis eine Arbeitsgemeinschaft in der die Angelegenheiten beraten werden. Der Wetteraukreis übernimmt die Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen europaweiten Ausschreibung.

§ 1 Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die vertragsschließenden Gebietskörperschaften bilden zwecks Durchführung einer gemeinsamen europaweiten Ausschreibung eine Arbeitsgemeinschaft gem. §§ 3, 4 KGG. Diese trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Wetterau“ (AGAW). Sie hat ihren Sitz in Friedberg.
- (2) Die Unterzeichner dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden nachstehend „Beteiligte“ genannt.

§ 2 Durchführung der Ausschreibung

- (1) Der Wetteraukreis, vertreten durch den Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) verpflichtet sich, für sich und die beteiligten Gemeinden folgende Aufgaben zu übernehmen bzw. durchzuführen:
„Vorbereitung und Durchführung einer gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Einsammlung und des Transportes von Abfällen für den Zeitraum 2025 – 2031“.
- (2) Der Wetteraukreis wird dafür hiermit von jedem Beteiligten ausdrücklich bevollmächtigt im fremden Namen zu handeln. Die Vollmacht umfasst das gesamte Vergabeverfahren von der Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens über die Durchführung bis hin zur Erteilung des Zuschlages.
- (3) Die Zuschlagserteilung erfolgt nach Entscheidung des Gemeinschaftsausschusses gem. § 4 durch den Wetteraukreis als Vertreter aller Beteiligten; d. h. jeder Beteiligte wird eigenständige Vertragspartei des beauftragten Unternehmens. Die aus dem nach Zuschlagserteilung abzuschließenden Vertrag zwischen den Beteiligten und dem Unternehmen resultierenden Rechte und Pflichten werden eigenverantwortlich von den Beteiligten wahrgenommen.
- (4) Der Wetteraukreis hat die einschlägigen Vergabebestimmungen zu beachten, er garantiert jedoch keine Fehlerfreiheit. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens Dritter zu bedienen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die technische und juristische Betreuung des Vergabeverfahrens einschließlich eines gegebenenfalls durchzuführenden Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer.

Der Wetteraukreis bedient sich seines Abfallwirtschaftsbetriebes (AWB) für die Erledigung der gemäß § 2 Abs. 1 durchzuführenden Aufgaben. Dieser stellt die fachlich geeigneten Dienstkräfte und die entsprechenden Sachmittel (Verwaltungseinrichtungen, Computer, Papier etc.) zur Verfügung.

- (5) Jeder Beteiligte erkennt den nach Beendigung des Ausschreibungsverfahrens die durch den Gemeinschaftsausschuss (§ 4) getroffene Vergabeentscheidung und den durch den Wetteraukreis vorzunehmenden Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot als verbindlich an.
- (6) Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Monaten zulässig. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Wetteraukreis zu erfolgen. In diesem Fall hat die ausscheidende Kommune alle die hieraus für sich und die anderen Vertragspartner entstehenden Folgekosten zu tragen. Dies gilt nicht im Falle einer fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 3 Gemeinschaftsausschuss

- (1) Der Wetteraukreis bildet zusammen mit den beteiligten Gemeinden einen Gemeinschaftsausschuss. Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter je angefangener zehntausend Einwohner je Kommune sowie zwei Vertreterinnen oder Vertretern des AWB. Die Vertreter der Kommunen sind Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. des Magistrates der jeweiligen Kommune.
- (2) Entsendet eine Kommune mehr als einen Vertreter, so können diese im Gemeinschaftsausschuss nur einheitlich abstimmen. Gleiches gilt für den Wetteraukreis.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses können sich durch von ihnen bestimmte Mitglieder des Magistrates bzw. Gemeindevorstandes oder durch Mitarbeiter der Verwaltung vertreten lassen.

- (4) Der Gemeinschaftsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Für das Wahlverfahren gelten die Vorschriften des § 55 Abs. 3 und 5 HGO.
- (5) Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss führt die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine oder einer der gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende im Benehmen mit den beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

§ 4 Aufgaben des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen gem. § 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die Beteiligten übertragen hiermit an den Gemeinschaftsausschuss die Aufgabe, die Entscheidung über die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung unter Beachtung der Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts zu treffen. Die Beteiligten sind an die Vergabeentscheidung des Gemeinschaftsausschusses gebunden.
- (2) Der Gemeinschaftsausschuss hat darüber hinaus über wichtige Angelegenheiten, die alle oder die Mehrheit der Beteiligten betreffen, zu beschließen. Wichtige Angelegenheiten sind beispielsweise die Aufnahme von neuen Mitgliedern oder die Beauftragung Dritter.
- (3) Der Gemeinschaftsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der weitergehende Aufgabenwahrnehmungen, Verfahrensabläufe usw. näher bestimmt sind.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, die entweder alle oder die Mehrheit der Kommunen dieser Vereinbarung betreffen. Er kann auch stellvertretend für die Kommunen eines Loses tätig werden, sofern diese es in Mehrheit wünschen.
- (2) Der Vorstand lädt zu Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, sofern ein Viertel der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses dies wünscht.
- (3) Der Wetteraukreis, vertreten durch den AWB führt die laufenden Geschäfte für den Vorstand des Gemeinschaftsausschusses.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Jahr. Zu diesen Sitzungen wird die Betriebsleitung des AWB (BL) eingeladen. Die BL unterrichtet den Vorstand von allen maßgeblichen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen seit der letzten Sitzung und den zu erwartenden Entwicklungen.

§ 6 Kosten

- (1) Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen europaweiten Ausschreibung gem. § 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entstehen, mit Ausnahme der in Abs. 2 aufgeführten Kosten, übernimmt der Wetteraukreis
- (2) Fremdkosten, wie z.B. die Klärung rechtlicher Fragen und die Durchführung der Ausschreibung durch beauftragte Dritte, übernehmen die Vertragspartner gemeinsam. Der Wetteraukreis, vertreten durch den AWB prüft die Rechnungen und tritt mit der Zahlung in Vorlage. Die Rechnungsbeträge werden den Vertragspartnern dann nach

Einwohnerschlüssel vom AWB in Rechnung gestellt. Die Aufteilung der Kosten erfolgt gleichmäßig nach den jeweils aktuellen offiziellen Einwohnerzahlen der Vertragspartner.

§ 7 Schriftform / Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich die ungültigen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

§ 7 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird einfach ausgefertigt und beim Wetteraukreis hinterlegt. Jede der 24 beteiligten Gebietskörperschaften erhält eine Abschrift.

_____, den



Antrag
Antrag AT-8/2023
- öffentlich -

Datum: 07.06.2023

Über

Bürgermeisterin	
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Müllentsorgung
Sachbearbeiter	Gerold Reuhl

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	07.06.2023	beschließend	öffentlich

Antrag der Grünen Fraktion vom 06.06.2023
Hier: Abfallwirtschaft

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen den ursprünglichen Antrag Beschlussvorlage Drucksache VL-85/2023 um einen Punkt 4 zu ergänzen, der den in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt und der Gemeindevertretung Wölfersheim beschlossenen Änderungen zu diesem Thema exakt entspricht.

Finanzielle Auswirkungen:

Antrag:

siehe beigefügte Anlage

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>

FB Bauen
FB Personal

FB Friedhof
FB Natur- und Landschaftspflege

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift



GRÜNE Ranstadt - c/o Christian Gugler - Schulstraße 12a – 63691 Ranstadt

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Ranstadt
Herrn Günther Ruppert
Kopie: Gremiendienst

GRÜNE Ranstadt
Fraktionsvorsitzender

c/o Christian Gugler
Schulstraße 12a
63691 Ranstadt
info@gruene-ranstadt.de
www.gruene-ranstadt.de
0151 57489593

06.06.2023

Ergänzungsantrag der GRÜNEN Fraktion Gemeindevertretersitzung 07.06.2023

Abfallwirtschaft

Antrag

Die Gemeindevertretung möge beschließen den ursprünglichen Antrag Beschlussvorlage Drucksache VL-85/2023 um einen Punkt 4 zu ergänzen, der den in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt und der Gemeindevertretung Wölfersheim beschlossenen Änderungen zu diesem Thema exakt entspricht.

4)

a.) Darüber hinaus regt die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt an, die gebührenpflichtige Mindestleerung des Restmülls bei dem Identsystem auf max. 6-8 Leerungen pro Jahr zu beschränken.

b.) Weiterhin legt die Gemeinde Ranstadt Wert auf ein Restmülltonnenangebot in den Größen 60, 120, 240 l sowie 1,1 cbm²-Container.

c.) Zu guter Letzt wünscht die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt eine seriöse und finale vergaberechtliche Prüfung über eine optionale bzw. parallele Ausschreibung eines Müllwiegesystems. Sollte dies rechtssicher möglich sein, priorisiert die Gemeinde Ranstadt dieses System vor der Alternative Identsystem.

Begründung

Im Sinne einheitlicher Regeln für Sammel- und Abrechnungssysteme der 23 Mitgliedskommunen der AGAW sollten zusätzlich zu den Punkten 1-3 der Mustervorlage des AWB Wetterau sinnvolle Vorschläge zu weiteren Regelungen von anderen Kommunen übernommen werden.

zu a.) Die Begrenzung der Anzahl der Entleerungen auf 6-8 hat sich in den bisherigen Ident-Kommunen bewährt und trägt zur Kostenreduzierung bei.

Zu b.) Die Flexibilität der Tonnengrößen ist sinnvoll um unterschiedlichsten Anforderungen Rechnung zu tragen.

Zu c.) Das Wiegesystem ist im Vorfeld von Vertretern aller Parteien als das verursachergerechteste beurteilt worden. Dagegen sprachen insbesondere Fragen der Rechtssicherheit. Ob das tatsächlich so ist, kann durch eine optionale bzw. parallele Ausschreibung eines Müllwiegesystems geklärt werden.



Christian Gugler
Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ortsverband Ranstadt



Beschlussvorlage

Drucksache VL-96/2023

- öffentlich -

Datum: 25.05.2023

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter	Dennis Eichinger / Gerold Reuhl

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Haupt- und Finanzausschuss	24.05.2023	vorberatend	öffentlich
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	07.06.2023	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	07.06.2023	beschließend	öffentlich

Anpassung der Gebühren im Bereich der Abfallentsorgung zum 01.01.2023

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Abfallsatzung der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung rückwirkend zum 01.01.2023.

Der Ausgleich des Fehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2019 bleibt bei der Gebührenkalkulation unberücksichtigt. Gemäß der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses wird auf den Ausgleich im Gebührenhaushalt verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen / Haushaltsmittel:

Sachdarstellung:

Bedingt durch die gestiegenen Energie- und Lohnkosten wurde der Gemeinde von dem Entsorger, der Fa. Remondis in Büdingen, eine Preiserhöhung zum 01.01.2023 mitgeteilt. Die Verwaltung hat diese Erhöhung in ihre Nachkalkulation des Jahres 2022 der Abfallentsorgung eingerechnet und die neuen Gebührensätze ermittelt. Um die Preiserhöhung abzufangen, wird folgende Gebührenanpassung vorgeschlagen:
Restmüll von bisher 0,40 € pro Kilogramm auf 0,50 € pro Kilogramm
Bioabfall von bisher 0,27 € pro Kilogramm auf 0,32 € pro Kilogramm
Grundgebühr von bisher 5,00 € pro Monat auf 6,00 € pro Monat.

Für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2018 wurden Fehlbeträge im Rahmen der Hessenkasse mit dem Eigenkapital/Rücklagen verrechnet.
Für das Jahr 2019 ist eine Unterdeckung in Höhe von 125.967,44 € entstanden.
Dieser Fehlbetrag bleibt bei der Kalkulation unberücksichtigt.
Gemäß § 10 Kommunales Abgabengesetz sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen.
Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.
Eine Verrechnung der Fehlbeträge ist somit nicht zwingend vorgeschrieben.

Mit diesem Beschluss wird eine deutlichere Erhöhung der Abfallgebühren abgedeckt.
Die Bürgerinnen und Bürger erhalten keine gesonderten Abrechnungsbescheide und werden über das Mitteilungsblatt und die Homepage der Gemeinde informiert.

Anlage(n):

(1) 20230525_Abfallsatzung_Entwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

ABFALLSATZUNG der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56) i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Abfallsatzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Aufgabe

- (1) ¹Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG), beide in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) ¹Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. ²Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen; Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Anschlusspflichtiger	ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
Benutzungspflichtiger	ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer.
Bewohner	ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.
Grundstück	Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz

(auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) ¹Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
 - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden kann,
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (3) ¹Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wetteraukreis vom Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. ²Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 Einsammlungssysteme

- (1) ¹Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) ¹Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) ¹Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) ¹Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier und Pappe,
 - b) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
 - c) sperrige Abfälle (Sperrmüll),
 - d) sperrige Gartenabfälle.
- (2) ¹Papier und Pappe ist in den dazu bestimmten Gefäßen (graue Tonne mit blauem Deckel) von den Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Gefäßen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) ¹Kompostrohstoff ist in den dazu bestimmten Gefäßen (braune Tonne) von den Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Gefäßen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (4) ¹Zur Einsammlung der in Abs. 1 c) genannten sperrigen Abfälle (Sperrmüll) veranstaltet die Gemeinde zweimal jährlich eine Sperrmüllabfuhr. ²Sperrmüll wird nur nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeinde zu den im Abfallkalender bekannt gegebenen Terminen am Grundstück des Benutzungspflichtigen abgeholt. ³Die angemeldeten sperrigen Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung an den vorgesehenen Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzustellen.
- (5) ¹Zur Einsammlung der sperrigen in Absatz 1 d) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Gemeinde zweimal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle – gebündelt bis 1 m Länge und einer Aststärke bis zu 10 cm – vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) ¹Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Bauschutt und Erdaushub in Kleinmengen bis 100 Liter
- (2) ¹Die in Abs. 1 a) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle Hintergasse 33, während der Öffnungszeiten, in den im Hof aufgestellten Container zu bringen und dem dort anwesenden Personal zu überlassen. ²Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. ³Ausgeschlossen von der Annahme sind Abfälle aus Gewerbebetrieben.

§ 7 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) ¹Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) ¹Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Gefäßen (schwarze Tonne) zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) ¹Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 240 l
 - b) 1.100 l
 - c) Restmüllsäcke
- (4) ¹In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. ²Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. ³Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

¹Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. ²Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. ³Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen.

§ 9 Abfallgefäße

- (1) ¹Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Gemeinde den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. ²Die Anschlusspflichtigen gemäß § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. ³Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. ⁴Eine Ausnahme bilden die 1.100 l Gefäße. ⁵Diese sind vom Anschlusspflichtigen selbst zu beschaffen.
- (2) ¹Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. ²Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. ³In die schwarzen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die grauen Gefäße mit blauem Deckel sind Papier und Pappe einzufüllen.

⁴Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Abfalls zu verweigern. ⁵Die Abfuhr erfolgt am nächsten Abfuhrtermin, sofern die Fehlwürfe entfernt worden sind. ⁶Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt unberührt.
- (3) ¹Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. ²Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. ³Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. ⁴Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. ⁵Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. ⁶Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. ⁷Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (4) ¹Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. ²Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. ³Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) ¹In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) ¹Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können. ²Die Müllsäcke sind bei der Gemeinde, Fachbereich Finanzen zu beziehen. ³Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden.

- (7) ¹Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand, wobei auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück folgende Abfallsammelbehälter aufzustellen sind:
- a) 1 Restmüllsammelbehälter mit 240 l oder wahlweise
1 Restsammelbehälter mit 1.100 l,
 - b) 1 Sammelbehälter für Papier und Pappe mit 240 l oder wahlweise
1 Sammelbehälter für Papier und Pappe mit 1.100 l, sofern vorhanden,
 - c) 1 Sammelbehälter für kompostierbare Abfälle mit 240 l.
- ²Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll sowie für Papier und Pappe vorgehalten werden. ³§ 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.
- (8) ¹Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der Regelmäßigkeit anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (9) ¹Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes mit einer Nenngröße von 240 l oder 1.100 l jeweils ein 240 l Gefäß, zugeteilt. ²Vom Anschlusspflichtigen gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.
- (10) ¹Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 10 Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) ¹Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen, öffentlich bekannt gemachten Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. ²Die Regelungen des § 9 Abs. 4 sind zu beachten.
- (2) ¹Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. ²Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) ¹Absatz 1 und 2 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- (4) ¹Die im Einzelfall bereitgestellte Sperrmüllmenge darf haushaltsübliche Mengen, das heißt mehr als 3 Kubikmeter nicht überschreiten. ²Überschreitet die bereitgestellte Menge des Sperrmülls das Haushaltsübliche oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichts nicht verladen werden oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mitnahme zu verweigern.

§ 11 Einsammlungstermine, Öffentliche Bekanntmachung

- (1) ¹Über die Einsammlungstermine und –zeiten unterrichtet die Gemeinde jeden Haushalt mit einem Jahresabfuhrkalender. ²Dieser wird einmal jährlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde in der Dezemberausgabe an die Haushalte verteilt.
- (2) ¹Die Gemeinde gibt durch regelmäßige Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
- (3) ¹Die Gemeinde gibt durch regelmäßige Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde die Öffnungszeiten von Annahmestellen nach § 6 bekannt.
- (4) ¹Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit im Jahresabfuhrkalender nach Absatz 2 auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

§ 12 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. ²Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß und ein Gefäß für Papier und Pappe aufgestellt worden ist.
- (2) ¹Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Gemeindevorstand eine Ausnahme auf schriftlichen Antrag zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. ²Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen und längstens auf 3 Jahre erteilt. Eine Verlängerung ist möglich. Durch die Befreiung entfällt die Gewichtsgebühr nach § 15 Abs. 2 b), nicht aber die Grundgebühr (Vorhaltekosten) nach § 15 Abs. 2 a).
- (3) ¹Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. ²Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

- c) Abfälle die aufgrund einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden (z. B. Batterien),
- d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 13 Allgemeine Pflichten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) ¹Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. ²Ihre Anordnungen sind zu befolgen. ³Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) ¹Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. ²Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) ¹Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) ¹Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ²Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) ¹Der Anschlusspflichtige gemäß § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. ²Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. ³Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) ¹Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) ¹Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (8) ¹Unterbrechungen und Störungen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

¹Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. ²Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

II. Abgaben und Kostenerstattung

§ 15 Gebühren

(1) ¹Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) ¹Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer nach dem Gewicht des jeweils eingesammelten Abfalls bemessenen Entsorgungsgebühr.

a) ¹Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll. ²Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

240 l Gefäßes	6,00 €/Monat,
1.100 l Gefäßes	
bei 7-tägiger Abfuhr je Gefäß	40,00 €/Monat,
bei 14-tägiger Abfuhr je Gefäß	20,00 €/Monat.

³Werden auf einem Grundstück mehrere Grundausstattungen benötigt, so werden für jede weitere Grundgebühren nach Satz 2 berechnet.

⁴Werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen neben der Grundausstattung Abfallsammelbehälter benötigt, so werden für jeden zusätzlichen 240 l Abfallsammelbehälter weitere Gebühren erhoben. ⁵Die Gebühr beträgt

bei Restmüllgefäßen	2,00 €/Monat,
bei Bio-Gefäßen	2,00 €/Monat,
bei Papiergefäßen	0,00 €/Monat.

⁶Mit dieser Gebühr sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung, die im Bringsystem und die sperrigen Grünabfälle im Holsystem eingesammelt werden, abgegolten.

Die Leerung der Restmüll- und Kompostgefäße erfolgt 14-tägig abwechselnd.

In den Sommermonaten Juni bis August erfolgt die Leerung der Kompostbehälter 7-tägig.

- b) ¹Bei jeder in Anspruch genommenen Entleerung eines Abfallgefäßes werden erhoben:
1. für das Restmüllgefäß pro angefangenem Kilogramm **0,50 €**, mindestens jedoch 5 kg je Leerung bei Gefäßen bis einschließlich 240 l und bei Gefäßen größer 240 l mindestens 25 kg,
 2. für das Bio-Gefäß pro angefangenem Kilogramm **0,32 €**, mindestens jedoch 5 kg je Leerung,
 3. für das Papiergefäß pro angefangenem Kilogramm 0,00 €.

²Für jeden weiteren Leerungsversuch während einer Behälterentleerung wird das Mindestgewicht gemäß b) nur einmal zusätzlich erhoben.

- c) ¹Für die Abholung sperriger Abfälle (Sperrmüll) werden pro angefangenem Kilogramm 0,30 € erhoben. ²Wird ein Mindestgewicht von 100 kg nicht erreicht, so wird eine Pauschale von 30,00 € fällig, auch dann, wenn kein Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt wird oder dieser von Dritten abgeholt wurde.

³Als Nachweis für das angefallene Gewicht wird ein Wiegeprotokoll erstellt.

- (3) ¹Das Gewicht des Abfalls, der aus einem zur Entleerung bereitgestellten Gefäß entnommen wird, wird durch ein am Abfuhrfahrzeug angebrachtes und geeichtes Wiegesystem festgestellt und elektronisch dokumentiert. ²Gleiches gilt für die Abholung von sperrigen Abfällen. ³Hat das Wiegesystem bei einer Abholung von Abfällen nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Entleerungen des jeweiligen Gefäßes herangezogen. ⁴Sind für das betreffende Gefäß noch keine drei Entleerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen herangezogen. ⁵Bei sperrigen Abfällen wird, wenn ein wiederholter Wiegevorgang kein Ergebnis zeigt, das Gewicht geschätzt.
- (4) ¹Müllsäcke gemäß § 9 Abs. 6 werden zum Stückpreis von 1,00 € abgegeben. ²Zusätzlich wird hierfür die Entsorgungsgebühr nach Gewicht über den jeweiligen Abfallsammelbehälter registriert und gemäß Abs. 2 b) berechnet.

§ 16 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) ¹Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. ²Für die Abholung sperriger Abfälle ist daneben auch derjenige gebührenpflichtig, der die Abholung bestellt hat. ³Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. ⁴Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) ¹Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.

- (3) ¹Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. ²Die Gemeinde berechnet die Gebühr jährlich; sie erhebt vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses und - falls ein solches nicht vorliegt - aufgrund einer Schätzung anhand vergleichbarer Daten ähnlicher Haushalte.
- (4) ¹Die Gebührenpflicht für Sperrmüll entsteht mit der Anmeldung und ist vom Benutzungspflichtigen zu zahlen.
- (5) ¹Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 17 Verwaltungsgebühren

- (1) ¹Die Erstzuteilung von Gefäßen auf einem Grundstück ist gebührenfrei. ²Für jeden weiteren Wechsel von Gefäßen wird eine Verwaltungsgebühr von 30,00 € erhoben.
- (2) ¹Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gemäß § 12 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. ²Diese beträgt
- a) bei erstmaliger Antragstellung 30,00 €,
 - b) bei beantragter Verlängerung 15,00 €.
- (3) ¹Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. ²Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

III. Windelgeld

§ 18 Anspruchsberechtigte Kinder

- (1) ¹Kinder, die ihr 31. Lebensmonat noch nicht vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, wird auf Antrag ein Zuschuss zu den Kosten, die für Windeln entstehen, gewährt. ²Der Zuschuss beträgt monatlich 8,00 € für jedes anspruchsberechtigte Kind und wird nach jedem Kalenderhalbjahr an die Erziehungsberechtigten ausgezahlt. ³Der Zuschuss ist erstmals für den Kalendermonat zu zahlen, der der Antragstellung folgt.
- (2) ¹Die Ausgaben sind aus allgemeinen Steuermitteln zu leisten.
- (3) ¹Der Wegfall der Voraussetzung gemäß Abs. 1 ist unverzüglich zu melden.

§19 Anspruchsberechtigte Kranke

- (1) ¹Personen, ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben und regelmäßig aus Krankheitsgründen gewickelt werden müssen, erhalten je Kalendermonat einen Zuschuss von 8,00 €. ²Dies gilt nicht während des Aufenthaltes in Krankenhäusern, Altenheimen und sonstigen Anstalten. ³Der Zuschuss ist erstmals für den Kalendermonat zu zahlen, der der Vorlage des ärztlichen Attestes folgt. ⁴Der Zuschuss wird nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres gezahlt.
- (2) ¹Die Ausgaben sind aus allgemeinen Steuermitteln zu leisten.
- (3) ¹Der Wegfall der Voraussetzung gemäß Abs. 1 ist unverzüglich zu melden.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 2 und 3 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2 und 3; 6 Abs. 2 eingibt,
 - d) entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 - f) entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 - g) entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 - h) entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 - i) entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 - j) entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 - k) entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 - l) entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.

- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 a) bis j) können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 50.000,00 €, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 k) bis l) mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 10.000,00 € geahndet werden. ²Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. ³Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) ¹Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 21 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum am 01.01.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Gemeinde Ranstadt vom 18.12.2019 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin



Beschlussvorlage

Drucksache VL-92/2023

- öffentlich -

Datum: 22.05.2023

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Zentrale Dienste Verwaltung
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	31.05.2023	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	07.06.2023	beschließend	öffentlich

IKZ Wasserversorgung

Hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Wasserversorgung der Gemeinde Glauburg und der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung, den Gemeindevorstand zu beauftragen, einen Förderantrag beim Land Hessen zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

50.000,00 € Förderung

Sachdarstellung:

Die Gemeinden Glauburg und Ranstadt arbeiten in verschiedenen Bereichen bereits erfolgreich interkommunal zusammen. Der Bereich Wasserversorgung soll als nächstes Projekt in einer IKZ zusammengeführt werden.

Mit der IKZ Wasserversorgung soll in folgenden Bereichen Synergien geschaffen werden:

- Höhere Personalressource (3 Mitarbeiter)
- Vertretungsregelungen werden verbessert
- Sicherstellung der Rufbereitschaft
- Günstigere Konditionen bei der Beschaffung von Verbrauchsmaterialien

Aktuell arbeiten die Mitarbeiter der Wasserversorgung der beiden Gemeinden zusammen. Auf Basis dieser Zusammenarbeit wurde durch die Verwaltungen ein entsprechender Entwurf für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung erstellt.

Anlage(n):

(1) 20230517_Vereinbarung_IKZ_Wasser_Entwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Wasserversorgung der Gemeinde Glauburg und der Gemeinde Ranstadt

Die Gemeinde Glauburg, Bahnhofstr. 34, 63695 Glauburg, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Henrike Strauch, und den Ersten Beigeordneten, Herrn Thomas Meißner,

und

der Gemeinde Ranstadt, Hauptstraße 15, 63691 Ranstadt, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Cäcilia Reichert-Dietzel, und den Ersten Beigeordneten, Herrn Gerhard Stroh,

schließen gemäß § 54 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Glauburg und die Gemeinde Ranstadt vereinbaren im Rahmen einer gemeinsamen Wasserversorgung die im § 2 (Leistungserbringung) folgenden Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen, wobei die Anfertigung von Schriftsätzen und Verfügungen mit dem Kopfbogen der jeweils zuständigen Kommune erfolgt.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde als Träger der bezeichneten Aufgaben bleiben unberührt.

§ 2 Leistungserbringung

- (1) Die Gemeinden stellen die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ihrer Beschäftigten, die bisher mit der Aufgabe befasst sind, gemäß § 4 Abs. 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) zur Verfügung (Personalgestellung).

Nähere Details werden in einem Dienstplan (u.a. Rufbereitschaftsplan) geregelt.

- (2) Die beteiligten Gemeinden stellen das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung vorhandene bewegliche Anlagevermögen ihres Bereiches Wasserversorgung (Maschinen, Geräte usw.) zur Verfügung. Abweichend von Satz 1 werden Messeinrichtungen (Zähler) je Gemeinde getrennt beschafft und Unterhalten.

- (3) Die beteiligten Gemeinden stellen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung vorhandene sonstige, nicht bilanzierte Ausstattung und das Verbrauchsmaterial ihrer Wasserversorgung zur Verfügung. Hier wird ein Zentrallager geschaffen. Der Zugang ist den Beschäftigten nach Abs. 1 zu gewährleisten.
- (4) Die Auftragsvergabe erfolgt in den jeweiligen Gemeinden über den zuständigen Fachbereich/Bauverwaltung an den Leiter/in der Wasserversorgung. Diese/r wird von den/der Bürgermeister/in schriftlich benannt.

§ 3 Verpflichtungen der beteiligten Gemeinden

- (1) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten. Sie werden diese Vereinbarung mit Wohlwollen ausstatten und nach den Regeln von Treu und Glauben erfüllen.

Die beteiligten Gemeinden werden hierzu Quartalsweise ein Fachgespräch durchführen.

- (2) Die Gemeinden verpflichten sich jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen und Fachverfahren (Gissystem) zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben stehen.

§ 4 Finanzierung und Kostenaufteilung

- (1) Die entstehenden Kosten (Sachkosten und Sonstiges) für die Wahrnehmung der in der Vereinbarung genannten Aufgaben, werden mittels Entnahmeschein dokumentiert und den beteiligten Gemeinden in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt Quartalsweise.
- (2) Die entstandenen Personalkosten werden nachträglich einmal im Jahr durch die hauptverantwortliche Gemeinde, in Absprache mit den beteiligten Gemeinden abgerechnet. Erstmals mit Wirkung zum Stichtag 31.12.2023.

Für die Abrechnung der Personalkosten werden die erbrachten Arbeitsstunden schriftlich dokumentiert. Diese werden nach tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und deren Personalkostensatz abgerechnet.

Die Kosten der Rufbereitschaft wird auf Basis der im § 2 Abs. 1 genannten Dienstplan, zu gleichen Teilen der beteiligten Gemeinden in Rechnung gestellt.

- (3) Die IKZ-Förderung wird als Anschubfinanzierung angerechnet.

§ 5 Datenschutzbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei der Umsetzung dieser Vereinbarung die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.
- (2) Die entsprechend den Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung gemäß § 59 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) zu treffenden Maßnahmen sind von jeder Kommune vor Ort zu regeln. Der Datenaustausch und die Datenverwaltung untereinander sind durch Zugriffsrechte und Beschränkungen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu reglementieren.

§ 6 Änderungen, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung betrifft die Hauptpflicht einer der Vertragspartner und kann nicht nach Maßgabe des folgenden Satzes durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.
- (3) Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des Kommunalen Gemeinschaftsarbeitsgesetz (KGG) über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist zum 30. Juni des Jahres gekündigt wird. Eine Kündigung ist erstmals zum 31. Dezember 2028 möglich.
- (2) Die Kündigung ist gegenüber den anderen Vertragsparteien schriftlich zu erklären. Die Kündigungserklärung ist an jeden der anderen Vertragsparteien zu richten.
- (3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) eine Vertragspartei ihrer Zahlungsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung nicht nachkommt,
 - (b) eine der Vertragsparteien der ihr nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt,

- (c) eine der Vertragsparteien der ihr nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen wiederholt fahrlässig trotz Abmahnung verletzt.

§ 8 Beitritt

- (1) Dieser IKZ-Vereinbarung können weitere Gemeinden sich anschließen.
- (2) In diesem Fall werden die Vertragsparteien mit den/der weiteren Partei einen entsprechenden Ergänzungsvertrag abschließen, welcher auch die finanzielle Lastenverteilung regelt.

§ 9 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Glauburg, den xx.xx.xxxx

Henrike Strauch
Bürgermeister

Thomas Meißner
Erster Beigeordneter

Ranstadt, den xx.xx.xxxx

Cäcilia Reichert Dietzel
Bürgermeisterin

Gerhard Stroh
Erster Beigeordneter



Beschlussvorlage

Drucksache VL-93/2023

- öffentlich -

Datum: 24.05.2023

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauverwaltung
Sachbearbeiter	Tobias Ott

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	07.06.2023	beschließend	öffentlich

Bebauungsplanes "Forsthohläcker" in der Gemarkung Ober-Mockstadt;

hier: 1. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

2. Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt,

1. die Abwägung, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen zum Bebauungsplan „Forsthohläcker“ Anlage 2, Ranstadt_Bebauungsplan_Forsthohläcker_Abwägung frühzeitige_2023-04-12.
2. den unter Punkt 1. ergänzten Bebauungsplan „Forsthohläcker als Entwurf. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

-

Sachdarstellung:

Das jetzige Feuerwehrhaus in Ober-Mockstadt weist erhebliche bauliche Mängel auf. Nach den derzeit geltenden Anforderungen an das Feuerwehrwesen sind Sanierungs- oder unumgängliche Erweiterungsmaßnahmen, aus mehreren Gründen an dem jetzigen Standort nicht durchführbar. Insofern ist der Neubau eines Feuerwehrhauses alternativlos. Im Rahmen einer Standortanalyse wurde von der Kommission zum Standort des Feuerwehrhauses das Areal am Bürgerhaus bzw. südlich des Bürgerhauses als den am besten geeigneten Standort ermittelt. Die Gemeindevertretung hatte in ihrer Sitzung am 10.12.2020 beschlossen, die weiteren Planungs- und Vergabeschritte für den Neubau des Feuerwehrhauses in Ober-Mockstadt entsprechend den Ergebnissen und der Empfehlung der Kommission Feuerwehr, einzuleiten.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.09.2022 wurde schließlich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Forsthohläcker“ in der Gemarkung Ober-Mockstadt gefasst. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im zweistufigen Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Größe von 1,02 ha umfasst die Flurstücke 292/3 und 505/1 (teilweise) in der Flur 1, Gemarkung Ober-Mockstadt.

Da die Gemeinde Ranstadt dem Regionalverband FrankfurtRheinMain beigetreten ist, obliegt dem Regionalverband die Änderung der Flächennutzungspläne der neuen Mitgliedskommunen. Daher wurde ein entsprechender Antrag beim Regionalverband FrankfurtRheinMain auf Änderung des Flächennutzungsplanes eingereicht.

Mit dem vom Planungsbüro Vollhardt (Marburg) ausgearbeiteten Vorentwurf des Bebauungsplans wurde vom 14.01.2023 bis 03.02.2023 die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Über die aus der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen (siehe Anlage) ist zu beraten und der Bebauungsplan-Entwurf für die Offenlage zu beschließen.

Anlage(n):

- (1) Ranstadt_Bebauungsplan_1. FNP-
Änderung_Forsthohläcker_Umweltbericht_Entwurf_2023-04-17
- (2) Ranstadt_Bebauungsplan_Forsthohläcker_Abwägung_frühzeitige_2023-04-12
- (3) Ranstadt_Bebauungsplan_Forsthohläcker_Begründung_Entwurf_2023-04-17
- (4) Ranstadt_Bebauungsplan_Forsthohläcker_Planzeichnung_Entwurf_2023-04-17
- (5) Ranstadt_Bebauungsplan_Forsthohläcker_Textteil_Entwurf_2023-04-17
- (6) Ranstadt_Forsthohläcker_Anlage 1_Standortanalyse_2020-11
- (7) Ranstadt_Forsthohläcker_Anlage 2_Artenschutzbeitrag_2023-04-12
- (8) Ranstadt_Forsthohläcker_Anlage 3_Stellungnahme Graues Langohr_2023-04-04

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

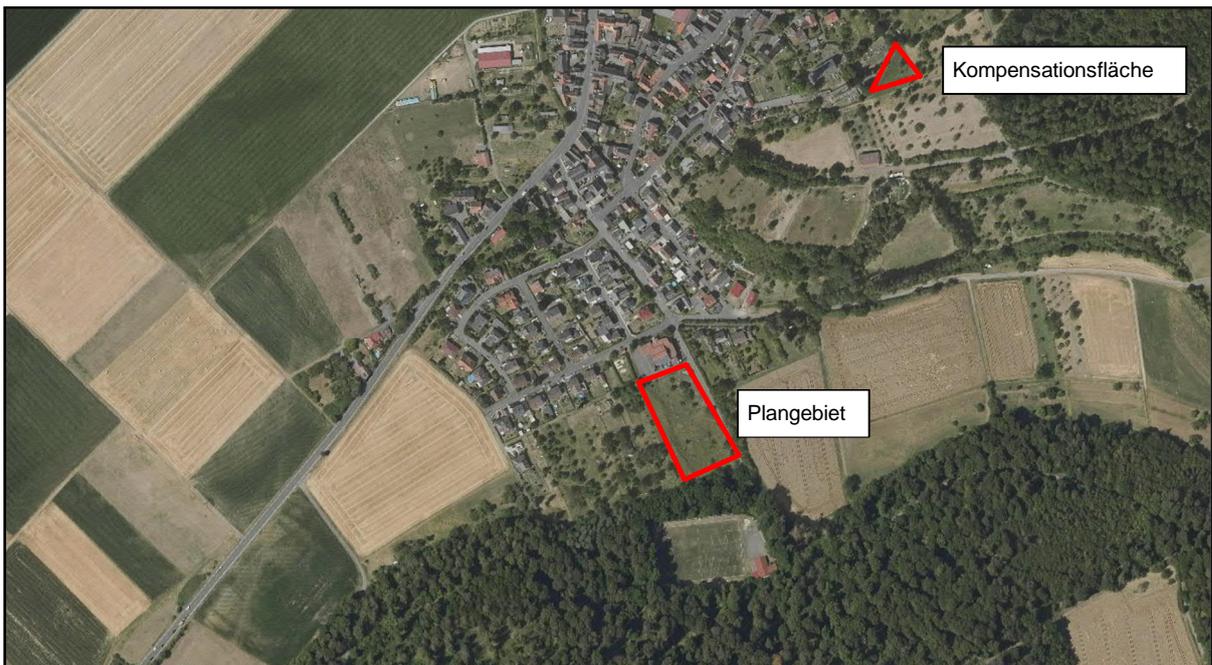
Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt

Umweltbericht

zum Bebauungsplan „Forsthohläcker“

sowie zur dazugehörigen

1. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt
im Gebiet „Forsthohläcker“
durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain



Entwurf

Planungsbüro Vollhardt
Am Vogelherd 51, 35043 Marburg
Telefon: 0 64 21 / 304989 0
Telefax: 0 64 21 / 304989 40

Objekt-Nr.: 22/511
Planungsstand: April 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	2
1.1	Rechtliche Grundlagen	2
1.2	Inhalt und wichtigste Ziele der Planänderung	2
1.3	Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne	3
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands... 4	
2.1.1	Schutzgebiete	5
2.1.2	Boden und Fläche	7
2.1.3	Wasser	7
2.1.4	Luft und Klima	8
2.1.5	Tiere, Pflanzen, Artenschutz und biologische Vielfalt	8
2.1.6	Landschaft	23
2.1.7	Mensch und Gesundheit	23
2.1.8	Kultur und sonstige Sachgüter	23
2.2	Prognose und Bewertung der Auswirkungen	23
2.2.1	Schutzgebiete	23
2.2.2	Boden	24
2.2.3	Wasser	25
2.2.4	Klima / Luft	25
2.2.5	Fauna / Flora	25
2.2.6	Landschaft	28
2.2.7	Mensch und Gesundheit	29
2.2.8	Kultur und sonstige Sachgüter	29
2.3	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	30
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	32
3.	Zusätzliche Angaben	35
3.1	Prüfverfahren	35
3.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	35
3.3	Zusammenfassung des Umweltberichts	36
3.4	Referenzliste der verwendeten Quellen	37

Anlage 1

Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Vorgaben des § 13 HAGBNatSchG
i.V.m. § 30 BNatSchG

1. Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht stellt somit die Ergebnisse der Umweltprüfung dar. Der Umweltbericht ist ein selbstständiger Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die auf der örtlichen Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 11 BNatSchG) werden in einem Grünordnungsplan dargestellt. Da es bei Grünordnungsplan und Umweltbericht weitreichende inhaltliche Überschneidungen gibt, sind zur Vereinfachung und zur Vermeidung von Doppeldarstellungen die grünordnerischen Inhalte in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Dieser wird im Rahmen der Entwurfsfassung ergänzt und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen konkretisiert. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB legt fest, dass die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren - wenn und soweit eine Umweltprüfung bereits auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wird oder worden ist - auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll. Ziel ist also eine Vermeidung von Doppelprüfungen, wie es auch in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/2250, 42) hervorgehoben wird. Auch wenn das Gesetz vom Regelfall ausgeht, dass die Umweltauswirkungen bereits auf einer vorangegangenen höherstufigen Ebene (also etwa im Verhältnis Flächennutzungsplan/Bebauungsplan) ermittelt wurden, kann auf den Rechtsgedanken des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auch im Verhältnis „von unten nach oben“ zurückgegriffen werden.

1.2 Inhalt und wichtigste Ziele der Planänderung

Die Gemeinde Ranstadt plant im Ortsteil Ober-Mockstadt den Neubau eines Feuerwehrhauses. Auf Grund der baulichen und sicherheitstechnischen Defizite des bestehenden Feuerwehrhauses in Ober-Mockstadt ist ein Neubau zwingend erforderlich. Im Vorfeld der Planung erfolgte eine Überprüfung von vier verschiedenen Standorten.

Der für den Neubau des Feuerwehrhauses am besten geeignete Standort befindet sich im Anschluss des Bürgerhauses von Ober Mockstadt. Das Plangebiet befindet sich am

südlichen Siedlungsrand der Ortslage Ober-Mockstadt und liegt zwischen dem Bürgerhaus und dem Sportplatz von Ober-Mockstadt.

Die betreffende Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ranstadt als Fläche für die Landwirtschaft (Streuobstwiese, /-weide) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB sowie als Fläche für Gemeinbedarf (soziale und kulturelle Zwecke, Parkplatz) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB dargestellt.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Forsthohläcker“ wird daher der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren entsprechend geändert.

1.3 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne

Im Umweltbericht sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die Planänderung von Bedeutung sind. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Einhaltung bestimmter Umweltschutzziele - wie z.B. von Grenzwerten beim Immissionsschutz - im Regelfall noch nicht genau geprüft werden kann, da in diesem Planungsstadium meist noch keine detaillierten Angaben zur späteren Nutzung vorliegen.

Wie die genannten Ziele im konkreten Fall der vorliegenden Planänderung berücksichtigt werden, ist in Kapitel 2. Umweltauswirkungen erläutert.

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG).

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 BImSchG) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die

ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG).

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

Zwecke dieses Gesetzes sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten zu schützen. Dazu zählen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG).

WHG - Wasserhaushaltsgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG).

BauGB - Baugesetzbuch

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Aufgaben der Bauleitplanung zu regeln. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen (§ 1 BauGB).

Landschaftsplan

Zu den Aussagen des Landschaftsplanes wird auf Kapitel 5 der Begründung der FNP-Änderung verwiesen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Das Änderungsgebiet wird aktuell als Pferdeweide und einem Teilbereich zudem als Bewegungsfläche für Pferde genutzt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich sowohl ältere wie auch junge Obstgehölze. Einige der Gehölze sind bereits abgängig, viele weisen eine schlechte Vitalität auf. Der Charakter der Fläche ist als Pferdeweide bzw. in Teilbereichen als Reitplatzfläche mit einigen Obstgehölzen, sowie im südwestlichen Bereich als Streuobstwiese zu sehen. Das Gelände ist mit einem Zaun eingezäunt. Die Fläche steigt nach Westen hin in Form einer vorhandenen Böschung/ Hangkante an. Westliche der Hangkante stehen keine Bäume mehr innerhalb des Geltungsbereiches.



Abbildung 1: Blick auf das Plangebiet von Westen

Entlang der asphaltierten Straße zum Sportplatz hat sich auf der östlichen Seite ein dichter Gehölzsaum entwickelt. Südlich wird das Plangebiet von einem unbefestigten Feldweg begrenzt. Weiter südlich befindet sich, durch einen Waldgürtel abgeschirmt, der Sportplatz von Ober-Mockstadt. Westlich schließt ein Streuobstbereich an.

2.1.1 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans liegt innerhalb folgender Schutzgebiete bzw. betrifft folgende Schutzkategorien:

- Lage in der Qualitativen Schutzzone II des Heilquellenschutzgebietes Oberhessischer Heilquellenschutzbezirk (440-088)
- Lage in der „Quantitativen Schutzzone D des Heilquellenschutzgebietes Bad Salzhausen (440-085)
- Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sind teilweise betroffen (Streuobstwiese)
- Geschützte Biotoptypen gem. § 13 HAGBNatSchG in Form von Streuobstflächen sind in Teilbereichen betroffen. Umfangreiche Streuobstbestände grenzen unmittelbar westlich an.
- Der vorhandene Obstbaumbestand innerhalb des Plangebietes ist sehr lückig, z.T. überaltert und durch viele Obstbäume in einem schlechten bis sehr schlechten Vitalitätszustand gekennzeichnet.

Weitere Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Das FFH Gebiet „Grünlandgebiete in der Wetterau“ und das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Auengebiet Wetterau“ liegen in > 900 m Entfernung und sind sowohl durch die Ortslage Ober-Mockstadt wie auch die B 275 vom Plangebiet getrennt. Somit kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutzziele der aufgeführten Schutzgebiete.



Abbildung 2: Lage der nächstgelegenen Schutzgebiete (Quelle: natureg, Hessen 2023)

2.1.2 Boden und Fläche

Die folgende Abbildung zeigt einen Auszug des Bodenviewers Hessen – hier: bodenfunktionale Gesamtbewertung- mit der Lage des Plangebietes:

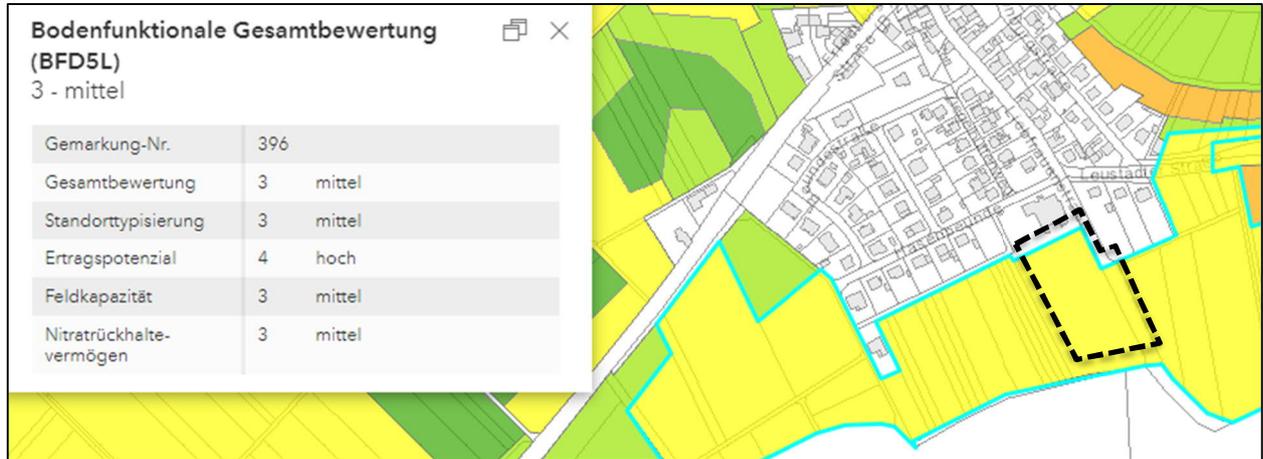


Abbildung 3: Auszug aus dem Bodenviewer Hessen

- Bodenart Pseudogley-Parabraunerden aus Löss
- mittlere bodenfunktionale Gesamtbewertung
- mittleres Nitratrückhaltevermögen (Filter- und Pufferfunktion)
- hohes Ertragspotenzial, Produktionsfunktion
- Kein potentielles Feldhamsterhabitat
- Wasserspeichervermögen - Feldkapazität mittel
- Acker-/Grünlandzahlen >55-60
- Altlasten oder Altablagerungen sind im Plangebiet nicht bekannt

Die Fläche des Geltungsbereiches besteht aus naturnahen Böden, deren Versiegelungsgrad <10 % (vorhandene Verkehrsfläche) beträgt. Die Böden sind allerdings aufgrund der vorhandenen Trittbelastung (Bewegungsfläche Pferde) in Teilen stark beeinträchtigt.

2.1.3 Wasser

Folgende Angaben zum Plangebiet, lassen sich in Bezug auf das Schutzgut Wasser tätigen:

- Lage im Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone D (HQSG Bad Salzhausen), Quantitative Schutzzone II (HSQSG Oberhess. Heilquellenschutzgebiet)
- Keine Fließ- oder Stillgewässer vorhanden
- Kein Überschwemmungsgebiet betroffen
- Mittlere Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers.



Abbildung 4: vorhandene Wasserschutzgebiete (Quelle: GruSchu, Hessen 2023)

2.1.4 Luft und Klima

Folgende Angaben zum Plangebiet, lassen sich in Bezug auf das Schutzgut Luft/ Klima tätigen:

- Kaltlufteinzugsgebiet mit hoher Empfindlichkeit, geringe Volumenstromdichte (> 30-60 m³/m*s).

2.1.5 Tiere, Pflanzen, Artenschutz und biologische Vielfalt

Im Rahmen einer ökologischen Bestandsaufnahme (Fauna/ Flora) wurde das Plangebiet einer mehrmaligen Begehung unterzogen.

Tabelle 1: Übersicht der Begehungstermine

Datum	Wetter	Uhrzeit	Artengruppen
19. April 2022	14 °C, leicht bewölkt	8:00 Uhr	Vögel, Reptilien
03. Mai 2022	12 °C, leicht bewölkt	6:00 Uhr	Vögel,
11. Mai 2021	12 °C, sonnig 10°C	6:30 Uhr 21:45 Uhr	Vögel, Fledermäuse
19. Mai 2022	16 °C, leicht bewölkt	5:30 Uhr	Vögel,
01. Juni 2022	15 °C, sonnig	9:00 Uhr	Vögel, Falter, Reptilien
14. Juni 2022	10 °C, sonnig	5:45 Uhr	Vögel, Falter, Reptilien
28. Juli 2022	28 °C, sonnig 26 °C	16:00 Uhr 22:15 Uhr	Reptilien, Falter Fledermäuse
22. August 2022	30 °C sonnig 28 °C	17.30 Uhr 21:30 Uhr	Reptilien, Falter Fledermäuse

Folgende Biotoptypen konnten innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen werden:

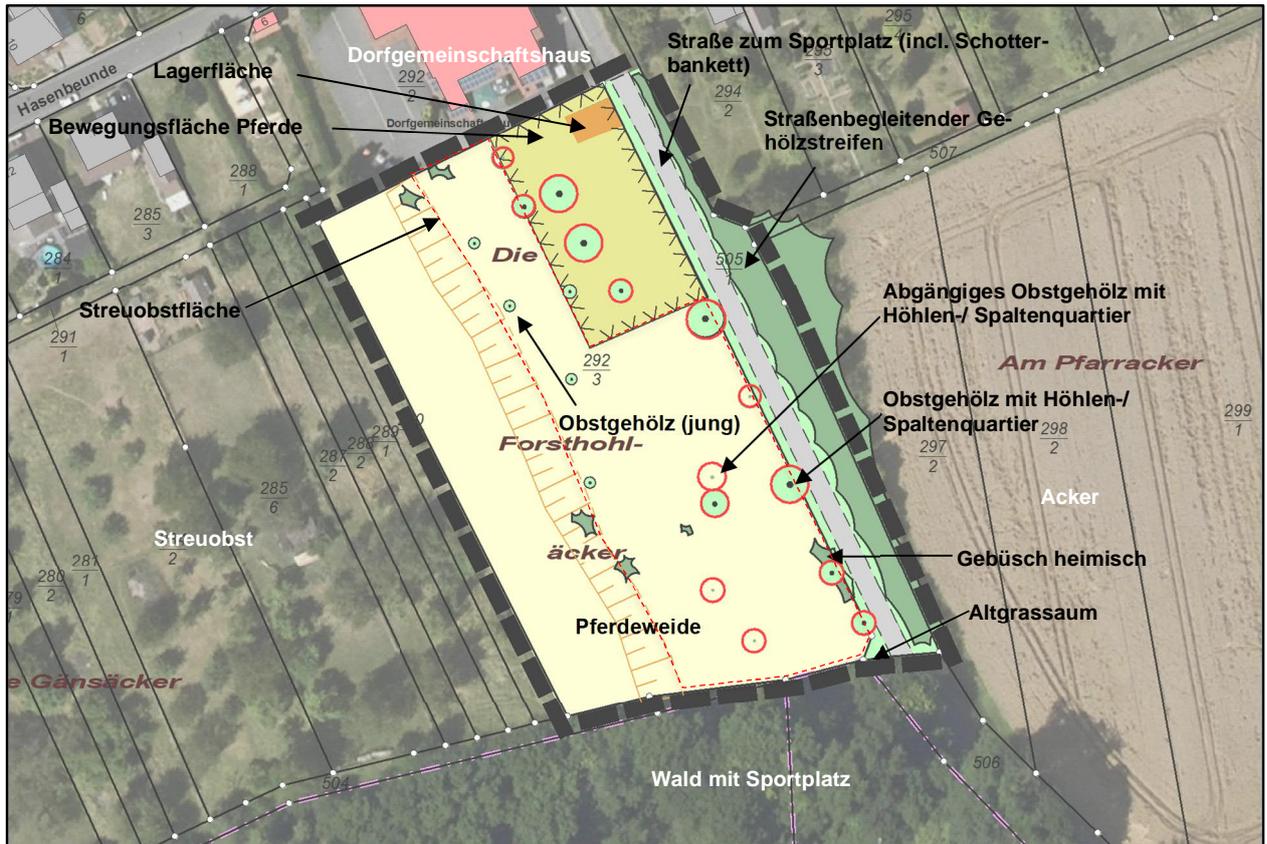


Abbildung 5: Ökologischer Bestand

Asphalt-/ Schotterfläche (KV 10.510/ 10.530)

Die z.T. innerhalb des Geltungsbereiches liegende Straße zum Sportplatz weist eine asphaltierte Fahrbahnfläche auf. Ein Schotterbankett von ca.0,5 bis 1 m ist durchgängig v.a. auf der westlichen Straßenseite vorhanden.



Abbildung 6: Asphaltierte Straße zum Sportplatz mit Bankett und artenarmen Grassaum

Artenarmer Saum (KV 09.151)

Der entlang des o.g. Asphaltweges vorhandene Wegsaum ist nach seinem Charakter bzw. Nutzungsart am ehesten zu den artenarmen Feld-/ Weg und Wiesensäumen frischer Standorte zu zählen. Die überwiegend schmalen Bereiche werden im Rahmen der Straßenpflege gemäht. Der Vegetationsbestand setzt sich in erster Linie aus einigen Gräsern, Arten der Ruderalflur, sowie Arten der Wiesen und Weiden zusammen. Folgende Arten konnten hier bestandsbildend nachgewiesen werden:

Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Weißklee (*Trifolium repens*), Herbst Löwenzahn (*Leontodon autumnalis*), Wiesen Rispe (*Poa pratensis*), Rasenschmieele (*Dechampsia caespitosa*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*), Wegwarte (*Cichorium intybus*), Ausläufer Rotschwingel (*Festuca rubra*), Wiesen Rispengras (*Poa pratensis*).

Pferdeweide (KV 06.220)

Die Parzelle 292/3 wird zu einem Teil als Pferdeweide genutzt. Der Grünlandbestand ist aufgrund der Nutzungsform als durchschnittlich und in Teilbereichen als gestört zu bezeichnen. Einige Obergräser, typische Weidearten, wie auch einige Störzeiger in den Bereichen der Gailstellen und offene Bodentrittstellen charakterisieren den Bestand.

Folgende Arten sind hier zu nennen:

Weißklee (*Trifolium repens*), Glatthafer (*Arrhatherum elatius*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Große Brennessel (*Urtica dioica*), Bärenklau (*Heracleum sphondyleum*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Schafgabe (*Achillea millefolium*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Wiesen Labkraut (*Galium mollugo*), Zaun Wicke (*Vicia cracca*).

Die nachfolgenden Arten sind im Bereich der bestehenden Hangkante nachgewiesen worden und weisen auf trockene, magere z.T. aber auch durch die Trittbelastung verdichtete Bodenverhältnisse hin.

Gamander Ehrenpreis (*Glechoma hederacea*), Breitwegerich (*Plantago major*), Magerite (*Leucanthemum vulgare*), Fadenklee (*Trifolium dubium*), Odermennig (*Agrimonia eupatoria*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Feld-Hainsimse (*Luzulla campestris*), Acker Schachtelhalm (*Equisetum arvensis*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*).



Abbildung 7: Trittbelasteter Böschungsbe-
reich



Abbildung 8 Böschung/ Hangkante

Reit-/ Longierfläche (KV 11.221)

Im nordöstlichen Bereich der Parzelle 292/3 findet sich ein ausgezäunter Bereich, der zur Bewegung der Pferde in Form einer Reitbahn wie auch eines Longierzirkels genutzt wird.

Die Bereiche sind zwar nicht befestigt, doch fehlt hier im Laufbereich ein Vegetationsbestand fast vollkommen. Die Fläche wird regelmäßig kurzgehalten.



Abbildung 9: Longierzirkel und Reit-
platz im Hintergrund



Abbildung 10: Reitbahn mit angrenzender
Lager-/ Unterstandfläche

Gebüsche, Hecken, Gehölzsäume standortgerecht (KV 02.200)

Die innerhalb des Plangebiets verlaufende Straße, wird v.a. auf ihrer östlichen Seite von einem geschlossenen Gehölzsaum begleitet.



Abbildung 11: Straßenbegleitender Gehölzsaum

Folgende heimische Gehölze konnten hier aufgenommen werden:

Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Kirsche (*Prunus avium*), Rose (*Rosa spec.*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Apfel (*Malus domestica*), Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Walnuss (*Juglans regia*).

Hinzu treten zudem zwei, in Teilbereichen dominierende Ziergehölze: Deutzia (*Deutzia spec.*) und Erbsenstrauch (*Caragana arborescens*).

Einige heimische Einzelsträucher finden sich zudem sporadisch als Wildaufwuchs im Bereich der Pferdeweide.

Heimisch/ standortgerechter Einzelbaum (KV 04.110)

Am Rande der Pferde-Bewegungsfläche stehen 6 Obstgehölze. Die Vitalität, sowie das Alter der Gehölze ist z.T. sehr unterschiedlich. Die Bäume weisen Höhlen- und/oder Spaltenquartiere auf (Stamm-/ Asthöhle/ Rindenspalten (siehe Abb. 3)).

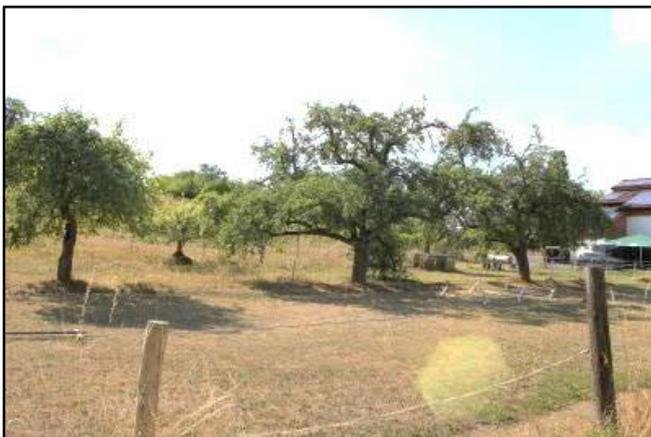


Abbildung 12: Mächtige Obstbäume im Bereich des Reitplatzes

Streuobstbestand mäßig intensiv bewirtschaftet (KV 03.111)

Außerhalb der Bewegungsfläche für Pferde ist die, östlich der Hangkante gelegene Grünlandfläche mit den darauf befindlichen Obstgehölzen als Streuobstfläche zu bezeichnen. Der Obstbaumbestand ist sehr heterogen. Es handelt sich um 4 Jungpflanzungen ca.5

cm Stammdurchmesser (SDM), zwei relativ vitale, ältere Obstbäume (STD 20-25 cm) entlang des befestigten Wirtschaftsweges (Abb. 12), sowie drei mittelalte Bäume (STD 15-20cm). Alle genannten Bäume weisen Höhlen-/ Rindenspalten auf.



Abbildung 13: Obstbaum mit noch guter Vitalität – dieser wird u.a. zum Erhalt festgesetzt



Abbildung 14: Obstbäume mit potenziellen Spalten-/ Höhlenquartieren (auch diese werden zum Erhalt festgesetzt)



Abbildung 15: Obstbäume mit Totholz (werden zum Erhalt festgesetzt)

Artenarme/ nitrophytische Ruderalvegetation (KV 09.123)

Unmittelbar am Bereich der Bewegungsfläche für die Pferde befindet sich ein Unterstand bzw. Lagerflächen für die Pferde, aber auch notwendiger Gerätschaften. Die Fläche weist eine Mischung zwischen Rohboden/Sägespäne wie auch einer artenarmer Ruderalflur auf.

Angrenzende Biotoptypen außerhalb des Plangebietes:

Südlich	Wald aus Eichen (<i>Quercus robur</i>), Eschen (<i>Fraxinus excelsior</i>), Buchen (<i>Fagus sylvaticus</i>), Walnuss (<i>Juglans nigra</i>), Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) und Rose (<i>Rosa canina</i>) an. Dieser trennt das Plangebiet vom südlich innerhalb des Waldes gelegenen Sportplatz von Ober Mockstadt.
Westlich	Alter Streuobstbereich zwischen Ortsrandlage und Wald
östlich	Maisacker
Nördlich	Siedungslage/ Bürgerhaus

Tabelle 2: Flächenübersicht Biotoptypen

Biotop-Nr.	Biotop-/Nutzungstyp	Fläche in m ²
02.200	Gebüsch/ Hecken/ Gehölzsaum heimisch	1.025
06.220	Pferdeweide (ohne Obstgehölze)	3.247
03.111	Streuobst (mit Unternutzung – Pferdeweide)	4.010
09.151	Artenarmer Saum	200
09.123	Ruderalflur	70
10.510	Asphalt incl. Bankett (Schotter)	430
11.221	Reit-/ Longierfläche	1.175
		10.090 m ²
04.110	Laubbaum heimisch (Außerhalb STO)	(35 m ²)

Fauna

Im Rahmen der faunistischen Kartierung zum Bebauungsplan wurde das Gebiet an acht Terminen begangen (siehe Tabelle 1).

Aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen stand hierbei die Untersuchung folgender Tiergruppen im Vordergrund:

- Vögel (flächenhaft, Linientaxierung, Revierkartierung)
- Reptilien (langsames Abgehen geeigneter Lebensraumstrukturen – Sonnenplätze, Saumstrukturen)
- Tagfalter (Flächenhafte Untersuchung: Sichtbeobachtung/ Kescherfang der vorhandenen Saum-/ Grünlandstrukturen)
- Fledermäuse (Detektorbegehungen, Endoskopkamerauntersuchung betroffener Höhlenbäume als potenzielle Ruhe-/ Fortpflanzungsquartiere im Gebiet).

Vögel

Folgende Vogelarten konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes (Geltungsbereiche incl. angrenzender Biotopstrukturen) nachgewiesen werden.

Tabelle 3: Übersicht der nachgewiesenen europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum

Deutscher Artname (Kürzel)	Wiss. Artname	RL HE 2014, D (2016), BÄrtschV	Erhaltungszustand Hessen	Status
Amsel (A)	Turdus merula	-	günstig	B
Bachstelze (Ba)	Motacilla alba	-	günstig	B
Blaumeise (Bm)	Parus caeruleus	-	günstig	B
Buchfink (B)	Fringilla coelebs	-	günstig	B
Buntspecht (Bsp)	Dendrocopus major	-	günstig	NG
Eichelhäher (Ei)	Garrulus glandarius	-	günstig	NG
Gartengrasmücke (Gg)	Sylvia borin	-	günstig	B
Gartenrotschwanz (Grs)	Phoenicurus phoenicurus	2/V	schlecht	B
Goldammer (Ga)	Eberiza citrinella	V / -	unzureichend	B

Deutscher Artname (Kürzel)	Wiss. Artname	RL HE 2014, D (2016), BArtSchV	Erhaltungszustand Hessen	Status
Grünfink (Gf)	<i>Carduelis chloris</i>	-	günstig	B
Grünspecht (Gsp)	<i>Picus viridis</i>	- §§	günstig	NG
Haussperling (Hsp)	<i>Passer domesticus</i>	V / V	unzureichend	B
Kohlmeise (Km)	<i>Parus major</i>	-	günstig	B
Klappergrasmücke (Kg)	<i>Sylvia curruca</i>	V/-	unzureichend	NG
Kleiber (Kl)	<i>Sitta europaea</i>	-/ -	günstig	B
Mönchsgrasmücke (Mg)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	günstig	B
Neuntöter (Nt)	<i>Lanius collurio</i>	V/ -	unzureichend	B
Rabenkrähe (R)	<i>Corvus corone</i>	-	günstig	NG
Rauchschwalbe (Rs)	<i>Hirundo rustica</i>	3 / 3	unzureichend	NG
Ringeltaube (Rt)	<i>Columba palumbus</i>	-	günstig	B
Rotkehlchen (Rk)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	günstig	B
Rotmilan (Rm)	<i>Milvus milvus</i>	V/ - §§	unzureichend	NG
Singdrossel (Sd)	<i>Turdus pilaris</i>	-	günstig	B
Sommergoldhähnchen (Sgh)	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	günstig	NG
Sumpfmeise (Sm)	<i>Poecile palustris</i>	-	günstig	NG
Star (S)	<i>Sturnus vulgaris</i>	-/ 3	günstig	B
Stieglitz (Sti)	<i>Carduelis carduelis</i>	V/-	unzureichend	B
Tannenmeise (Tm)	<i>Parus ater</i>	-	günstig	B
Trauerschnäpper (Trs)	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V/3	unzureichend	B
Waldbaumläufer (Wbl)	<i>Certhia familiaris</i>	-	günstig	NG
Zaunkönig (Zk)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	günstig	B
Zilpzalp (Zz)	<i>Phylloscopus truchilus</i>	-	günstig	B

EZH HE: Erhaltungszustand in Hessen (Zitate siehe Anhang 1)

Status: Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: B = Brut, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitbeobachtung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler; bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;

RL (Rote Liste): HE (Hessen), D (Deutschland): V – Arten der Vorwarnliste, R – Arten mit geografischer Restriktion, 3 – gefährdet, 2 – stark gefährdet, 1 – vom Erlöschen bedroht, 0 – erloschen/ Verschollen

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): - besonders geschützt; §§ - streng geschützt

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 32 Vogelarten nachgewiesen, wovon 22 Arten als Brutvögel und weitere 10 Arten als Nahrungsgäste zu bezeichnen sind.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden 8 Brutvogelarten nachgewiesen. Von diesen Arten befinden sich der Star in einem unzureichenden und der Gartenrotschwanz in einem schlechten Erhaltungszustand. Beide wurden im Bereich vorhandener Höhlenstrukturen (Stamm-/ Asthöhle) nachgewiesen. Alle weiteren, innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesenen Brutvogelarten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand und nutzen entweder hier vorhandene Nistkästen (Meisen) oder aber natürliche Gehölzvorkommen, wie den straßenparallelen Gehölzsaum als Fortpflanzungs-/ Ruhestätte. Die weiteren nachgewiesenen Brutvogelarten in einem unzureichenden Erhaltungszustand konnten v.a. im westlich angrenzenden Streuobstbereich nachgewiesen werden. Es handelt sich hierbei um Stieglitz, Goldammer sowie Trauerschnäpper. Der sich ebenfalls in einem unzureichenden Erhaltungszustand befindliche Haussperling wurde v.a. im Bereich des Siedlungsrandes aufgenommen.



Abbildung 16: Brutvögel im Untersuchungsgebiet



Abbildung 17: Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet

Während auch die randlich des Geltungsbereiches brütenden Vogelarten das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen, konnten Rotmilan, Rauchschwalbe, Bunt- und Grünspecht; Sommergoldhähnchen, Eichelhäher, Rabenkrähe, Waldbaumläufer, und Sumpfmeise als reine Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet festgestellt werden (siehe Abb. 17).

Reptilien

Die gezielte Suche nach Reptilien an 5 Begehungsterminen ergab lediglich im Bereich des, im Süden befindlichen Waldrandes einen Nachweis einer Blindschleiche (*Anguis fragilis*).

Tabelle 4: Ergebnisliste Reptilien

Deutscher Artname (Kürzel)	Wiss. Artname	RL HE (2014)	RL D (2016)	BArtSchV
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	-	b

Ein Vorkommen der Zauneidechse konnte nicht belegt werden, ist allerdings aufgrund der potenziell geeigneten Habitatstrukturen entlang der östlichen Böschungsseite der asphaltierten Straße zum Sportplatz, nicht vollkommen auszuschließen.

Tagfalter:

Folgende Tagfalter konnten innerhalb einer viermaligen Begehung der Geltungsbereichsfläche nachgewiesen werden.

Tabelle 5: Ergebnisliste Tagfalter

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Art-name	RL HE (2014) D (2016) BArtschV
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	-
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	-
Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	-
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	-

Im Bereich der Grünflächen und Saumstrukturen konnten somit nur allgemein, weithin verbreitete Falterarten nachgewiesen werden.

Fledermäuse

Im Zuge der Fledermausuntersuchung wurde das Untersuchungsgebiet einer 3-maligen Detektorbegehung unterzogen:

- 11.05.2022 (10°C; 21:45-22:45 Uhr)
- 28.07.2022 (26°C; 22:15 – 23:15 Uhr)
- 22.08.2022 (28 °C; 21:30 - 22:45 Uhr)

Zum Einsatz kamen die folgenden Untersuchungsgeräte: Batscanner Stereo – Fa. elecon, Echo Meter Touch 2 – Fa. Wildlife Acoustics, SSF-BatDetector – Fa. batec).

Im Rahmen der Biotopkartierung wurde an 3 Terminen mit Hilfe der Endoskop Kamera (Typ WIFI Endoskop _HD 1200P) zugängliche Höhlen-/ Spaltenquartiere an den vorhandenen Obstbäumen im Eingriffsbereich auf Fledermausbesatz hin untersucht.

Folgende Arten konnten hier nachgewiesen werden:

Tabelle 6: Ergebnisliste Fledermäuse

Deutscher Name	Art	Schutz EU	BArtSchV	Rote Liste		Erhaltungszustand		
				D	HE	HE	D	EU
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	IV	§§	*	3	+	+	+
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	IV	§§	D	-	o	+	n.b.
Kleiner Abend-segler	Nyctalis leisleri	IV	§§	D	2	o	o	n.b.
Großer Abend-segler	Nyctalis noctula	IV	§§	V		o	O	n.b.
Graues Langohr*	Plecotus austriacus	IV	§§	1	2	o	-	n.b.

§ besonders geschützte Art nach Bundesartenschutzverordnung (BNatSchG); §§: streng geschützte Art nach BArtSchV
 Rote Liste Status Deutschland (D)/ Hessen (HE): *: ungefährdet, D: Daten unzureichend, V: Vorwarnliste, G: Gefährdung anzunehmen, R: selten, 3: gefährdet, 2: stark gefährdet, 1: vom Aussterben bedroht, O: ausgestorben
 Erhaltungszustand (EHZ): +: günstig, o: ungünstig bis unzureichend, -: ungünstig bis schlecht, n.B.: nicht bewertet
 Angaben nach BfN (2019), BNatSchG (2009), Hessen Forst FENA (2008, 2014), Kock & Kugelschäfer (1996), Meinig et.al. (2009);

*: mündl. Angaben aus laufendem Fledermausprojekt – Graues Langohr in Ober-Mockstadt (Institut für Tierökologie und Naturbildung 2021/2022)

Die genannten Arten nutzen das Plangebiet v.a. zur Jagd. Als Schwerpunkt der Jagdaktivität konnte hierbei die z.T. beleuchtete Straße zum Sportplatz ausgemacht werden. Hier lag die Kontaktanzahl im Schnitt zwischen 15-17 Kontakten, wobei die Zwergfledermaus, die mit Abstand häufigsten Kontakte zeigte, gefolgt von dem kleinen Abendsegler. Die Kontaktanzahl des großen Abendseglers belief sich auf wenige Kontakte. Einzelne Zwergfledermäuse wurden zudem in den westlich angrenzenden Streuobstbereichen nachgewiesen. In diesem Bereich wurde auch der einzelne Kontakt einer Mückenfledermaus nachgewiesen werden. Eine vermehrte Nutzung im Bereich des angrenzenden Streuobstbereiches oder aber im eigentlichen Plangebiet konnte nicht nachgewiesen werden.

Das graue Langohr konnte innerhalb der 3 Begehungstermine nicht nachgewiesen werden, doch ist eine Nutzung des Gebietes als Teil eines größer, zusammenhängenden Nahrungsgebietes wahrscheinlich. In Ober-Mockstadt ist eine Kolonie des Grauen Langohrs in der Kirche von Ober-Mockstadt bekannt. „Bei dem Quartier handelt es sich um das größte in Hessen und wird als Wochenstube und Winterquartier im ganzen Jahresverlauf von der Fledermäusen genutzt“.

Die Entfernung zwischen Kirche und Plangebiet liegt bei ca. 380-400 m. Eine Vielzahl verschiedener Strukturen, wie Siedlungsflächen und Gehölzriegel liegt zwischen dem Koloniestandort und dem Plangebiet.

Vom Boden aus erreichbare Spalten-/ Baumhöhlenquartiere wurden im Mai und Juli 2022 mit Hilfe einer Endoskopkamera (s.o.) auf Fledermausbesatz hin untersucht. Es konnte kein aktuell besetztes Quartier nachgewiesen werden. Aufgrund der Nutzung

von Quartierverbunden ist dennoch eine vereinzelte Nutzung einer geeigneten Struktur als Sommerquartier nicht vollkommen auszuschließen (Einzelhangplatz).



Abbildung 18: Lageplan der Wochenstube des Grauen Langohrs

Bestandsbewertung:

Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich an das Bürgerhaus angrenzend, im Bereich einer Pferdeweide, die in Teilen als Bewegungsfläche für Pferde genutzt wird. Letztere Fläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht, aufgrund der Trittbelastung und der Störeinträge als geringwertig zu bezeichnen. Randlich stehen hier fünf größere Obstbäume, die eine durchschnittliche Vitalität wie auch Höhlen-/ Spaltenquartiere aufweisen.

Insgesamt ist die Pferdeweide als durchschnittlich zu bewerten und weist neben Arten der frischen Wiesen und Weiden, im Bereich der Hangböschung auch einige Magerkeits-/ Trockenheitszeiger auf. Bei der Fläche handelt es sich um einen Teilbereich der Fläche der alten Ziegelei von Ober Mockstadt.

Die Pferdeweidefläche östlich der bestehenden Hangkante, ist aufgrund der Anzahl vorhandener Obstbäume als Streuobstbereich zu bezeichnen. Insgesamt stehen hier 15 Obstbäume. Die Vitalität, sowie das Alter der Obstgehölze sind sehr unterschiedlich. Während zwei ältere Exemplare, und 3 mittelalte Obstbäume eine mäßig gute Vitalität aufweisen, sind fünf Bäume bereits vollkommen abgängig oder weisen einen hohen Anteil stehenden Totholzes auf. Die Bäume weisen alle Höhlen-/ Spaltenquartiere auf, die z.T. durch Vögel als Fortpflanzungs-/ Ruhestätte genutzt wurden. Hinzu treten vier Jungpflanzungen. Der genannte Streuobstbestand ist insgesamt als sehr lückenhaft zu bezeichnen. Weite Teile des Streuobstbestandes, wie auch einzelne Einzelbäume werden zum Erhalt festgesetzt und erfahren eine Ergänzungspflanzung.

Die Gehölze, wozu auch der straßenbegleitende Gehölzsaum zu zählen ist, nehmen insgesamt eine Vielzahl ökologischer Funktionen, wie z.B. Bereicherung des Landschaftsbildes/ Strukturbereicherung, und Lebensraum und Teillebensraum für Tier- und Pflanzenarten war. Daneben bieten die Flächen auch Nahrungsangebot, Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten, wie auch Ansitz- und Singwarten für einzelne Vogelarten. Höhlenbäume besitzen in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung und werden im vorliegenden Fall v.a. von Vögeln als Ruhe-/ Fortpflanzungsquartiere genutzt. Eine konkrete Nutzung durch Fledermäuse konnte nicht belegt werden, ist aber als temporäres Tagesquartier nicht vollkommen auszuschließen.

„Die Überbauung durch das Feuerwehrhaus und den Parkplatz reduzieren die grundsätzlich zur Verfügung stehende Lebensraumfläche des Grauen Langohrs, allerdings ist der Flächenumfang nicht so groß, um eine erhebliche Beeinträchtigung zu verursachen. Die individuellen Nahrungshabitate eines Langohrweibchens sind mehrere Hektar groß, die beiden überbauten Flächen liegen etwa bei ca. 0,25 ha.“ (Dietz, 2023)

2.1.6 Landschaft

Die folgenden Aussagen zum Plangebiet lassen sich in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ aufstellen:

- Das Änderungsgebiet liegt im Naturraum „Westlicher Unterer Vogelsberg“
- Das Gebiet fällt in Form einer ca. 3 m hohen Böschung von West nach Ost ab
- Das Gebiet weist einige strukturierende Gehölze auf (Gehözstreifen entlang der Straße zum Sportplatz, Solitärgehölze)
- Südlich durch Waldstreifen getrennt schließt der Sportplatz von Ober-Mockstadt an
- Lage am Ortsrand
- Überörtliche Radrouten und sonstige weitere Freizeiteinrichtungen sind durch die Planung nicht betroffen.

2.1.7 Mensch und Gesundheit

Die folgenden Aussagen zum Plangebiet lassen sich in Bezug auf das Schutzgut „Mensch und Gesundheit“ aufstellen:

- Lärmvorbelastungen durch Sportplatz (-zufahrt), Bürgerhaus (-gastronomie)
- Keine emittierenden Gewerbebetriebe im Umfeld.

2.1.8 Kultur und sonstige Sachgüter

Die folgenden Aussagen zum Plangebiet lassen sich in Bezug auf das Schutzgut „Kultur und sonstige Sachgüter“ aufstellen:

- Bislang keine Hinweise auf Vorhandensein von Bodendenkmälern oder kulturhistorischen Landschaftselementen.

2.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Durch die Planung sind durch Versiegelung und Überbauung sowie Grünflächengestaltung im Rahmen der Flächeninanspruchnahme für das geplante Feuerwehrhaus bzw. der Parkplatzfläche folgende Auswirkungen zu erwarten:

2.2.1 Schutzgebiete

Durch das geplante Feuerwehrhaus, sowie die Anlage eines Behelfsparkplatzes, kommt es zu einem Verlust von ca. 2.850 m² Streuobstwiesenfläche als einem § 13 HAGB-NatSchG Biotop. Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG dar. Die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 30 (3) BNatSchG erfolgt im Zuge der Entwurfsaufstellung.

Die betroffenen Streuobstflächen weisen einen sehr lückigen Bestand an Obstbäumen auf. Durch die geplante Maßnahme kommt es lediglich zu einem Entfall von max. 5 größeren Obstgehölzen, einem jüngeren Obstbaum, so einem bereits abgängigen Obstbaum. Alle weiteren Obstgehölze werden innerhalb des Geltungsbereiches zum Erhalt festgesetzt und die momentan stark lückigen Bestände im Rahmen der Ausgleichsplanung durch Ersatzpflanzungen sinnvoll ergänzt. Die vorhandenen Jungpflanzungen können aufgrund ihres geringen Alters noch fachgerecht umgesetzt werden. Durch geeignete Vermeidungs-/ Ersatzmaßnahmen ist der entstehende Konflikt aufzulösen.

Westliche der bestehenden Hangkante, sowie auf einer externen Ausgleichsfläche werden zudem neue Streuobstflächen mit heimischen, Hochstammobstbäumen angelegt.

Im Zuge der Planung kommt es zu keiner Beeinträchtigung/ Verlust von § 30 BNatSchG Biotopen.

Im Zuge der Planung sind die Auflagen/ Vorgaben im Zusammenhang mit den Wasserschutzgebieten einzuhalten.

Das FFH Gebiet „Grünlandgebiete in der Wetterau“ und das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Auengebiet Wetterau“ liegen in > 900 m Entfernung und sind sowohl durch die Ortslage Ober-Mockstadt wie auch die B 275 vom Plangebiet getrennt. Somit kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutzziele der aufgeführten Schutzgebiete.

2.2.2 Boden

Durch die vorliegende Planung kommt es zu einem:

- Dauerhafter Verlust des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer- und Filterfunktion, natürliche Ertragsfunktion) durch Versiegelung, Umlagerung, Vermischung, Verdichtung, Vegetationsänderung
- Verlust von bisher unversiegelter landwirtschaftlich genutzter Fläche durch teilweise Versiegelung und Verdichtung.

Auf Grund der geringen Flächengröße des Eingriffs (ca. 2.850 m²), der Begrenzung der Versiegelung, der naturnahen Gestaltung von einzelnen Teilflächen, sowie der Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (wasserdurchlässige Flächenbefestigungen, Dachbegrünung, Gehölzerhalt, wo es die Baumaßnahme zulässt) ist der Eingriff in den Bodenhaushalt vertretbar.

Diese Auswirkungen stellen lediglich einen geringen Konflikt mit den Zielen des BBodSchG und des BImSchG dar.

2.2.3 Wasser

Durch die vorliegende Planung kommt es zu:

- mögliche geringfügige Reduzierung der Grundwasserneubildung im Zuge der Neuversiegelung
- Durch die Etablierung extensiv genutzter Gründächer im Bereich der geplanten Haupt-/ Nebengebäude kommt es zu einer natürlichen Wasserrückhaltung, Minderung des Wasserabflusses
- einer mögliche Grundwasserverschmutzung
- einer Rückhaltung von Niederschlagswasser aus angrenzenden Flächen

Insgesamt ergibt sich hinsichtlich des Schutzgutes Wasser, unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben/ Auflagen der betroffenen Wasserschutzgebiete, und unter Einhaltung geplanter Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen (geringe Flächenversiegelung, Versickerung auf den Grundstücken, geplante Wasserrückhaltung in Teilbereichen) eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Diese Auswirkungen stellen einen geringen Konflikt mit den Zielen des BImSchG, WHG und des BauGB dar.

2.2.4 Klima / Luft

Durch die vorliegende Planung kommt es zu:

- sehr geringem Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen
- Geringfügige Veränderungen des Kleinklimas, die für die Frischluftversorgung von Ober-Mockstadt nicht relevant sind
- Die Etablierung von extensiv genutzten Gründächern begünstigt das Kleinklima im Planungsraum
- keine nennenswerte Erhöhung der Luftschadstoffbelastung durch temporären Feuerwehrbetrieb. Die Anfahrt zum vorhandenen Sportplatz findet keine Veränderung.

Insgesamt ergibt sich hinsichtlich des Schutzgutes Klima, aufgrund der Kleinflächigkeit der Maßnahme eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Diese Auswirkungen stellen einen geringen Konflikt mit den Zielen des BImSchG und des BauGB dar.

2.2.5 Fauna / Flora

Durch die vorliegende Planung kommt es zu:

- Einem Verlust bzw. Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen (hier: Verlust einer Bewegungsfläche für Pferde, lückige Streuobstfläche, Verlust von max. 5 Obstbäumen, Verlust von Fortpflanzung-/ Ruhestätten)

- Maximaler Erhalt vorhandener Obstbäume, Ersatz- und Ergänzungspflanzung innerhalb der vorhandenen lückigen Streuobstbeständen
- Neuanlage einer Streuobstwiese
- geringfügiger Verlust potenzieller Lebens- und Nahrungsräume für Vögel und Fledermäuse
- temporäre Störeinflüsse auf vorhandenen Biotopstrukturen

Der teilweise Entfall vorhandener Streuobstbestände, wird durch die Neuanlage von Streuobstflächen kompensiert.

Artenschutz

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind durch eine artenschutzrechtliche Prüfung geeignete Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen festzulegen, so dass es im Rahmen der Planung nicht zu einem Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG kommt.

Der Artenschutzrechtliche Planungsbeitrag liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna und deren artenschutzrechtlichem Status.

Innerhalb des Geltungsbereiches konnten 8 Arten als Brutvögel innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen werden (Amsel, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Blaumeise, Zilpzalp, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz und Star). Bis auf den Gartenrotschwanz befinden sich alle genannten Arten in einem günstigen Erhaltungszustand. Der Erhaltungszustand des Gartenrotschwanzes ist als schlecht angegeben. In Hessen ist die Art bereits als stark gefährdet (RL H 2) und in Deutschland in der Vorwarnliste (RL D V) geführt. Der Star weist zwar einen günstigen Erhaltungszustand auf, ist aber in Deutschland bereits als gefährdet (RL H 3) eingestuft.

Durch die Festsetzung folgender Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG für die Brutvögel mit günstigem Erhaltungszustand innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden:

- Randlicher Gehölzstreifen entlang der Straße zum Sportplatz wird zum Erhalt festgesetzt
- Rodungen ausschließlich innerhalb der gesetzlich geregelten Zeit (1.10-28./29.2)
- Pro entfallendem Obstbaum ist ein neuer heimischer Hochstammobstbaum im Verhältnis 1: 2 anzupflanzen.
- Anbringung von 5 Vogelnistkästen an geeigneter Stelle (Höhlenbrüter) zur Schaffung potenzieller Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere

Erhebliche Störungen der Arten sind durch das geplante Bauvorhaben nicht zu erwarten, zumal die Frequentierung der Parkplatzfläche lediglich sehr sporadisch und die Lärm-/ Lichtemissionen der Feuerwehr/ bzw. des Feuerwehrhauses nur in den Einsatzzeiten ergibt.

Aus der artenschutzrechtlichen Analyse konnten als artenschutzrechtlich relevante Tierarten der Haussperling, Goldammer, Stieglitz, Neuntöter, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz und Star als Brutvögel mit unzureichendem/ schlechten Erhaltungszustand im Untersuchungsraum nachgewiesen worden. Ihr Vorkommen liegt, bis auf das des Stars und des Gartenrotschwanzes außerhalb des Geltungsbereiches. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung und Tötung), Nr. 2 (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) , sowie Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) BNatSchG kann für erstgenannten Arten nach der Prüfung (siehe auch Prüfbögen) ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahme bilden hier lediglich der Gartenrotschwanz und der Star, die innerhalb des Geltungsbereiches im Bereich vorhandener Höhlenbäume als Reviervögel nachgewiesen werden konnten.

Durch die Festsetzung folgender Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden:

- Randlicher Gehölzstreifen entlang der Straße zum Sportplatz wird zum Erhalt festgesetzt (Ansitzwarte Gartenrotschwanz)
- Rodungen ausschließlich innerhalb der gesetzlich geregelten Zeit (1.10-28./29.2)
- Pro entfallendem Obstbaum ist ein neuer heimischer Hochstammobstbaum im Verhältnis 1: 2 anzupflanzen.
- Anbringung von 5 Vogelnistkästen an geeigneter Stelle (Höhlenbrüter) zur Schaffung potenzieller Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere
- Weitestgehende Erhalt vorhandener Höhlenbäume/ Erhalt der Brutbäume von Star und Gartenrotschwanz

Bei den Nahrungsgästen, die sich in einem unzureichenden Erhaltungszustand befinden, kommt es durch die vorliegende Planung nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG.

Alle weiteren, nachgewiesenen Vogelarten im Umfeld des eigentlichen Geltungsbereiches befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Auch hier kommt es nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt fünf Fledermausarten nachgewiesen (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Kleiner Abendsegler, großer Abendsegler, Graues Langohr). Der gesamte Untersuchungsraum wird von Fledermäusen genutzt. Während Zwergfledermaus und kleiner Abendsegler den Untersuchungsraum als Jagd-/ Nahrungsgebiet regelmäßig aufsuchen, handelt es sich bei dem Nachweis des großen Abendseglers und der Mückenfledermaus lediglich um einen Einzelnachweis, die auf sporadische Überflüge über das Gebiet hinweisen. Das Graue Langohr nutzt das Plangebiet im Rahmen einer weitläufigen Nahrungssuche (siehe Seite 22). Winterquartiere konnten im Geltungsbereich nicht nachgewiesen werden. Eine potenzielle Nutzung

einzelner kleinerer, geschützter Spalten als Sommerquartier ist dennoch nicht vollkommen auszuschließen.

Durch die Festsetzung folgender Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden:

- Rodung vorhandener Gehölze ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober – 28./29. Februar
- Bei einer Rodung von Höhlenbäumen ist grundsätzlich die Höhle unmittelbar vor Rodungsbeginn auf Fledermausbesatz hin zu überprüfen.
- Um eine Erhöhung der Anzahl von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten zu erreichen, sind an geeigneten Stellen insg. 5 Fledermauskästen anzubringen.
- Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Auf diese Weise werden zusätzliche potenzielle Nahrungshabitatflächen (Insektenvorkommen) geschaffen

Im Untersuchungsgebiet wurde die Zauneidechse als artenschutzrechtlich relevante Reptilienart zwar nicht unmittelbar nachgewiesen, doch ist ein Vorkommen nicht vollständig auszuschließen. Geeignete Habitatstrukturen für ein potenzielles Vorkommen der Art sind v.a. die östlichen, besonnten Böschungsbereiche der Straße zum Sportplatz. Durch die Festsetzung folgender Vermeidungsmaßnahmen ist der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen:

- Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer möglichen Einwanderung durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (eingegrabener Reptilienzaun).
- Tiefbauarbeiten in Bereichen mit potenziellem Vorkommen der Zauneidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (Ökologische Baubegleitung)

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Vermeidungsmaßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

2.2.6 Landschaft

Durch die vorliegende Planung kommt es zu:

- Bebauung bisher unbebauter Flächen

Durch die Kleinflächigkeit des geplanten Feuerwehrhauses auf der einen Seite, wie aber auch der Anlage neuer umfangreicher Obstbaumanpflanzungen innerhalb des

Geltungsbereiches, kommt es nicht zu einer gravierenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Fernwirkungen sind ausgeschlossen.

2.2.7 Mensch und Gesundheit

Durch die vorliegende Planung kommt es zu:

- temporäre Lärmbelästigung

Eine Lärmbelästigung geht im Zuge der Planung lediglich im Rahmen der ausrückenden Feuerwehr aus. Hier wiegt allerdings der Nutzen einer modernen, lebensrettenden Feuerwehr die kurzzeitige Lärmbelästigung auf. Die Schaffung eines Parkplatzes für den Waldsportplatz dient einer gelenkten verkehrlichen Ordnung im Bereich der Straße zum Sportplatz bzw. der hier befindlichen Seitenstraßen. Eine Mehrbelastung zum jetzigen Status quo ist in diesem Zusammenhang nicht anzunehmen.

2.2.8 Kultur und sonstige Sachgüter

Nicht betroffen.

2.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Planung sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf verbal argumentativer Weise bzw. in einer flächenmäßigen Gegenüberstellung von Eingriffs-/ Ausgleichsflächen. Der Verlust von Teilbereichen vorhandener Streuobstflächen (stark lückiger, wenig vitaler Bestand) wird durch einen funktionalen Ausgleich im Verhältnis ca. 1 : 2 erbracht.

Folgende Ausgleichflächen werden festgesetzt:

Interne Ausgleichsflächen		
A 1	<p>Anlage einer Streuobstfläche in Ergänzung vorhandener Streuobstflächen.</p> <p>Die Maßnahme stellt eine sinnvolle Ergänzung vorhandener Streuobstbestände dar und dient zudem als Puffer der deutlich tiefer gelegenen „Eingriffsflächen“ zu den westlich befindlichen Streuobstflächen.</p> <p>Der Pflanzabstand der heimischen Hochstammobstbäume sollte ca. 10 m betragen. Die Gehölze werden auf Lücke bepflanzt. Die Grünlandnutzung ist als extensive Grünlandnutzung zu gewährleisten (2 x jährliche Mahd, 1. Mahdtermin nicht vor dem 15. Juni, mit Mähgutabtransport oder aber extensive Beweidung). Der Einsatz von Dünger und Pestiziden hat hier zu unterbleiben.</p>	3.247 m ²
A 2	<p>Anlage einer dichten Vogelschutzhecke/ Ergänzungspflanzung Streuobst</p> <p>Südlich an das Gelände der Feuerwehr ist eine 5 m breite, dichte Hecke aus heimischen Baum-/ Straucharten zu pflanzen. Zur Verwendung kommen ausschließlich heimische, standortgerechte Arten, die in den textl. Festsetzung aufgeführten Pflanzlisten.</p> <p>Auf der restlichen Fläche werden in Ergänzung vorhandene hochstämmige Obstbäume gepflanzt. Die Grünlandunternutzung erfolgt analog A 1.</p>	755 m ²
A 3	<p>Ergänzungspflanzung Streuobst/ Anlage eines Blühstreifens</p> <p>Die hier vorhandenen Obstgehölze werden zum Erhalt festgesetzt. Darüber hinaus werden weitere hochstämmige Obstbäume in Ergänzung gepflanzt. Die Grünlandunternutzung erfolgt analog A 1.</p> <p>Am nördlichen Rand der Fläche ist ein 5 m breiter Blühstreifen unter Verwendung eines entsprechenden</p>	630 m ²

	Regiosaatgutes (z.B. Rieger-Hofmann) anzulegen. Die Fläche ist 1 x im Jahr zu mähen (Februar).	
Externe Ausgleichsfläche		
E1	<p>Ergänzungspflanzung Streuobst</p> <p>Die hier vorhandenen Obstgehölze werden zum Erhalt festgesetzt. Darüber hinaus werden weitere hochstämmige Obstbäume in Ergänzung gepflanzt (s.o.). Die Grünlandunternutzung erfolgt analog A 1.</p> <p>Die Fläche weist eine besondere Eignung nicht zuletzt auf Grund der optimalen Lage im Zusammenhang mit dem unmittelbar angrenzenden Grauen Langohr Vorkommen.</p> <p>Lage der externen Ausgleichsfläche (Pz. 394, Flur 1, Gemarkung Ober-Mockstadt)</p> 	1.300 m ²

Folgende Tabelle stellt eine Flächengegenüberstellung Eingriff/ Ausgleich dar:

Eingriffsfläche		Ausgleichflächen	
Feuerwehrhaus	1.806 m ²	3.247 m ²	Neuanlage Streuobst in Ergänzung vorhandener Streuobstbestände (A1)
Ext. Dachbegrünung	903 m ²	1.135 m ²	Flächenmäßige Ersatz-/ Nachpflanzung hochstämmiger Obstbäume (z.T. A2 und z.T. A 3) incl. eines 5 m breiten Blühstreifens im Bereich A 3
Befestigte Nebenflächen	542 m ²	486 m ²	Spielplatzfläche: hier werden mögliche Spielgeräte in vorhandene Wiese gesetzt. Erhalt vorhandener Obstbäume, Ergänzungspflanzung möglich. Störwirkungen bereits durch Bürgerhaus.
Freiflächen/ Grünflächen	361 m ²		
Parkplatz	1.010 m ²	1.300 m ²	Externe Ausgleichsfläche (E1): Anlage bzw. Ergänzungspflanzung in direkter räumlicher Verbindung vorhandener Streuobstflächen.
Straßenverbreiterung	260 m ²	250 m ²	Neuanlage einer dichten Vogelschutzhecke (z.T. A 2)
SUMME-GEGENÜBERSTELLUNG	3.076 m²	5.932 m²	

Der Eingriff, der durch das geplante Feuerwehrhaus und den Parkplatz entsteht, kann durch die Umsetzung der o.g. Ausgleichsmaßnahmen, sowie die Berücksichtigung der Vielzahl an Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen (siehe Kapitel 2.4) als ausgeglichen bezeichnet werden.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Im Rahmen der Bauleitplanung werden folgende Festsetzungen getroffen, die den o.g. Umweltauswirkungen entgegenwirken.

Hierzu zählen:

- Minimierung der Neuversiegelung nur im Bereich des geplanten Feuerwehrhauses.
- Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche.
- Einsatz wasserdurchlässiger Baustoffe oder Bauteile.
- Festsetzungen zur Wasserdurchlässigkeit von Grundstücksteilen
- Anlage des Behelfsparkplatzes als Schotterrasenfläche
- Dächer von Haupt- und Nebengebäuden des geplanten Feuerwehrhauses sind extensiv zu begrünen
- Festsetzung von Zisternen und Brauchwassernutzung
- Die Ge- und Verbote der Schutzverordnung des Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebietes sind im Rahmen bei Bauanträgen zu berücksichtigen, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- Identifizierung und Sicherung wertvoller, empfindlicher und / oder nicht benötigter Bodenflächen während der Bauphase.
- Wiederherstellung baulich temporär genutzter Bodenflächen.
- Fachgerechte Verwertung von Bodenaushub (getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden, Vermeidung von Vernässung und Verdichtung, Wiedereinbau)
- Vermeidung stofflicher Belastungen des Bodens und des Grundwassers bei den Bauausführungen.
- Rückführung von Niederschlagswasser in den Wasserkreislauf, soweit dies aus wasserrechtlicher Sicht sinnvoll und zulässig ist durch Anlage einer Regenrückhaltefläche.
- Festsetzungen von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen und zur Kompensation.
- Festsetzung zur maximale Erhaltung vorhandener Bäume
- Die im Bereich der Parkplatzfläche zu erhaltenden Bäume sind durch geeignete Baumschutzmaßnahmen dauerhaft zu sichern.
- Gehölzstreifen entlang der Straße zum Sportplatz ist zum Erhalt festzusetzen.
- Pro Entfallendem Obstbaum ist ein neuer heimischer Hochstammobstbaum im Verhältnis 1: 2 anzupflanzen. Darüber hinaus sind weitere Ergänzungspflanzungen im Bereich vorhandener Streuobstflächen vorzunehmen. Der Pflanzabstand sollte 8-10 m betragen.
- Rodung ausschließlich innerhalb der gesetzlich geregelten Zeit (1.10-28./29.2)
- Sollten Höhlenbäume gerodet werden, sind diese grundsätzlich unmittelbar vor der Rodung auf (Fledermaus-)besatz hin zu überprüfen.
- Anbringung von insgesamt 9 Nistkästen für Vögel (5Höhlen-/ 2 Halbhöhlenbrüter, 2 Starenkästen)

- Anbringung von 5 Fledermauskästen
- Zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung und Rodung von Gehölzen auf Zeiträume außerhalb der Brutsaison von Vögeln.
- Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung, keine Beleuchtung des Parkplatzes und keine dauerhafte Beleuchtung des Feuerwehrhauses
- Um sicherzustellen, dass keine Bodendenkmäler beeinträchtigt und/oder zerstört werden, ist im Bebauungsplan auf das Erfordernis hinzuweisen, dass bei Erdarbeiten ggf. auftretende Bodenfunde unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und Funde und Fundstellen in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen sind.
- Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer möglichen Einwanderung von Zauneidechsen durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (eingegrabener Reptilienzaun).
- Tiefbauarbeiten in Bereichen mit potenziellem Vorkommen der Zauneidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (Ökologische Baubegleitung)
- Festsetzung folgender interner (A) und externer Ausgleichsmaßnahmen (E):
 - A 1 Anlage einer Streuobstfläche in Ergänzung vorhandener Streuobstflächen.
Die Maßnahme stellt eine sinnvolle Ergänzung vorhandener Streuobstbestände dar und dient zudem als Puffer der deutlich tiefer gelegenen „Eingriffsflächen“ zu den westlich befindlichen Streuobstflächen.
Der Pflanzabstand der heimischen Hochstammobstbäume sollte ca. 10 m betragen. Die Gehölze werden auf Lücke bepflanzt. Die Grünlandnutzung ist als extensive Grünlandnutzung zu gewährleisten (2 x jährliche Mahd, 1. Mahdtermin nicht vor dem 15 Juni, mit Mähgutabtransport oder aber extensive Beweidung). Der Einsatz von Dünger und Pestiziden hat hier zu unterbleiben.
 - A 2 Anlage einer dichten Vogelschutzhecke/ Ergänzungspflanzung Streuobst
Südlich an das Gelände der Feuerwehr ist eine 5 m breite, dichte Hecke aus heimischen Baum-/ Straucharten zu pflanzen. Zur Verwendung kommen ausschließlich heimische, standortgerechte Arten, der in den textl. Festsetzung aufgeführten Pflanzlisten.
Auf der restlichen Fläche werden in Ergänzung vorhandene hochstämmige Obstbäume gepflanzt. Die Grünlandunternutzung erfolgt analog A 1.
 - A 3 Ergänzungspflanzung Streuobst/ Anlage Blühstreifen

Die hier vorhandenen Obstgehölze werden zum Erhalt festgesetzt. Darüber hinaus werden weitere hochstämmige Obstbäume in Ergänzung gepflanzt. Die Grünlandunternutzung erfolgt analog A 1. Im nördlichen Bereich der Fläche ist ein ca. 5 m breiter, mehrjähriger Blühstreifen anzulegen. Zur Pflege ist eine 1 x jährige Mahd im Februar durchzuführen.

E 1 Ergänzungspflanzung Streuobst

Die hier vorhandenen Obstgehölze werden zum Erhalt festgesetzt. Darüber hinaus werden weitere hochstämmige Obstbäume in Ergänzung gepflanzt (s.o.). Die Grünlandunternutzung erfolgt analog A 1.

Die Festlegung der einzelnen Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Entwurfserstellung des Bebauungsplans.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Prüfverfahren

Im Rahmen der Umweltprüfung (auf Bebauungsplanebene) werden folgende Verfahren angewendet:

- Biotop- und Nutzungstypenkartierung nach Kompensationsverordnung (KV)
- Artenschutzprüfung gemäß Leitfaden „Artenschutz in Hessen“.

Darüber hinaus wurden die gängigen Grundlagendaten aus dem Geoportal Hessen ausgewertet (z.B. Bodenviewer, Natureg, WRRL-Viewer etc.)

3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB soll die Kommune überwachen, ob und inwieweit erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung ihrer Planung eintreten. Dies dient im Wesentlichen der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen, um durch geeignete Gegenmaßnahmen Abhilfe zu schaffen. Gemäß § 4 Abs. 3 BauGB unterrichten zudem die Behörden die Kommune, wenn nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Planung erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Da von der Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen, sind unter Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen gesonderte Monitoringmaßnahmen nicht erforderlich.

3.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Gemeinde Ranstadt plant im Ortsteil Ober-Mockstadt den Neubau eines Feuerwehrhauses. Auf Grund der baulichen und sicherheitstechnischen Defizite des bestehenden Feuerwehrhauses in Ober-Mockstadt ist ein Neubau zwingend erforderlich. Im Vorfeld der Planung erfolgte eine Überprüfung von vier verschiedenen Standorten. Der für den Neubau des Feuerwehrhauses am besten geeignete Standort befindet sich im Anschluss des Bürgerhauses von Ober Mockstadt, zwischen diesem und dem Sportplatz von Ober-Mockstadt.

Die Umweltauswirkungen wurden im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes geprüft.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Qualitativen Schutzzone II, des Heilquellenschutzgebietes Oberhessischer Heilquellenschutzbezirk und der Qualitativen Schutzzone D, des Heilquellenschutzgebietes Bad Salzhausen. Die Ver- und Gebote der jeweiligen Schutzgebiete finden Beachtung. Gefährdungspotenziale für eine Beeinträchtigung des Grundwassers sind nicht gegeben.

Bei der, innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Streuobstfläche, handelt es sich um einen nach § 13 HAGBNatSchG geschützten Biototyp. Da es zu einem Verlust einer Teilfläche dieses Biotopes durch die geplante Maßnahme kommt, ist ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung zu stellen. Der Verlust eines Teils der Streuobstfläche wird in einem Flächenverhältnis 1 : 2 ausgeglichen, z.T. innerhalb des Geltungsbereiches, z.T. außerhalb auf einer externen Ausgleichsfläche.

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biototypen kommen nicht innerhalb des Geltungsbereiches vor. Weitere geschützte Biototypen sind nicht vorhanden.

Das Vorhaben führt unter Beachtung von Vermeidungs-/ Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Vögel, Reptilien und Fledermäusen zu keinem Eintritt eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG. Die innerhalb des Eingriffsbereiches liegenden Biototypen weisen eine mittlere ökologische Wertigkeit auf. Der Eingriff wird über die Hinzunahme einer externen Ausgleichsfläche vollständig ausgeglichen.

Aufgrund der Beachtung festgesetzter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf der einen Seite und der geringen bodenfunktionalen Gesamtbewertung auf der anderen Seite, ist in der Summe keine Verschlechterung der Bodensituation gegeben.

Das Vorhaben führt nach fachlicher Einschätzung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der klimatischen Bestandssituation.

Aufgrund der Lage des Plangebietes, sowie der Festsetzung von Gehölzanpflanzungen zur Eingrünung, führt die geplante Bebauung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Überschreitungen von Lärmorientierungswerten zu erwarten. Altablagerungen oder Altlasten sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Es sind derzeit keine Kultur- und sonstigen Sachgüter betroffen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans sind unter Beachtung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft feststellbar.

3.4 Referenzliste der verwendeten Quellen

- Bundesamt für Naturschutz (Stand: 06/2010): Informationsplattform www.biologischevielfalt.de.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, Wiesbaden, 2. Fassung Mai 2011.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand: 08/2013): Hessische Biodiversitätsstrategie, www.umweltministerium.hessen.de
- HMUELV (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.
- Klausing, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.
- Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung - KV) vom 26.10.2018.

Weitere verwendete Onlinequellen bzw. Kartenserver:

Geoportal.hessen.de

Bodenviewer.hessen.de

Gruschu.hessen.de

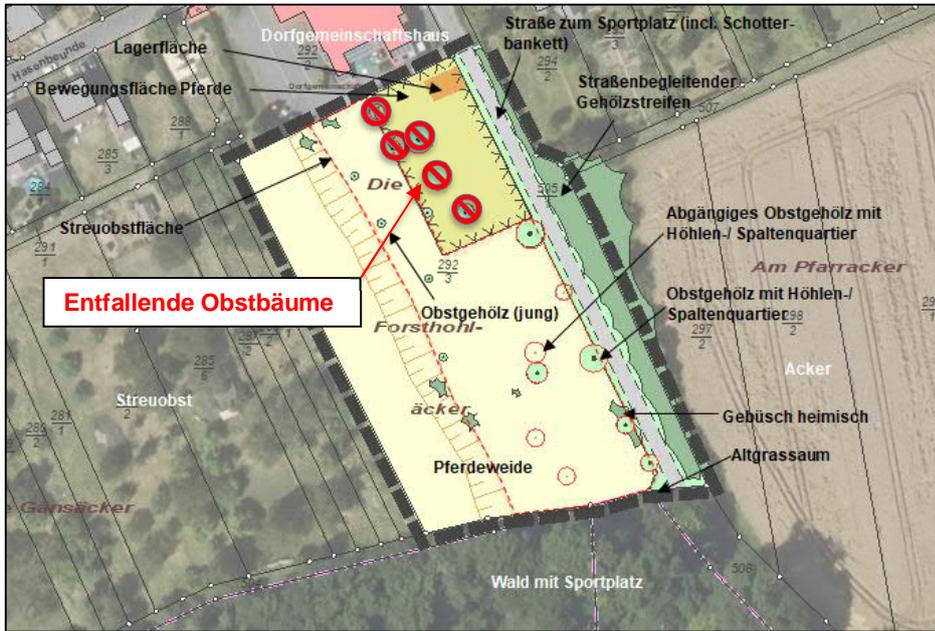
Natureg.hessen.de

WRRRL.hessen.de

Anlage 1

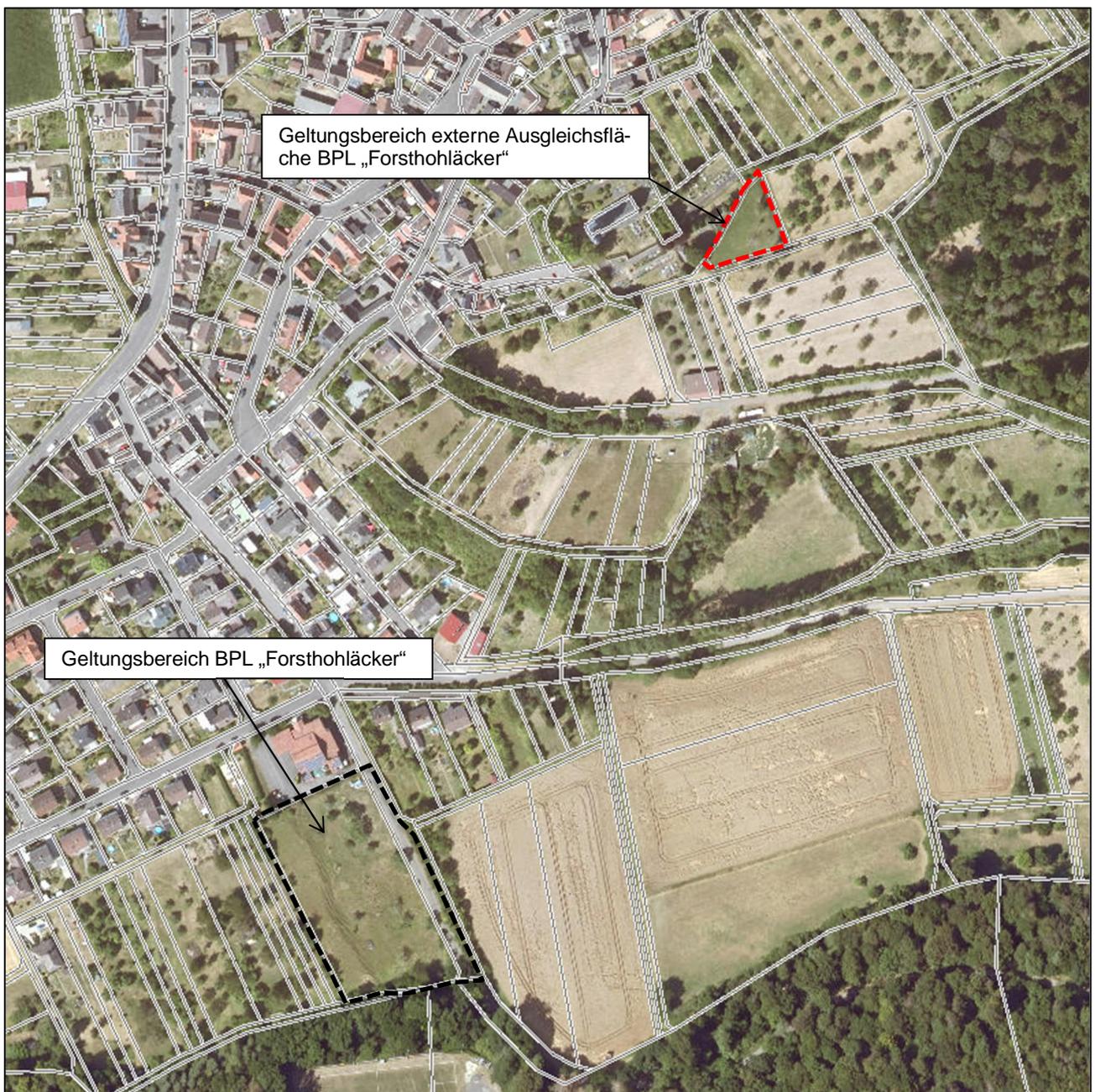
Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Vorgaben des § 13 HAGBNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG

Durch die Aufstellung des Bebauungsplan „Forsthöhlacker“ im Ortsteil Ranstadt / Ober-Mockstadt, kommt es zu einem Verlust von ca. 2.800 m² Streuobstfläche.



Insgesamt werden 5 bestehende Obstbäume im Zuge der Planung gerodet. Die restlichen Bäume werden zum Erhalt festgesetzt und durch umfassende Ergänzungspflanzung in den bestehenden Streuobstbeständen bzw. Neuanlage von Streuobst in einem Verhältnis von ca. 1 : 2 kompensiert.

Der Ausgleich des Verlustes der o.g. Streuobstflächen, erfolgt sowohl innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, wie auch durch die Hinzunahme einer externen Ausgleichsfläche in Ober Mockstadt. Diese Fläche zeichnet sich als besonders geeignet aus, da sie im Verbund eines umfangreichen Streuobstbestandes, östlich/ südöstlich der Ortslage Ober-Mockstadt, in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Grauen Langohr Vorkommen sich befindet. Die auf der Fläche befindlichen wenigen Obstgehölze werden zum Erhalt festgesetzt und durch weitere hochstämmige Obstbäume ergänzt.



Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt
Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB vom 04.01.2023 bis 03.02.2023 wurden folgenden Nachbarkommune, Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt:

1.	Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, Jahnstraße 54-64, 63150 Heusenstamm
3.	hessenARCHÄOLOGIE, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloss Biebrich / Ostflügel, 65203 Wiesbaden
4.	Hessen-Forst Forstamt Nidda, Auf der Platte 34, 63667 Nidda
5.	Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Gelnhausen, Gutenbergstr. 2–4, 63571 Gelnhausen
6.	Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachdienst Strukturförderung und Umwelt, Europaplatz, 61169 Friedberg
7.	Oberhessische Versorgungsbetriebe AG (Wasser), Hanauer Str. 9-13, 61169 Friedberg
8.	Oberhessische Versorgungsbetriebe AG (Netz), Hanauer Str. 9-13, 61169 Friedberg
9.	Oberhessische Gasversorgung GmbH, Schulze-Delitsch-Str. 1, 61169 Friedberg
10.	Polizeipräsidium Mittelhessen, Regionaler Verkehrsdienst Wetterau, Grüner Weg 3, 61169 Friedberg
11.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. Siedlungswesen und Bauleitplanung III 31.2, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt
12.	Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt
13.	Regionalbauernverband, Wetterau-Frankfurt a.M. e.V., Homburger Str. 9, 61169 Friedberg
14.	Regionalverband FrankfurtRheinMain, Poststr. 16, 60329 Frankfurt a.M.
15.	ZOV-Verkehr, Hanauer Straße 15, 61169 Friedberg
16.	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V., Schiffenberger Weg 14, 35435 Wettenberg
17.	BUND, Landesverband Hessen e.V., Geleitsstraße 14, 60599 Frankfurt am Main
18.	Deutscher Wanderverband, Kleine Rosenstraße 1-3, 34117 Kassel
19.	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V., Lindenstraße 5, 61209 Echzell
20.	Landesjagdverband Hessen e.V., Postfach 16 05 / Am Römerkastell 9, 61216 Bad Nauheim
21.	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V., Friedenstr. 26, 35578 Wetzlar
22.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V., Rathausstr. 56, 65203 Wiesbaden
23.	Verband Hessischer Fischer e.V., Rheinstr. 36, 65185 Wiesbaden

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt
Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

24.	Gemeindevorstand der Gemeinde Echzell, Lindenstraße 9, 61208 Echzell
25.	Gemeindevorstand der Gemeinde Florstadt, Freiherr - vom - Stein - Straße 1, 61197 Florstadt
26.	Gemeindevorstand der Gemeinde Glauburg, Bahnhofstraße 34, 63695 Glauburg
27.	Magistrat der Stadt Nidda, Schloßgasse 34, 63667 Nidda
28.	Magistrat der Stadt Ortenberg, Lauterbacher Straße 2, 63683 Ortenberg
29.	Magistrat der Stadt Reichelsheim, Zum Rathaus 1, 61203 Reichelsheim

Folgende Nachbarkommunen, Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen eingereicht:

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

1. Polizeipräsidium Mittelhessen

Stellungnahme vom 16.12.2022

Aus verkehrspolizeilicher Sicht gibt es keinerlei Einwände gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker 1. Änderung“ im Stadtteil Ober-Mockstadt.

Dem Bebauungsplan wird zugestimmt.

Es wird aber auf die Park- /Stellplatzproblematik in der heutigen Zeit hingewiesen. Bei vielen Städten und Gemeinden bestehen noch alte Regelungen die weit überholt sind. Die Stellplatzgröße muss zwingend an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Bereits ein VW Golf 7 hat eine Breite von ca. 210 cm/ein SUV hat dann entsprechend mehr, so dass eine Mindestgröße von 250 cm x 500 cm als Minimalstandart anzusehen ist. Eine Stellplatzgröße ab 275 cm und einer Länge von 600 cm würde heutigen Ansprüchen eher gerecht werden. Die Verkehrsunfallzahlen, die sich im Zusammenhang mit dem Parken (Ein –und Aussteigen) ereignen, steigen jährlich an.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Ranstadt (§ 3 Abs. 1 Nr.1) ist für Pkw eine Stellplatzgröße von 3 x 6 m (18 m²) festgesetzt, so dass die vorgebrachten Empfehlungen bereits berücksichtigt sind.

Ein Festsetzungserfordernis für den Bebauungsplan besteht somit nicht.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

2. HessenForst, Forstamt Nidda

Stellungnahme vom 05.01.2023

Zu o.g. Vorgang nehmen wir als Untere Forstbehörde beim Hessischen Forstamt Nidda gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung: Aus meiner Sicht ergeben sich keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken. Auf folgendes möchte ich jedoch hinweisen:

1.

Das Pfaffenhütchen ist in allen Pflanzenteilen, besonders auch die roten Früchte, giftig. Wegen des geplanten Spielplatzes sollte es aus meiner Sicht zum Schutze der Kinder von der Pflanzliste gestrichen werden.

2.

Entsprechend der Planungsunterlagen gehe ich davon aus, dass die Zisterne als offenes Gewässer direkt an den vorhandenen Waldbestand angrenzt. Hierbei gebe ich zu bedenken, dass durch den Waldüberhang Laub und Äste in das Gewässer fallen und sukzessive zu einer Verschlammung am Boden führen. Außerdem muss, wiederum zum Schutz der Kinder, das Gewässer eingezäunt werden (Verkehrssicherungspflicht). Für den Fall einer offenen Bauweise rege ich an auf dem Planungsgelände einen Standort zu wählen, der nicht im unmittelbaren Einfluss des Waldrandes liegt sowie die Einzäunung der Zisterne.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In Festsetzung B.4.1 wird bereits darauf hingewiesen, dass im Bereich des Spielplatzes auf die Eignung der Gehölze für Kinder zu achten ist. Insofern wird die Auswahl der geeigneten Gehölze der Ausführungsplanung überlassen.

Eine Detailplanung für die Regewasserrückhalteanlage liegt noch nicht vor. Die Hinweise werden bei der Ausführungsplanung beachtet.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

3. Telekom Deutschland GmbH

Stellungnahme vom 16.12.2022

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im unteren Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe unten und Anlage). Aktuelle Bestandsunterlagen erhalten Sie über unser Web Portal <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/html/index.html> oder per eMail bei planauskunft.mitte@telekom.de.

Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit noch nicht geplant. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise betreffen die nachfolgende Erschließungs- und Ausführungsplanung.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

4. Regionalverband

Stellungnahme vom 11.01.2023

Im Rahmen des o. g. Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Feuerwehrhauses in Ortsrandlage von Ober-Mockstadt geschaffen werden (u.a. als Gemeinbedarfsfläche). Die Darstellungen sollen auch im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ranstadt geändert werden.

Zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB führt der Regionalverband die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur dazugehörigen „1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt im Bereich „Forsthohläcker“ durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain“ durch, die die planungsrechtliche Grundlage für den im Betreff genannten Bebauungsplan bildet (Entwicklungsgebot).

Im Rahmen unserer Dienstleistungen für Verbandsmitglieder stellen wir Ihnen die Daten aus unserer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu o.g. Vorhaben für Ihre eigene Umweltprüfung zur Verfügung. Die entsprechenden Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Datenblatt. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Abschichtung diese Ergebnisse bei einer Umweltprüfung auf kommunaler Ebene möglicherweise weiter zu differenzieren sind.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung werden im Rahmen der Umweltprüfung auf BPlan-Ebene berücksichtigt bzw. weiter vertieft.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

5. Kampfmittelräumdienst

Stellungnahme vom 17.01.2023

Über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

6. Naturschutzverbände

Stellungnahme vom 26.01.2023

Seite 1

Im Auftrage der nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen im Wetteraukreis und im Einvernehmen mit den Beauftragten der Vereinigungen im Wetteraukreis nehme ich Stellung zu o.a. Vorhaben.:

Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich ergeben sich erhebliche Bedenken, weil wichtige Kriterien bei der Umweltuntersuchung nicht berücksichtigt wurden:

Auf den Seiten 19 und 20 des Umweltberichtes werden die Ergebnisse der Fledermaus Untersuchung beschrieben. Danach wurde eine 3- malige Detektorbegehung durchgeführt. Detaillierte Ergebnisse hierzu fehlen. Zur Beurteilung ist die Dauer der Begehung, Uhrzeit, verwendeter Fledermausdetektor, Anzahl der Aktivitäten der Arten usw. erforderlich. Angegeben wurden 3 Fledermausarten und eine nicht benannte Art in einer Baumhöhle. Zur Beurteilung der Fledermausfauna ist auch die Art von Bedeutung.

In Ober Mockstadt wurde in den Jahren 2021 und 2022 ein Forschungsvorhaben des Bundesumweltministerium durchgeführt. Ziel der Untersuchung war das Quartier des Grauen Langohr in der Kirche in Ober Mockstadt Das Graue Langohr ist in der Roten Liste in Deutschland als „vom Aussterben bedroht“ aufgeführt. Das Quartier ist das größte in Hessen und wird als Wochenstube und Winterquartier im ganzen Jahresverlauf von den Fledermäusen genutzt. Das Quartier des Grauen Langohres hat inzwischen bei den Fledermausexperten eine bundesweite Bedeutung.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Detaillierte Ergebnisse der Fledermausuntersuchung, sowie die Aufnahme der Kenntnisse über das Graue Langohr, werden im Rahmen der Entwurfsaufstellung ergänzt.

Bei der Erwähnung eines Fledermausnachweises in einer Baumhöhle handelt es sich um einen formalen Fehler, der aus dem Kontext heraus zu erkennen ist. Der Fehler wurde behoben. Es wurden keine Fledermäuse in den Baumhöhlen nachgewiesen.

Die Angaben zum Grauen Langohr werden zum Entwurf ergänzt. In einer Stellungnahme des (das erwähnte Forschungsvorhaben durchführende) Fachbüros (Institut für Tierökologie und Naturbildung GmbH in Gonterskirchen, Hr. M. Dietz), wird ersichtlich, dass es durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Art kommt. Erforderliche Minimierungs-/ Ausgleichsmaßnahmen werden im Entwurf festgesetzt.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

6. Naturschutzverbände

Stellungnahme vom 26.01.2023

Seite 2

Die Arbeiten wurden vom Institut für Tierökologie und Naturbildung in Gonterskirchen durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind noch nicht veröffentlicht. Bei Vorträgen während dem Fledermausgottesdienst und einem Vortrag von Dr. Markus Dietz bei den Naturfreunden Ober Mockstadt wurden erste Zwischenergebnisse dargestellt. Zusammenfassend kann danach davon ausgegangen werden, dass im Umkreis des Quartieres in der Kirche die Streuobstwiesen für die Jagd der vom Aussterben bedrohten Art besonderer Bedeutung haben. Hierbei sind auch die vorhandenen Flugwege zu anderen Jagdgebieten der Fledermäuse wichtig und sollten deshalb nicht verbaut oder verändert werden. Eine erhebliche Störung erfolgt auch durch Lichtemissionen auf dem geplanten Parkplatz und dem Feuerwehrhaus. Graue Langohren und einige andere Fledermausarten sind besonders lichtempfindlich. Sie meiden Lichtemissionen und umfliegen diesen Bereich. Dadurch werden auch die vorhandenen Flugwege unterbrochen und erhebliche Störungen der örtlichen Population werden verursacht. Bei der vorhandenen Planung wird ein Flugweg des Grauen Langohres vollständig bebaut. Bei dem geplanten Vorhaben wird der vorhandene Puffer zwischen Dorf und Wald wesentlich verändert. Wir fordern eine Nachbesserung des Umweltberichtes, weil nach den Ergebnissen der Untersuchung vom Institut für Tierökologie und Naturbildung auch das geplante Gebiet von den Grauen Langohren genutzt wird.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Eine Beleuchtung des Parkplatzes ist nicht vorgesehen, so dass hier keine Beeinträchtigung hinsichtlich Lichtemissionen ausgehen. Im Bebauungsplan wird diesbezüglich eine entsprechende Festsetzung zum Ausschluss von Beleuchtung auf dem Parkplatz aufgenommen. Somit bleibt der gesamte Bereich zwischen Feuerwehr und Waldrand unbeleuchtet.

Die Beleuchtung des neuen Feuerwehrgerätehauses wird auf das aus Sicherheitsgründen unbedingt erforderliche Mindestmaß begrenzt. Hierzu wird folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

Für die Außenbeleuchtung von Gebäuden sind ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von bis zu 3.000 Kelvin (warm- weiße Lichtfarbe) zulässig. Es sind vollständig gekapselte Leuchtgehäuse zu verwenden, die ihr Licht abgeschirmt in den unteren Halbraum emittieren. Großflächige Anstrahlungen von Gebäuden sowie Ausstrahlungen in die angrenzende freie Landschaft sind nicht zulässig. Der Betrieb der Leuchten ist mittels Zeitschaltungen (Schalter, Zeitschaltuhr, Bewegungsmelder) auf die notwendige Betriebsdauer zu begrenzen.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

6. Naturschutzverbände

Stellungnahme vom 26.01.2023

Seite 3

Wir empfehlen die Wichtigkeit der vorhandenen Streuobstwiese zu berücksichtigen und den Bereich zwischen Feuerwehrhaus und Wald nicht zu verplanen, die vorhanden Obstbäume zu schützen (auch vor Verbiss durch Weidetiere) und vorhandene Lücken mit Obstbäumen zu bepflanzen um auch der Auszeichnung zur Streuobstkommune im Jahr 2022 gerecht zu werden.

U.E. ist der unter Nr. 1 der planerischen Abwägungen genannte Bereich „Am Anger“ der eher geeignete Standort für die Feuerwehr.

Berücksichtigt werden müssen die in den vorliegenden Unterlagen zum B-Plan Forsthohläcker angeführten Eingriffsminderungen.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die vorhandenen Obstbäume werden weitgehend zur Erhaltung festgesetzt. Zum Ausgleich des Verlustes an Obstbäumen werden auf den übrigen Grünflächen weitere Obstbäume neu gepflanzt und auch auf einer externen Fläche eine neue Streuobstwiese angelegt.

Der Standort „Am Anger“ ist verkehrstechnisch nur mit hohem Aufwand realisierbar und auch aus sicherheitstechnischen Gründen nicht gut geeignet (Zufahrt würde einen Radweg kreuzen). Auch befinden sich in nur 250 m Entfernung Natura2000-Gebiete.

Die im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

7. Florstadt

Stellungnahme vom 11.01.2023

Die Stadt Florstadt hat zu dem vorgelegten Entwurf weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

8. Amt für Bodenmanagement

Stellungnahme vom 10.01.2023

Zum Entwurf des Bebauungsplanes gebe ich für die Flurbereinigungs- und Katasterbehörde die folgende Stellungnahme zu landeskulturellen und bodenordnerischen Belangen sowie aus der Sicht des Liegenschaftskatasters ab:

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:

-- Keine Einwendungen

2. Fachliche Stellungnahme:

- Zur Planung bestehen keine Anregungen oder Bedenken.
- Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden Flurbereinigungsverfahrens.
- Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden städtischen Bodenordnungsverfahrens, das unserer Verantwortung unterliegt.
- Derzeit ist vom Amt für Bodenmanagement Büdingen kein neues Flurbereinigungs- bzw. städtisches Bodenordnungsverfahren im Bereich der Planung vorgesehen.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

9. Polizeipräsidium Mittelhessen

Stellungnahme vom 22.12.2023

Im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung (Ausführung) ist es empfehlenswert kriminalpräventive Aspekte zu berücksichtigen.

Das Grundbedürfnis des Menschen nach einem möglichst sicheren und kriminalitätsfreien Lebensraum wird durch verschiedenste Faktoren bestimmt. Die Gestaltung des baulichen und infrastrukturellen Lebensumfeldes des Menschen kann erheblichen Einfluss auf dessen subjektives Sicherheitsempfinden und die tatsächliche Kriminalitätsslage vor Ort haben. Umfangreiche Informationen zur Städtebaulichen Kriminalprävention erhalten Sie unter folgendem Link:

www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/taedtebau.

Feuerwehrrhäuser verfügen in der Regel über keine besonderen sicherungstechnischen Schutzmaßnahmen gegen Einbrüche. Sie stellen daher für potenzielle Täter eine einfache Tatgelegenheit dar. Dabei sind nicht immer Wertgegenstände im Feuerwehrrhaus selbst gefragt. Täter verwenden beispielhaft Hydraulikspreizer als Einbruchswerkzeug.

Die Einbeziehung der polizeilichen Beratungsstelle zur Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten ist von Vorteil. Die Beratungen sind kostenlos, produktneutral und ohne gewerbliche Interessen.

Bei Fragen oder Anmerkungen können Sie sich gerne vertrauensvoll an mich wenden.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise betreffen die nachfolgende Hochbauplanung.

Für den Bebauungsplan ergibt sich hier kein Festsetzungserfordernis.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

10. Oberhessen Gas

Stellungnahme vom 23.12.2022

Wir nehmen Bezug auf Ihre Email vom 15.12.2022 und teilen Ihnen mit, dass die vorgenannte Baumaßnahme nicht in unserem Netzgebiet liegt. Eine Stellungnahme ist deshalb nicht möglich.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

11. Echzell

Stellungnahme vom 19.12.2022

Gegen die im Betreff genannte Planung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die Belange der Gemeinde Echzell werden nicht berührt.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

12. Reichelsheim

Stellungnahme vom 12.01.2023

Der Magistrat der Stadt Reichelsheim hat zu dem o.g. Bebauungsplan keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

13. Hessen Mobil

Stellungnahme vom 01.02.2023

Die Ermittlung und Beurteilung umweltrelevanter Sachverhalte unterliegt für kommunale Planungen nicht der Prüfpflicht durch das Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement. Auf den jeweiligen Planflächen finden durch unsere Behörde auch keine regelmäßigen Erhebungen statt. Insofern erfolgen vonseiten dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement zur Bauleitplanung der Stadt Karben keine Anregungen/Angaben für die Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB.

Vonseiten dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement bestehen straßenrechtlich die Bundesstraße 275 betreffend keine planrelevanten Einwende zum Bebauungsplan.

Gegen den Straßenbaulastträger der übergeordneten Straße (B275) bestehen keine Ansprüche gegen Verkehrsemissionen, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

14. Wetteraukreis

Stellungnahme vom 01.02.2023

Seite 1

Nachfolgend überlassen wir Ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:

FSt 2.3.2 Infektionsschutz und Hygiene

Zum o.g. Verfahren sind hinsichtlich der fachlich von uns zu vertretenden Belange keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit oder Hinweise zu abwägungsfähigen Sachverhalten erforderlich.

FB 4 Archäologische Denkmalpflege

Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Archäologischen Denkmalpflege Wetterau keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht. Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen der Archäologischen Denkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. die Denkmalfachbehörde vor.

FSt 2.3.6 Brandschutz

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwendungen. Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit: Unter Kapitel 6 der Begründung zum Bebauungsplan wurde der Umfang der Versorgung, insbesondere der Löschwasserversorgung, ausgeführt. Ergänzungen sind aus fachlicher Sicht nicht notwendig.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Abteilung Baudenkmalsschutz/Baudenkmalpflege hat keine Stellungnahme eingereicht.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

14. Wetteraukreis

Stellungnahme vom 01.02.2023

Seite 2

FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Bei der Stellungnahme zur erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ranstadt wurde bereits dargelegt, dass gegen die Planung eines Feuerwehrhauses, eines Spielplatzes und eines Parkplatzes auf den Flurstücken 292/2 und 292/3 aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege so erhebliche Bedenken bestehen, dass sie an dieser Stelle abgelehnt werden.

Auf der Ebene der Bauleitplanung sind ergänzend zur Stellungnahme auf der Ebene des Flächennutzungsplans folgende Argumente vorzubringen:

Unserer Auffassung nach wird die Streuobstwiese durch das Feuerwehrgerätehaus, den Spielplatz und den Parkplatz so um- und überplant, dass sie zerstört wird. Auf der Ebene der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB ist deshalb zumindest ein Hinweis zum erforderlichen funktionalen Ausgleich der Obstbäume zu erwarten. Dieser Hinweis fehlt in den Planunterlagen.

Die Eingriffserheblichkeit wird nicht fundiert hergeleitet: Die in Rede stehenden Flächen sind Teil eines größeren Streuobstkomplexes zwischen dem Ortsrand von Ober-Mockstadt und dem Wald oberhalb dieses Streuobstkomplexes. Dieser ist zwar durch mangelnde Pflege und illegale Nutzungen degeneriert, in seiner Grundstruktur aber noch vorhanden.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen bezüglich der Streuobstthematik werden im Entwurf ergänzt.

Im Zuge der vorliegenden Planung kommt es zu einem Verlust von 5 Obstbäumen. Obwohl nur wenige einzelne Obstbäume entfallen, wird die ganze, östlich der Böschungskante gelegene, Pferdeweide mit Obstbäumen als Streuobstfläche definiert. Der Entfall von Streuobstflächen durch das geplante Feuerwehrhaus, sowie den Parkplatz wird im Entwurfsstadium ausführlich dokumentiert und ein funktionaler Ausgleich, durch die Anlage neuer externer wie auch interner Streuobstflächen fundiert hergeleitet und festgesetzt.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

14. Wetteraukreis

Stellungnahme vom 01.02.2023

Seite 3

Für die Bewertung der Eingriffserheblichkeit ist außerdem der letzte rechtmäßige Zustand anzunehmen. Dafür können also nicht die wenn auch kleineren, aber dennoch illegalen baulichen Anlagen auf der Pferdeweide herangezogen werden, die sich jetzt auf der Fläche des geplanten Feuerwehrhauses befinden. Ohne sie wäre die Streuobstwiese an dieser Stelle sicher in einem besseren Zustand, der letzte legale Zustand erhöht also die Eingriffserheblichkeit an dieser Stelle. Und der Argumentation, dass auf der Fläche lediglich vier junge Obstbäume verbleiben würden, wenn die alten Bäume nicht mehr da wären, kann überhaupt nicht gefolgt werden.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes wird auf die Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen, i. e. es sind weitere qualifizierte Untersuchungen zum Grauen Langohr erforderlich. In der Stellungnahme der Vertreter/innen der anerkannten Naturschutzverbände im Wetteraukreis, eingereicht von Herrn Kurt Brauer, wird die Biologie und Bestandssituation des Grauen Langohrs ausführlich beschrieben. Dem ist nichts mehr hinzuzufügen.

Rechtsgrundlage: §§ 14, 15 (1), 30, 44 Bundesnaturschutzgesetz

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte) Redaktioneller Hinweis: Auf S. 5 des Umweltberichtes steht im Abschnitt „Landschaftsplan“ in der drittletzten Zeile „Stadt Nidda“. Es soll sicher „Gemeinde Ranstadt“ heißen.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Dem Hinweis wird entsprochen. Die Fläche wird zwar im Rahmen der Bestandskarte in ihrer Realnutzung dargestellt, doch bezüglich der Eingriffs-/Ausgleichsthematik als Streuobstfläche in Gänze angesprochen.

Bezüglich des Grauen Langohrs und der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Art, erfolgte eine Stellungnahme des „Instituts für Tierökologie und Naturbildung GmbH“ (M. Dietz). Das Institut ist mit der Betreuung des Grauen Langohrprojektes in Ober-Mockstadt beauftragt.

Das Fazit und die dort erwähnten Vermeidungs-/ Minimierungs-/ Ausgleichsmaßnahmen der Stellungnahme werden annähernd voll umfänglich in die Entwurfsplanung aufgenommen.

Der Fehler im Umweltbericht auf Seite 5 wird korrigiert.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthöcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

14. Wetteraukreis

Stellungnahme vom 01.02.2023

Seite 4

FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte) Gegen die im Vorentwurfsstadium vorliegende Planung bestehen aus Sicht der von uns fachlich zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken. Im weiteren Planungsprozess ist Folgendes zu beachten:

Entwässerung

Die Angaben zur Entwässerung sind im derzeitigen Planungsstand noch ziemlich unkonkret. Die Planungen sind in Abstimmung mit unserer Behörde, insbesondere hinsichtlich der Vorgabe, dass aus dem Gebiet keine Abflussverschärfungen verursacht werden dürfen zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang ist auch die in der Planzeichnung dargestellte Fläche für "Regenwasserbewirtschaftung" zu erläutern.

FSt 4.2.2 Agrarfachaufgaben

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte) Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Bedenken zu dem o.g. Bebauungsplan.

FD 4.5 Bauordnung

Es liegen Einwendungen vor. Rechtsgrundlage: BauGB, BauNVO, HBO, Verordnungen.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Die Begründung wird um Angaben zur Entwässerung ergänzt.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

14. Wetteraukreis

Stellungnahme vom 01.02.2023

Seite 5

Fachliche Stellungnahme:

1. Im Plan ist ein Teilbereich als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. In der Legende fehlt die Erklärung für das Planzeichen 4.1.

2. Weiterhin sind verschiedene öffentliche Grünflächen festgesetzt mit den Zweckbestimmungen "Naturwiese und "Spielplatz". Es fehlt in der Legende die Grünfläche mit der Zweckbestimmung "V".

3. Bzgl. der öffentlichen Verkehrsfläche Zweckbestimmung Parkplatz weisen wir darauf hin, dass auf dieser Fläche nur "freies" Parken zulässig ist. Es können dort keine notwendigen Parkplätze nachgewiesen werden.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Der Hinweis ist nicht nachvollziehbar. In der Planzeichenlegende ist unter Punkt 3.1 die Fläche für Gemeinbedarf erläutert:

- | | |
|--|---|
| 1.1 Höhe baulicher Anlagen: Oberkante Gebäude
(§ 18 BauNVO) | OK in m üNN |
| 2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO) | |
| 2.1 Baugrenze |  |
| 3. Flächen für Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) | |
| 3.1 Feuerwehr |  |
| 4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) | |
| 4.1 Öffentliche Straßenverkehrsfläche |  |
| 4.2 Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
Parkplatz |  |

Der Hinweis wird berücksichtigt und die Planzeichenlegende ergänzt (V=Zweckbestimmung Verkehrsgrün).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die notwendigen Parkplätze für das Feuerwehrgerätehaus werden auf der Fläche für Gemeinbedarf nachgewiesen.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

14. Wetteraukreis

Stellungnahme vom 01.02.2023

Seite 6

4. Die Auflistung der planungsrechtlichen Festsetzungen ist wie folgt zu gliedern:

Punkt 1. Maß der baulichen Nutzung

Punkt 2 Art der baulichen Nutzung

2.1 Flächen für Stellplätze

2.3 Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung "Feuerwehr"

2.3 öffentliche Grünflächen.

5. Wir gehen davon aus, dass die Standortanalyse für den Neubau eines Feuerwehrhauses in Ranstadt/Ober-Mockstadt mit einer nachvollziehbaren Bewertung der Standorte zum Bestandteil des Bebauungsplans gemacht wird.

FSt 4.5.0 Denkmalschutz

Keine Einwendungen.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Der Hinweis ist nicht nachvollziehbar. Die Auflistung der textlichen Festsetzungen im Textteil folgt genau der Nummerierung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Eine Fläche für Gemeinbedarf oder Grünflächen sind keine Arten der baulichen Nutzung gemäß BauNVO.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die durchgeführte Alternativenprüfung sowie der Beschluss der Gemeindevertretung zur Standortwahl werden dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

15. Regierungspräsidium Darmstadt

Stellungnahme vom 03.02.2023

Seite 1

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich aus der Sicht der Raumordnung wie folgt Stellung:

Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“, überlagert von einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ und einem „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“. Die vorgesehene Planung umfasst eine Fläche von ca. 1 ha, wovon nur 0,28 ha für den Feuerwehrneubau und den Parkplatz überbaut werden sollen. Die übrigen Flächen sollen als Spielplatz, Grünflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden. Die Planung kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Fläche ist gemäß § 13 HAGBNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop (Streuobstwiese) einzustufen. Unter Berücksichtigung des letzten rechtmäßigen Zustandes, dürfe dies auch die als Reitplatz genutzte Fläche beinhalten. Auch wenn die Fläche nicht sonderliche artenreich ist, so ist der Biotoptyp der sich vor Ort gezeigt hat eher im extensiveren Bereich anzusiedeln. Bei der artenschutzfachlichen Bewertung sind auch die Randstörungen, die von dem geplanten Vorhaben ausgehen und auf die angrenzende Streuobstwiese wirken, zu berücksichtigen.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen bezüglich der Streuobstthematik werden im Entwurf ergänzt. Im Zuge der vorliegenden Planung kommt es zu einem Verlust von 5 Obstbäumen. Obwohl nur wenige einzelne Obstbäume entfallen, wird die ganze, östlich der Böschungskante gelegene Pferdeweide mit Obstbäumen als Streuobstfläche definiert. Der Entfall von Streuobstflächen durch das geplante Feuerwehrhaus, sowie den Parkplatz, wird im Entwurfsstadium ausführlich dokumentiert und ein funktionaler Ausgleich, durch die Anlage neuer externer wie auch interner Streuobstflächen fundiert hergeleitet und festgesetzt. Dabei erfahren auch die ggf. auftretenden Randstörungen eine Erwähnung.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

15. Regierungspräsidium Darmstadt

Stellungnahme vom 03.02.2023

Seite 2

Bezüglich der von der Abteilung Umwelt Frankfurt zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

Grundwasser

Es bestehen wasserrechtlich keine Bedenken, da alle fachlichen Belange im Bebauungsplan ausreichend gewürdigt wurden.

Aus der Sicht des Dezernates Oberflächengewässer bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf keine Bedenken.

Nachsorgender Bodenschutz

In der Altflächendatei ist derzeit kein Eintrag für das Plangebiet vorhanden. Insofern liegen mir keine konkreten Erkenntnisse über mögliche Bodenbelastungen vor. Auf Grundstücken mit schädlichen Bodenveränderungen kann die geplante Nutzung oder Bebauung ggf. erheblich beeinträchtigt werden. Ihnen als Gemeinde wird daher empfohlen, alle zugänglichen Informationen über das Grundstück in dieser Hinsicht auszuwerten (z.B. Kenntnisse der früheren Nutzung, Luftbilder und Karten aus anderen Archiven, Hinweise aus der Bevölkerung, Erkenntnisse über einen unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.). Zusätzliche Kenntnisse zum Vorhandensein von weiteren Altflächen können auch bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Wetteraukreises vorliegen.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinde Ranstadt liegen keine Informationen oder Hinweise auf mögliche Altlasten im Gebiet vor. Diese sind auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes auch nicht zu erwarten.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

15. Regierungspräsidium Darmstadt

Stellungnahme vom 03.02.2023

Seite 3

Werden bei der Auswertung Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung bekannt, sind diese gemäß § 4 Abs. 1 Hessisches Altlasten und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) unverzüglich der zuständigen oberen Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5 – Bodenschutz West, mitzuteilen und mit dieser das weitere Vorgehen abzustimmen.

Ich weise darauf hin, dass die Erfassung der Altstandorte in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, so dass die Daten in der Altflächendatei diesbezüglich nicht vollständig sind. Die Gemeinde Ranstadt ist ihren Pflichten zur Aktualisierung der bestehenden hessischen Altflächendatei bislang nicht ausreichend nachgekommen. Deshalb sind Aussagen zum nachsorgenden Bodenschutz nur eingeschränkt möglich. Gemäß § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Sie als Gemeinde verpflichtet, Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben Sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewerberegister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Hierfür steht das Datenübertragungssystem DATUS zum kostenlosen Download auf der Homepage des HLNUG unter dem Link <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus> zur Verfügung.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Textteil vorhanden.

Eine Überprüfung der Altlasten wurde zuletzt 2017 vorgenommen, eine Aktualisierung wird derzeit vorgenommen.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

15. Regierungspräsidium Darmstadt

Stellungnahme vom 03.02.2023

Seite 4

Nur so kann eine ausreichende Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Sofern Ihnen aus anderen Informationsquellen (z.B. Kenntnisse der früheren Nutzung, Luftbilder und Karten aus anderen Archiven, Hinweise aus der Bevölkerung u.a.) Erkenntnisse über Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt sind, sind diese in der Abwägung zu berücksichtigen.

Vorsorgender Bodenschutz

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes wurden in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Abfallwirtschaft West

Gegen das Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht anhand der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.

Immissionsschutz (Lärm, Erschütterung, EMF)

Gegen die vorgesehene Planung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens der Übungsbetrieb der Feuerwehr genau betrachtet und beurteilt werden muss, da die Überschreitung der Immissionsrichtwerte an den benachbarten Wohngebäuden nicht auszuschließen ist.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

15. Regierungspräsidium Darmstadt

Stellungnahme vom 03.02.2023

Seite 5

Allgemein:

Sobald der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich geworden ist, wird um Übersendung einer digitalen Ausfertigung in der bekannt gemachten Fassung an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, mit folgendem Funktionspostfach: komabwasser-ffm@rpda.hessen.de gebeten.

Für die bergrechtliche Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau.

Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

In den Textteil des Bebauungsplans wird ein entsprechender Hinweis auf frühere bergbauliche Tätigkeiten im Gebiet aufgenommen.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

15. Regierungspräsidium Darmstadt

Stellungnahme vom 03.02.2023

Seite 6

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Das Plangebiet wird im östlichen Teil von einer erloschenen Bergbauberechtigung überlagert, in der Anfang des 20. Jh. geringfügige Aufschlussarbeiten, u.a. in 8 Schächten, stattgefunden haben. Die genaue Lage sowie der Umfang dieser bergbaulichen Tätigkeiten gehen aus den hiesigen Unterlagen nicht hervor. Aus Sicherheitsgründen empfehle ich daher, bei Erdarbeiten auf Anzeichen alten Bergbaus zu achten und gegebenenfalls die notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Ordnungs- und der Bauaufsichtsbehörde zu treffen.

Den Kampfmittelräumdienst beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Kampfmittelräumdienst wurde separat beteiligt.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

16. Ortenberg

Stellungnahme vom 03.02.2023

Zu dem ausgelegten Bebauungsplan senden wir Ihnen die Stellungnahme der Stadt Ortenberg.

Die Belange der Stadt Ortenberg sind nicht betroffen. Insofern werden keine Anregungen zum Bebauungsplan vorgetragen.

Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt, Bebauungsplan „Forsthohläcker“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 (1) BauGB vom 04.01 bis 03.03.2023 eingegangenen Stellungnahmen

17. Landesamt für Denkmalpflege

Stellungnahme vom 03.02.2023

Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht. Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

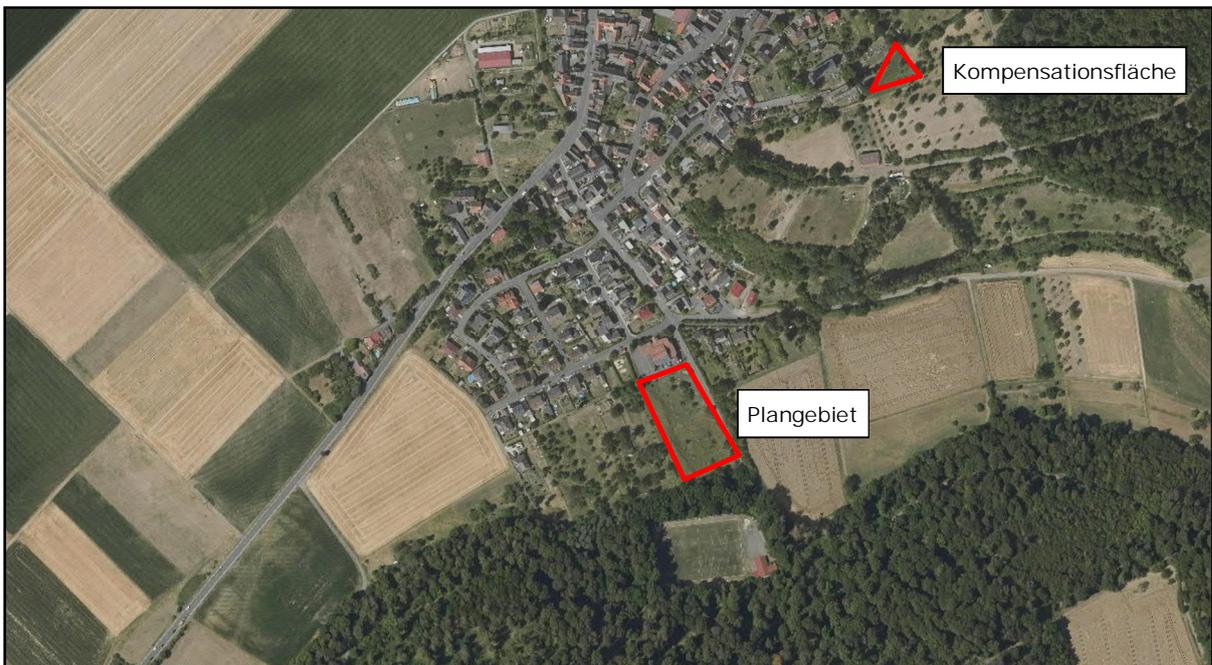
Abwägung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Abteilung Baudenkmalschutz/Baudenkmalpflege hat keine Stellungnahme abgegeben.

Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt

Bebauungsplan „Forsthohläcker“ Ortsteil Ober-Mockstadt



B e g r ü n d u n g (E n t w u r f)

Planungsbüro Vollhardt
Am Vogelherd 51, 35043 Marburg

Telefon: 0 64 21 / 304989 0
Telefax: 0 64 21 / 304989 40

Objekt-Nr.: 22/511
Planungsstand: April 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
1.1	Ziel und Zweck der Planung	3
1.2	Standortwahl /-alternativen	3
1.3	Bauleitplanverfahren	5
1.4	Planungsverlauf	5
2.	Lage des räumlichen Geltungsbereiches und Gebietsgröße	6
2.1	Lage des Geltungsbereichs	6
2.2	Abgrenzung des Geltungsbereichs	7
2.3	Flächengrößen und -verteilung	8
3.	Einfügung in übergeordnete Planungen	9
3.1	Regionalplanung	9
3.2	Überörtliche Fachplanungen	10
3.3	Flächennutzungsplan	10
3.4	Schutzgebiete	11
4.	Planfestsetzungen	12
4.1	Fläche für Gemeinbedarf	12
4.2	Maß der baulichen Nutzung	13
4.3	Überbaubare Grundstücksflächen	13
4.4	Stellplätze	13
4.5	Verkehrsflächen	14
4.6	Öffentliche Grünflächen	14
4.7	Fläche für die Regenwasserrückhaltung	14
4.8	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	14
4.9	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	15
4.10	Wasserrechtliche Festsetzungen	15
5.	Verkehrsplanerische Erschließung	16

6.	Ver- und Entsorgung	17
7.	Umweltbelange	17
8.	Bodenordnung	17

ANLAGEN

1. Standortanalyse für den Neubau eines Feuerwehrhauses in Ranstadt / Ober-Mockstadt; Schlussbericht; Planungsbüro Vollhardt; November 2020.
2. Artenschutzrechtlicher Planungsbeitrag zum Bebauungsplan „Forsthohläcker“ der Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt; Planungsbüro Vollhardt; April 2023.
3. Mögliche Lebensraumbeeinträchtigung für das Graue Langohr *Plecotus austriacus* im Zuge der Planung des Neubaus eines Feuerwehrhauses in Ober-Mockstadt (Ranstadt, Wetteraukreis); Institut für Tierökologie und Naturbildung GmbH; April 2023.

1. Einleitung

1.1 Ziel und Zweck der Planung

Gemäß DIN 14092-1 Feuerwehrhäuser - Planungsgrundlagen werden u. a. eine Fahrzeughalle für 2 Einsatzfahrzeuge (derzeit 1 Einsatzfahrzeug und 1 Mannschaftstransportfahrzeug), Schulungsräume, Umkleide sowie Werkstatt und Lagerflächen benötigt. Entwicklungsmöglichkeiten des Standortes sollen ebenfalls berücksichtigt werden (z. Bsp. Platz für ein drittes Einsatzfahrzeug). Auch sind Stellplätze für ehrenamtliche Einsatzkräfte erforderlich.

Im Rahmen der Planung soll weiterhin ein Spielplatz sowie ein Behelfsparkplatz für Besucher des Sportplatzes errichtet werden. Darüber hinaus erfolgt die Festsetzung einer Regenrückhaltefläche sowie von Grünflächen (Erhaltung und Entwicklung von Streuobst).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt hat in ihrer Sitzung am 07.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Forsthohläcker“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain.

1.2 Standortwahl /-alternativen

Die im Vorfeld durchgeführte Standortanalyse (siehe Anlage 1) wurde nach den Kategorien Planungsrecht, Besitzverhältnisse, Lage zum Ortskern und Verkehrsanbindung, Ver- und Entsorgung, Immissionsbelastung, Synergien, Kosten sowie Zeitfaktor für die bauliche Umsetzung, durchgeführt. Die einzelnen Kategorien wurden nochmals in mehrere Untertitel unterteilt, um damit einen möglichst umfangreichen Kriterienkatalog zu schaffen, der einen engmaschigen Vergleich ermöglicht.

Nach eingehender Diskussion innerhalb von drei durchgeführten Kommissionssitzungen und nach Auswertung der Bewertungsmatrix zeichnete sich ein eindeutiges Votum für den Standort (4.1/4.2) Am Bürgerhaus oder südlich des Bürgerhauses ab.

Der Standort (1) „Am Anger“ ist vor allem verkehrstechnisch nur mit hohem Aufwand realisierbar und auch aus sicherheitstechnischen Gründen nicht gut geeignet (Zufahrt würde einen Radweg kreuzen). Auch befinden sich in nur 250 m Entfernung Natura2000-Gebiete.

Der Standort (2) „Festplatz“ wird seitens der Bürgerschaft abgelehnt und dessen funktionaler Erhalt gefordert. Eine Nutzung des Festplatzes im bisherigen Umfang wäre durch die Errichtung der Feuerwehr nicht mehr möglich (die Festplatzfläche würde mehr als halbiert werden). Zudem ist eine Verkehrsanbindung an die B 275 äußerst problematisch.

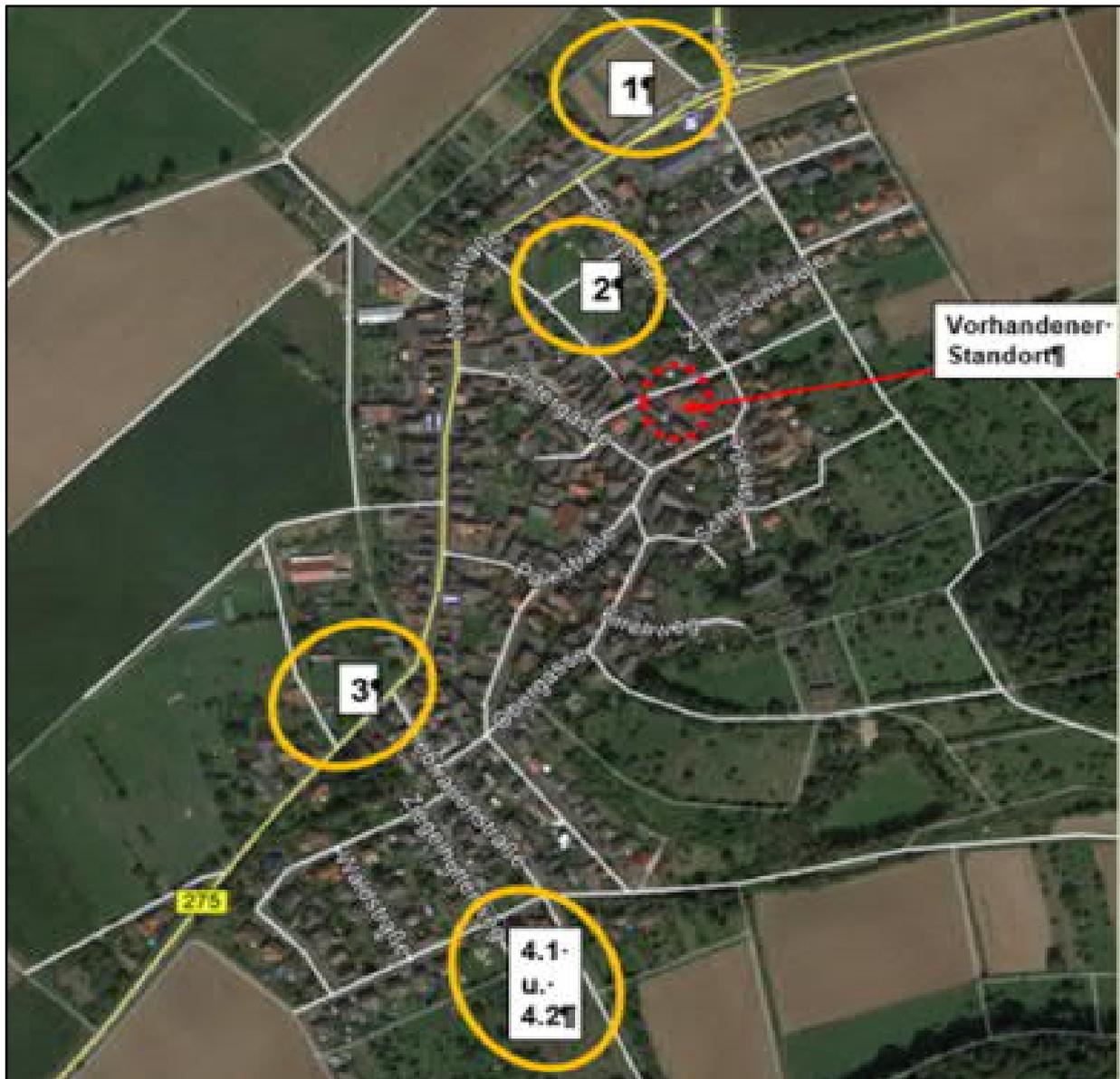


Abbildung 1: Potenzielle Standorte für ein Feuerwehrhaus in Ober-Mockstadt

Während der Standort (3) „An den Lehengärten“ nicht nur bzgl. des Bewertungsergebnisses ausscheidet, stehen auch die eigentumsrechtlichen Bedingungen weiteren Überlegungen entgegen (Eigentümer schließen einen Verkauf der Flächen aus).

Das Areal „Am Bürgerhaus“ (Standort 4.1) hat eigentumsrechtlich, erschließungstechnisch sowie zum Thema Synergieeffekte große Vorteile gegenüber den anderen Standorten. Auch der zweite Standort „Südlich des Bürgerhauses“ (Standort 4.2) kann mit ähnlichen Vorteilen punkten.

Letztendlich wurde durch die Kommission eine Empfehlung an die kommunalen Gremien weitergeben, am Standort Bürgerhaus einen architektonischen Projektierungsauftrag zu vergeben und den Standort bauleitplanerisch vorzubereiten.

Die Projektierung führte schließlich zum Standort 4.2, da bei der Fläche neben dem Bürgerhaus sowohl westlich als auch nördlich direkt Wohnbebauung angrenzt und der Standort südlich des Bürgerhauses hier weniger Konflikte erwarten lässt.

Zudem kann durch die vorliegende Bauleitplanung auch die bisherige schlechte Parkplatzsituation am Sportplatz verbessert werden.

1.3 Bauleitplanverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Forsthohläcker“ erfolgt im zweistufigen Regelverfahren gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB.

Um die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens zu beschreiben und zu bewerten, wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sind zudem die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden in einem artenschutzrechtlichen Planungsbeitrag (siehe Anlage 2) dargelegt und im Bebauungsplan berücksichtigt.

1.4 Planungsverlauf

Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07. September 2021 von der Gemeindevertretung gefasst.

Verfahren nach § 4 (1) BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange):

Die frühzeitige Beteiligung wurde in der Zeit vom 04.01.2023 bis einschließlich 03.02.2023 durchgeführt. Die Anschreiben erfolgten am 15.12.2022.

Verfahren nach § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange):

Die Beteiligung wurde in der Zeit vom __.__.2023 bis einschließlich __.__.2023 durchgeführt. Die Bekanntmachung / Anschreiben erfolgten am __.__.2023 / __.__.2023.

Satzungsbeschluss:

Der Satzungsbeschluss wurde am __.__.2023 von der Gemeindevertretung gefasst.

2. Lage des räumlichen Geltungsbereiches und Gebietsgröße

2.1 Lage des Geltungsbereichs

Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 1 ha befindet sich südlich des Ortsrandes des Ortsteils Ober-Mockstadt in der Verlängerung der „Liebfrauenstraße“ im Bereich der alten Ziegelei.

Direkt nördlich grenzt das Bürgerhaus sowie die Ortsrandbebauung von Ober-Mockstadt an.

Das Plangebiet ist ansonsten von landwirtschaftlichen Flächen, Streuobstbereichen und südlich vom Sportplatz von Ober-Mockstadt umgeben. Letzterer wird von einem dichten Gehölzbereich vom Plangebiet abgeschirmt.



Abbildung 2: Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

2.2 Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 292/3 und 505/1 (teilweise) in der Flur 1, Gemarkung Ober-Mockstadt.

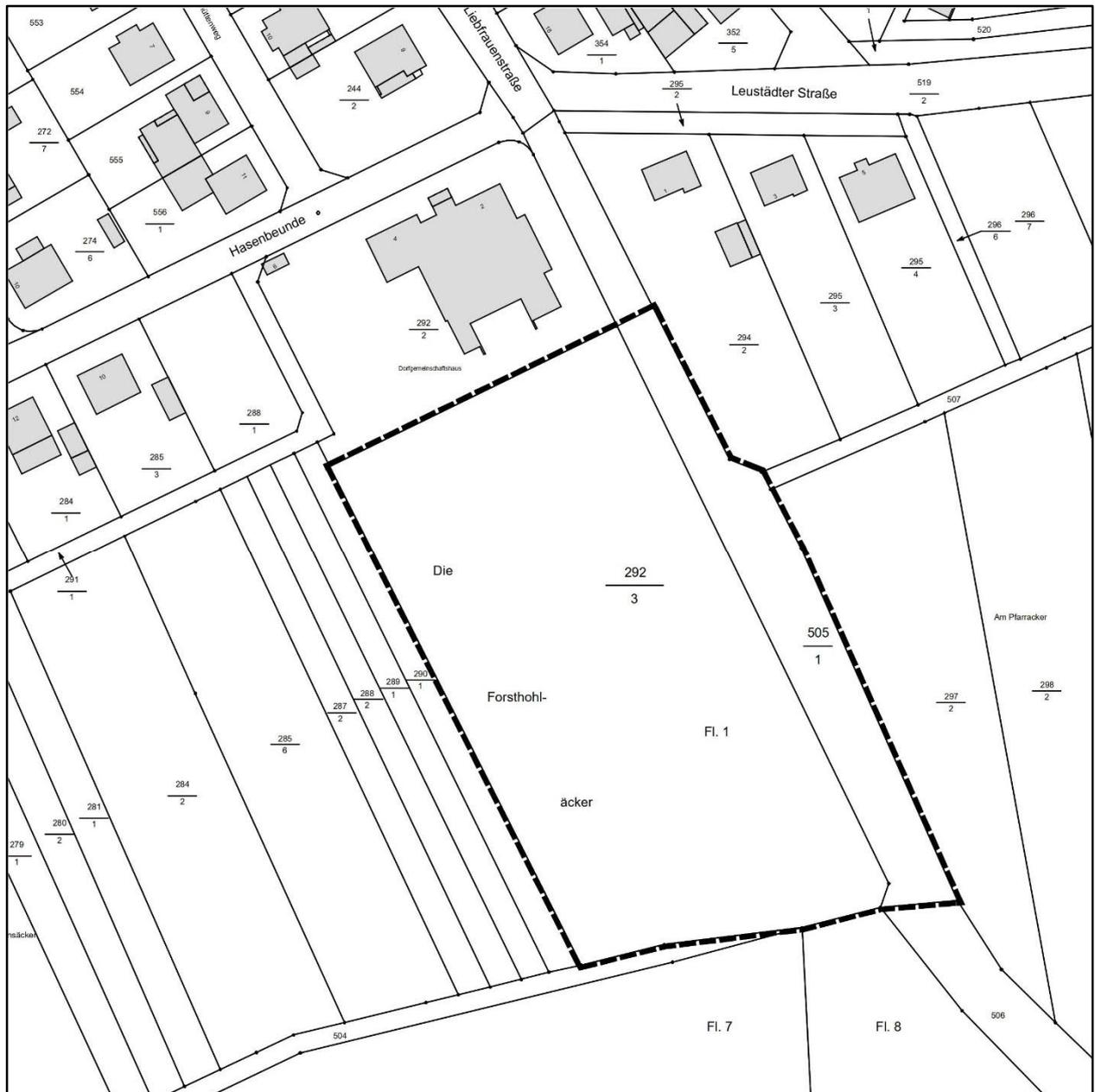


Abbildung 3: Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Forsthohläcker“

Die externe Kompensationsfläche mit einer Größe von 1.300 m² befindet sich 370 m entfernt nordöstlich des Plangebiets in der Flur 1, Flurstück 394 in der Gemarkung Ober-Mockstadt.

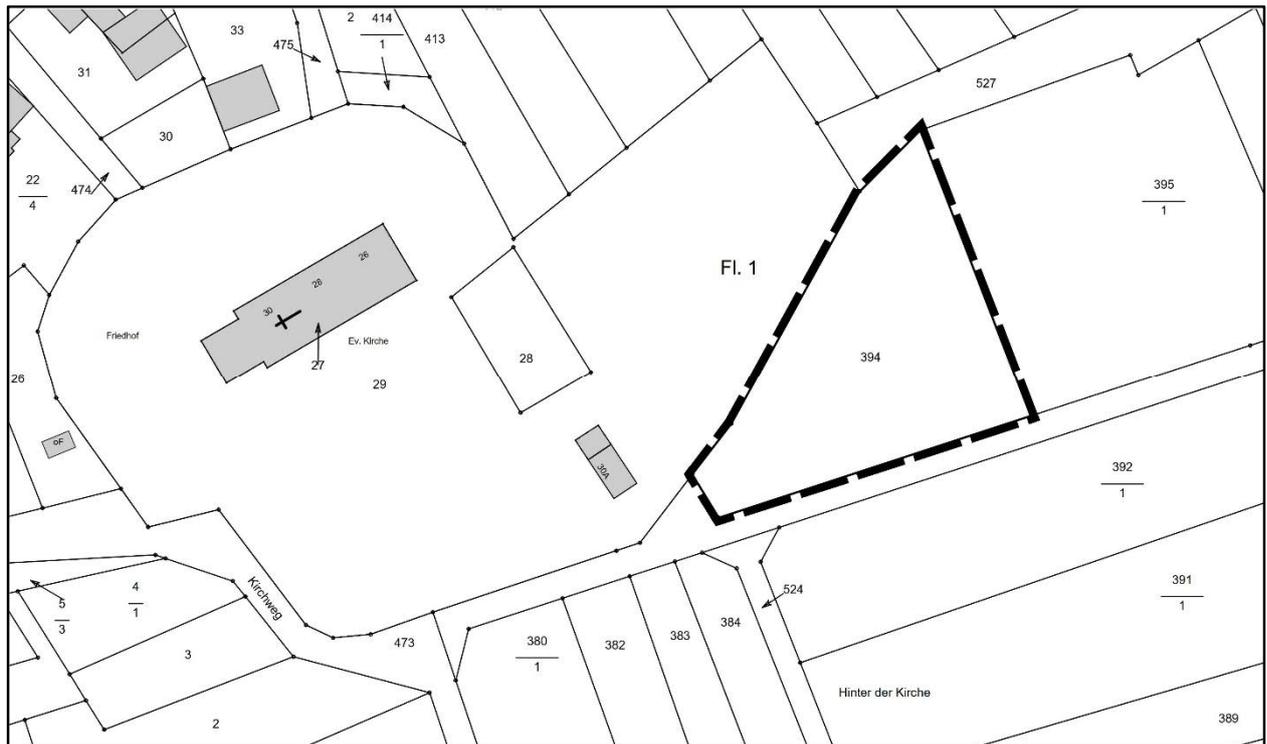


Abbildung 4: Grenze des externen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Forsthöhlacker“ (Kompensationsfläche)

2.3 Flächengrößen und -verteilung

Die Größe des Geltungsbereiches (inkl. externer Kompensationsfläche) gliedert sich in nachfolgende Einzelflächen bzw. Nutzungen auf:

Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“	1.806 m ²
Öffentliche Grünfläche „Spielplatz“	505 m ²
Öffentliche Grünfläche „Freizeit- und Erholung“	354 m ²
Öffentliche Grünfläche „Verkehrsgrün“	767 m ²
Öffentliche Grünfläche „Streuobstwiese“	5.773 m ²
Öffentliche Grünfläche „Regenwasserrückhaltung“	334 m ²
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	908 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung „Behelfsparkplatz“	1.010 m ²
Gesamt	11.457 m²

3. Einfügung in übergeordnete Planungen

3.1 Regionalplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Regionalplan Südhessen (RPS) bzw. dem Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RegFNP) des Ballungsraums Frankfurt RheinMain festgelegt.

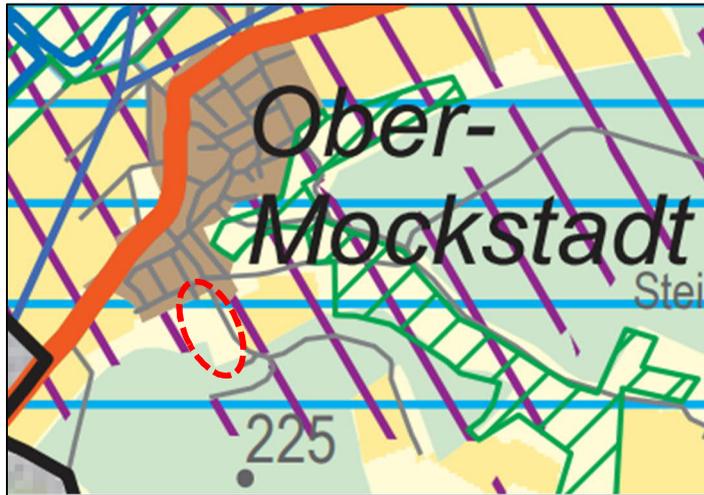


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen (2010)

Das Plangebiet ist im Regionalplan Südhessen als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ dargestellt. Weiterhin liegt das Plangebiet in einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ und „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.

In den „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“ ist die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen.

In geringem Umfang sind Inanspruchnahmen dieser Flächen für die Freizeitnutzung und Kulturlandschaftspflege, für Siedlungs- und gewerbliche Zwecke - sofern keine solchen „Vorranggebiete Planung“ in den Ortsteilen ausgewiesen sind - sowie für Aufforstung oder Sukzession bis zu 5 ha möglich. In Ober-Mockstadt sind keine „Vorranggebiete Planung“ für Siedlung ausgewiesen.

Die „Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“ sollen die bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen für Räume mit erhöhter stofflicher und vor allem thermischer Belastung sichern.

Die „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ sollen Grundwasserressourcen planerisch gesichert werden.

Von der Änderungsgröße von insgesamt 1 ha werden lediglich rund 0,18 ha für den Feuerwehrneubau sowie ca. 0,1 ha für den Behelfsparkplatz benötigt. Die übrigen Flächen sollen als Spielplatz, Grünflächen, Flächen für die Regenrückhaltung sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden. Aufgrund der sehr geringen Größe von insgesamt 0,28 ha für die Gemeindedarfs- und Parkplatzfläche kann die Planung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.

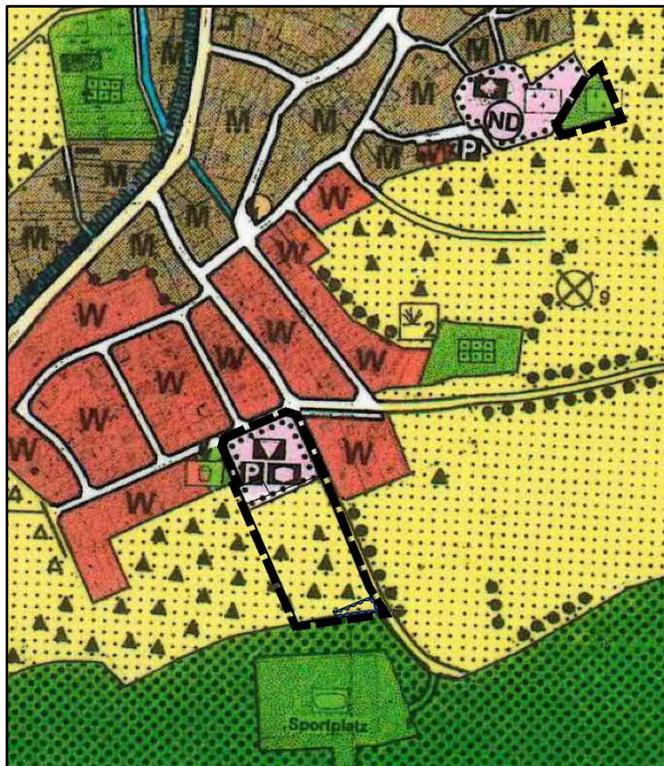
3.2 Überörtliche Fachplanungen

Überörtliche Fachplanungen (z.B. Verkehrswege, Versorgungstrassen, Abbauflächen etc.) im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung sind nicht bekannt.

3.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Ranstadt ist entsprechend § 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) zum 1. April 2021 dem Regionalverband FrankfurtRheinMain beigetreten.

Nach § 22 MetropolG obliegt mit Datum des Beitritts dem Regionalverband die Änderung der Flächennutzungspläne der neuen Mitgliedskommunen. Diese Flächennutzungspläne gelten bis zur Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 (Regionaler Flächennutzungsplan) fort.



Die betreffenden Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ranstadt als Fläche für die Landwirtschaft (Streuobstwiese, /-weide) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB, als Fläche für Gemeinbedarf (soziale und kulturelle Zwecke, Parkplatz) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB sowie als Grünfläche „Friedhof“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt.

Abbildung 6: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Im Bebauungsplan werden eine Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr), eine Verkehrsfläche „Behelfsparkplatz“ sowie Grünfläche für „Spielplatz“ und „Freizeit- und Erholung“ festgesetzt. Die verbleibenden Grünflächen dienen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft als „Erhaltung und Entwicklung von Streuobst“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ragt in die bisher dargestellte Fläche für Gemeinbedarf hinein.

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Darstellungen daher wie folgt geändert:

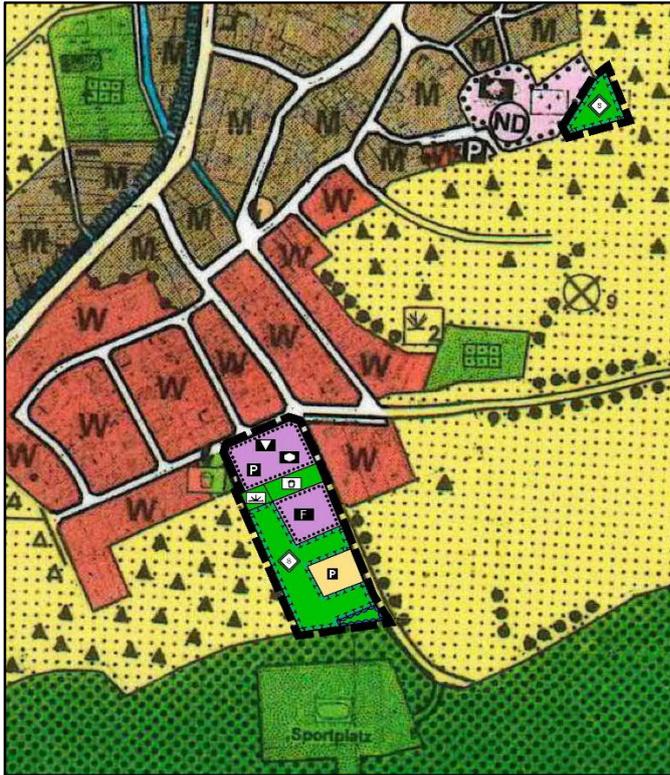


Abbildung 7: 1. Änderung des Flächennutzungsplans

- Flächen für Gemeinbedarf (soziale und kulturelle Zwecke, Parkplatz, Feuerwehr) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB
- Fläche für Regenwasserrückhaltung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
- Fläche für den überörtlichen Verkehr und die Hauptverkehrszüge (ruhender Verkehr) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
- Grünflächen (Spielplatz, Freizeit- und Erholung, Streuobstflächen) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

3.4 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans liegt innerhalb folgender Schutzgebiete bzw. betrifft folgende Schutzkategorien:

- Qualitative Schutzzone II des Heilquellenschutzgebietes Oberhessischer Heilquellenschutzbezirk (440-088)
- „Quantitative Schutzzone D des Heilquellenschutzgebietes Bad Salzhausen (440-085).

Die Streuobstbestände sind als geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG einzustufen. Hier ist ein flächenmäßig vollständiger Ausgleich sowie ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung (§ 30 Abs. 3 BNatSchG) zu stellen. Die Antragstellung erfolgt parallel während des Bebauungsplanverfahrens.

Weitere Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Das FFH-Gebiet „Grünlandgebiete in der Wetterau“ und das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Auengebiet Wetterau“ liegen in > 900 m Entfernung und sind sowohl durch die Ortslage Ober-Mockstadt wie auch die B 275 vom Plangebiet getrennt (siehe Abbildung 8).

Somit kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutzziele der aufgeführten Schutzgebiete.



Abbildung 8: Lage der nächstgelegenen Schutzgebiete

4. Planfestsetzungen

4.1 Fläche für Gemeinbedarf

Grundvoraussetzung für die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf ist, dass es sich um eine der Allgemeinheit dienende Anlage handelt. Die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf bedarf eines konkretisierenden Zusatzes, da ohne festgesetzte nähere Zweckbestimmung eine Bandbreite höchst unterschiedlicher Vorhaben des Gemeinbedarfs zugelassen würde.

Daher wird für die Gemeinbedarfsfläche die Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Zulässig sind bauliche Anlagen und Einrichtungen, die der Feuerwehr und der Sicherung des Brandschutzes sowie dem Rettungswesen dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierdurch ist die Zweckbestimmung eindeutig festgelegt.

Ferner werden die zulässigen Nutzungen dahingehend präzisiert, dass neben der Fahrzeughalle auch Werkstatt- und Lagerräume, Sozialräume, Schulungs- und Seminarräume sowie Büroräume zulässig sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundlage für die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind die im Entwicklungsplan aufgeführte Vorentwurfs-Variante für den geplanten Neubau. Für die Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ wird die max. zulässige Bebauung durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ 0,5) sowie einer Geschossflächenzahl (GFZ 0,7) begrenzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt, welcher Anteil des eines Baugrundstückes mit baulichen Anlagen der Hauptnutzung, den sog. Hauptbaukörpern, über- oder unterbaut werden darf. Hauptbaukörper sind jene baulichen Anlagen, die in den Baugebieten unmittelbar zulässig sind. Eine GRZ von 0,5 bedeutet, dass 50% der maßgeblichen Fläche des Baugrundstücks (1.806 m²) bebaut werden darf, also max. 903 m². Neben den Hauptbaukörpern sind auch untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten in die GRZ miteinzurechnen. Da für die spezielle Nutzung ein relativ großer Anteil des Grundstücks für Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sowie Stellplätzen benötigt wird, kann durch die genannten Anlagen die zulässige überbaubare Fläche bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) gibt an, wie viel m² Geschossfläche je qm Baugrundstücksfläche zulässig sind. Sie wird nach den Außenmaßen der Hauptbaukörper ermittelt, Nebengebäude werden somit nicht auf die Geschossfläche angerechnet. Die Geschossfläche ist nur für Vollgeschosse (gemäß Definition der Hessischen Bauordnung) zu ermitteln.

Zur Einbindung der geplanten Gebäude in die umgebende Bebauung und wird die Gebäudehöhe auf max. 155,5 m üNN begrenzt. Für einen ggf. erforderlichen Übungsturm wird eine max. Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe festgesetzt.

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung ermöglicht eine flexible Umsetzung des geplanten Feuerwehrstützpunktes.

4.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Flächen innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf sind durch Baugrenzen (ca. 25 x 33 m) festgesetzt. Die Baugrenzen dürfen von Gebäuden und Gebäudeteilen in der Regel nicht überschritten werden dürfen. Der in § 23 (3) BauNVO vorgesehene Überschreitungsspielraum ist jedoch zu berücksichtigen.

4.4 Stellplätze

Stellplätze sind innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die erforderliche Anzahl, Befestigung und Begrünung ist anhand der Stellplatzsatzung der Gemeinde Ranstadt zu ermitteln auszuführen und im bauordnungsrechtlichen Verfahren nachzuweisen.

4.5 Verkehrsflächen

Die Verlängerung der Liebfrauenstraße wird zur gesicherten Erschließung als öffentliche Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Durch die Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird die Anbindung an die geplanten Nutzungen sowie zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Feldwegen gesichert. Die Straße soll zumindest bis zum Feuerwehrgrundstück auf eine Breite von 6,5 m Fahrbahnbreite ausgebaut werden. Eine Verlängerung in Richtung Behelfsparkplatz verbleibt als Option.

4.6 Öffentliche Grünflächen

Wie bei den Gemeinbedarfsflächen ist auch bei Grünflächen eine Zweckbestimmung erforderlich.

Der Bereich zwischen Dorfgemeinschaftshaus und geplanter Feuerwehr wird als Öffentliche Grünfläche „Spielplatz“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Die Fläche dient als Ersatz für den abgängigen Spielplatz westlich des Bürgerhauses. Das bisherige Grundstück für den Spielplatz (Flurstück 288/1) soll im Rahmen der Innenentwicklung als Bauplatz zur Verfügung gestellt werden.

Auf der Grünfläche „Freizeit- und Erholung“ im Anschluss an den neuen Spielplatz soll eine Natursteintribüne für zukünftige Freiluftveranstaltungen am Bürgerhaus errichtet werden.

Weiterhin werden die nicht für eine Bebauung benötigten Flächen ebenfalls als Grünflächen festgesetzt, um den Eingriff in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten. Hier werden zur Kompensation des Eingriffs zusätzliche Streuobstflächen entwickelt.

4.7 Fläche für die Regenwasserrückhaltung

Im oberen Bereich am Waldrand wird eine Fläche für die Rückhaltung von Regenwasser festgesetzt. Dieser Bereich soll als Versickerungsfläche für anfallendes Niederschlagswasser vom oberhalb gelegenen Sportplatz planungsrechtlich gesichert werden. Um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren, sind hier keine festen baulichen Anlagen (z.B. Rückhaltebecken) zulässig.

4.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht) werden eine Vielzahl an Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft festgelegt (vgl. Kapitel 2.4 Umweltbericht).

Diese Maßnahmen wurden weitestgehend im Bebauungsplan festgesetzt, planzeichnerisch als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25 b BauGB sowie textlich (Textfestsetzungen B. 5.1 bis 5.16).

Die im Umweltbericht aufgeführten Bodenschutzmaßnahmen werden nicht gesondert im Bebauungsplan festgesetzt. Der Schutz des Mutterbodens ist bereits in § 202 BauGB rechtlich gesichert.

Zudem ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundesbodenschutz-Verordnung (BBodSchV) sowie aus technischen Regelwerken (z.B. DIN 19 731, DIN 18 919, TR-LAGA) Anforderungen an den Bodenschutz, welche im Zuge einer ordnungsgemäßen Bauausführung ohnehin zu berücksichtigen sind.

4.9 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Auf Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB können im Bebauungsplan baugestalterische (landesrechtliche) Festsetzungen getroffen werden. Die in § 91 Hessischer Bauordnung (HBO) aufgeführten örtlichen Bauvorschriften können gemäß § 91 Abs. 3 HBO als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden und somit zusammen mit dem Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden.

Die getroffenen Gestaltungsfestsetzungen sind für die Einbindung des geplanten Feuerwehrraumes in das Orts- und Landschaftsbild erforderlich. Die Festsetzung von begrünten Flachdächern dient zudem der Eingriffsminimierung und besitzt positive Auswirkungen auf das Kleinklima, den Boden- und Wasserhaushalt sowie den Artenschutz.

4.10 Wasserrechtliche Festsetzungen

Auf Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB können im Bebauungsplan wasserrechtliche Festsetzungen getroffen werden.

Gemäß § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) können im Bebauungsplan Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen. Aus den genannten Gründen wird festgesetzt, dass anfallendes Niederschlagswasser von Dachflächen in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser zu verwenden ist.

5. Verkehrsplanerische Erschließung

Der Planbereich ist über die verlängerte Liebfrauenstraße bereits an das weiterführende innerörtliche Straßennetz angebunden. Die im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen (Feuerwehr, Parkplatz) führen gegenüber dem derzeitigen Zustand zu keinem nennenswerten Mehrverkehr. Derzeit besitzt die asphaltiert ausgebaute Fahrspur eine Breite von ca. 3,0 m zuzüglich 1,0 m geschotterter einseitige Bankettfläche. Bislang ist nur ein Ausbau (Verbreiterung) des bestehenden Feldweges auf 6,5 m bis zum Grundstück der Feuerwehr geplant.

Die Gemeinde möchte sich jedoch auch die Option eines weiteren Ausbaus (mit Gehweg) in Richtung geplanter Behelfsparkplatz und Wald offenhalten. Die hierfür erforderliche Straßenverkehrsfläche wird im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Dabei erfolgt weder ein Eingriff in die Grünlangstruktur (im Westen) noch in den Gehölzriegel (im Osten), da hier neben der derzeitigen Asphaltdecke relativ breite Straßenränder (Mulden, Grassäume) vorhanden sind.



Abbildung 9: Erschließungsstraße (Bestand)

Die Erschließung des Änderungsgebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist gegeben. In der Ortsmitte von Ober-Mockstadt befindet sich in ca. 500 m Entfernung eine Haltestelle der Buslinie FB-81 (Ranstadt/Bahnhof - Bauernheim).

6. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Feuerwehrhauses kann durch Anschluss an das vorhandene kommunale Leitungsnetz in der Liebfrauenstraße sichergestellt werden. Eine Erweiterung des Leitungsnetzes ist voraussichtlich nicht erforderlich.

Die Bereitstellung des Löschwassers erfolgt aus dem kommunalen Trinkwassernetz. Grundsätzlich ist zur Sicherung des Löschwasserbedarfs (§ 3 Abs. 4 HBKG) ist in Anlehnung an das DVGW-Regelwerk-Arbeitsblatt W 405 entsprechend der baulichen Nutzung voraussichtlich ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h erforderlich. Die Löschwassermenge muss mindestens für eine Löschzeit von 2 Std. zur Verfügung stehen. Der Fließdruck darf im Versorgungsnetz bei max. Löschwasserentnahme über die eingebrachten Hydranten nicht unter 1,5 bar absinken.

Kann die Löschwassermenge vom öffentlichen Versorgungsnetz nicht erbracht werden, so ist der Löschwasservorrat durch andere geeignete Maßnahmen, z.B. Löschteiche (DIN 14 210) oder die Einrichtung von Löschwasserentnahmestellen an „offenen Gewässern“ sicherzustellen.

Die Entwässerung des Plangebietes kann grundsätzlich über die vorhandene Kanalisation erfolgen. In die öffentliche Kanalisation (Mischwasserkanal) kann jedoch nur das Schmutzwasser eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser ist auf dem Feuerwehrgrundstück zur Versickerung zu bringen. Hierzu werden eine Dachbegrünung sowie eine Zisternennutzung vorgeschrieben.

Im Bereich des geplanten Behelfsparkplatzes verbleibt das Niederschlagswasser ebenfalls auf dem Grundstück (Anlage des Parkplatzes als Schotterrasen).

7. Umweltbelange

Zur 1. Änderung des FNP sowie des Bebauungsplans wird ein gemeinsamer Umweltbericht sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

8. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen gemäß BauGB sind weder vorgesehen noch erforderlich.



DATENGRUNDLAGE:
Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation.

Planzeichen (gemäß Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB & §§ 16-21a BauNVO)	OK in m üNN
1.1 Höhe baulicher Anlagen: Oberkante Gebäude (§ 18 BauNVO)	
2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)	
2.1 Baugrenze	
3. Flächen für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)	
3.1 Feuerwehr	
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
4.1 Öffentliche Straßenverkehrsfläche	
4.2 Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Behelfsparkplatz	
5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	
5.1 Öffentliche Grünfläche: Spielplatz	

5.2 Öffentliche Grünfläche: Streuobstwiese	
5.3 Öffentliche Grünfläche: Verkehrsgrün	
5.4 Öffentliche Grünfläche: Freizeit- und Erholung	
6. Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)	
6.1 Fläche für Regenwasserrückhaltung	
7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)	
7.1 Erhaltung und Entwicklung von Streuobstwiesen (Teilflächen 1-4)	
7.2 Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	
7.3 Anpflanzung von Bäumen	
7.4 Anpflanzung von Sträuchern	
7.5 Erhaltung von Bäumen	



DATENGRUNDLAGE:
Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation.

8. Sonstige Planzeichen	
8.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)	
8.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	
8.3 Abgrenzung von Teilflächen	
8.4 Maßangabe in Meter	
9. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)	
9.1 Heilquellenschutzgebiet	
10. Hinweise	
10.1 Versorgungsleitung, oberirdisch (Strom)	
10.2 Versorgungsleitung, unterirdisch (Wasser)	

Zeichenerklärung der katasteramtlichen Darstellung

Bezeichnung der Flur	Flur 1
Flurstücksnummer	548/4
Flurgrenze	
Grundstücksgrenze	
Gebäudebestand	



Übersichtsplan (ohne Maßstab) © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE RANSTADT
GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE RANSTADT HAUPTSTRASSE 15 63691 RANSTADT

BEBAUUNGSPLAN "FORSTHOHLÄCKER"
ORTSTEIL OBER-MOCKSTADT

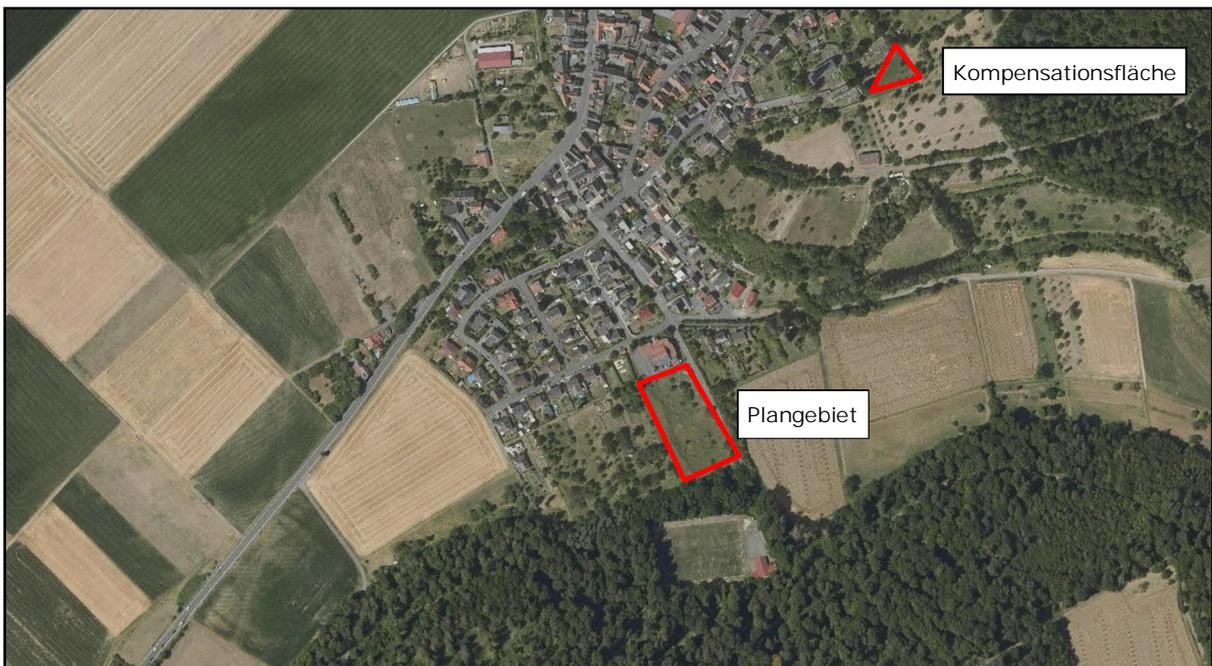
OBJEKT NR. 21/465	Entwurf	MASS-STAB 1:500
BEARBEITUNGSSTAND: April 2023		
BEARBEITET: US	CAD: US	GEPRÜFT: US

PLANUNGSBÜRO VOLLHARDT Ing. Büro für Bauwesen und Landschaftsplanung
AM VOGELHERD 51 · 35043 MARBURG · TEL. 06421/304989-0 · FAX 06421/304989-40 · o.vollhardt@vollhardt-plan.de

7,65 x 4,00 mm

Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt

Bebauungsplan „Forsthohläcker“ Ortsteil Ober-Mockstadt



T e x t t e i l (E n t w u r f)

Planungsbüro Vollhardt
Am Vogelherd 51, 35043 Marburg
Telefon: 0 64 21 / 304989 0
Telefax: 0 64 21 / 304989 40

Objekt-Nr.: 22/511
Planungsstand: April 2023

HINWEIS:

Die folgenden textlichen Festsetzungen und Hinweise sind hinsichtlich ihres Geltungsbereiches deckungsgleich mit dem zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Forsthohläcker“. Die zeichnerischen und sonstigen Festsetzungen der Plandarstellung werden durch die nachfolgenden textlichen Festsetzungen und Hinweise ergänzt und zum Satzungsbeschluss Bestandteil der Planzeichnung.

A. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022;
- Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198); zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378).

B. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1-3 BauGB)

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“:

1.1 Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,5.

Sie darf durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

Die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 0,7.

1.2 Die festgesetzte max. Höhe baulicher Anlagen darf durch einen Übungsturm um bis zu 3 m überschritten werden.

2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 5 BauNVO)

Stellplätze sowie untergeordnete Nebenanlagen sind innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf sowohl in den überbaubaren als auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
3. Fläche für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Zulässig sind bauliche Anlagen und Einrichtungen, die der Feuerwehr und der Sicherung des Brandschutzes sowie dem Rettungswesen dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind.

Hierzu zählen z.B. neben der Fahrzeughalle auch Werkstatt- und Lagerräume, Sozialräume, Schulungs-, Seminar- und Büroräume, Übungsturm.

Weiterhin sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO (z.B. Transformatorstation) zulässig.
4. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - 4.1 Öffentliche Grünfläche „Spielplatz“:

Mindestens 30 % der Spielplatzfläche sind mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzliste F.7 zu bepflanzen.

Auf die Eignung der Gehölze für Kinder ist zu achten.

Vorhandene Gehölze sind möglichst zu erhalten und in die Gestaltung des Kinderspielplatzes zu integrieren.
 - 4.2 Öffentliche Grünfläche „Freizeit- und Erholung“:

Zulässig ist die Errichtung einer Natursteintribüne ohne Überdachung.
5. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)
 - 5.1 Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasser- durchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen und/oder in die umgebenden Grünflächen zur Versickerung zu bringen.

Der Behelfsparkplatz ist als Schotterrasen auszubilden.
 - 5.2 Nicht überbaute Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze oder als Zu- und Ausfahrten benötigt werden, zu begrünen (z.B. mit Laubbäumen und -sträuchern, Bodendeckern, Stauden, Wiesen- und Rasenflächen).
 - 5.3 Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten.

Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

Während der Bauphase sind diese Gehölzflächen zum Schutz einzuzäunen.

- 5.4 Die Rodung von Gehölzen sowie die Baufeldfreimachung dürfen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden.
- 5.5 Höhlenbäume sind unmittelbar vor der Rodung auf Fledermausbesetz hin zu kontrollieren.
- Sollten Tiere die entsprechenden Strukturen als Winterquartier nutzen, ist ein weiteres Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 5.6 Sollten Bäume entfallen, an den Nistkästen vorhanden sind, sind diese im Vorfeld der Baumaßnahme (in der Zeit Oktober – Anfang März) an geeignete Standorte umzuhängen.
- 5.7 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist vorlaufend zu Baumaßnahmen folgender Ersatz an Fortpflanzungs-/Ruhequartieren an geeigneten Stellen anzubringen:
- 2 Vogelnistkästen für Halbhöhlenbrüter
 - 5 Vogelnistkästen für Höhlenbrüter
 - 2 Vogelnistkästen (Starenhöhlen)
 - 5 Fledermauskästen.
- 5.8 Im Vorfeld von Baumaßnahmen ist zur Verhinderung einer möglichen Einwanderung von Zauneidechsen eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (eingegrabener Reptilienzaun) zu errichten.
- 5.9 Tiefbauarbeiten in Bereichen mit potenziellem Vorkommen der Zauneidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (Ökologische Baubegleitung).
- 5.10 Für die Außenbeleuchtung von Gebäuden sind ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von bis zu 3.000 Kelvin (warm- weiße Lichtfarbe) zulässig.
- Es sind vollständig gekapselte Leuchtgehäuse zu verwenden, die ihr Licht abgeschirmt in den unteren Halbraum emittieren. Großflächige Anstrahlungen von Gebäuden sowie Ausstrahlungen in die angrenzende freie Landschaft sind nicht zulässig.
- Der Betrieb der Leuchten ist mittels Zeitschaltungen (Schalter, Zeitschaltuhr, Bewegungsmelder) auf die notwendige Betriebsdauer zu begrenzen.
- Eine Beleuchtung des Behelfsparkplatzes ist nicht zulässig.
- 5.11 Einfriedungen müssen einen Mindestbodenabstand von 0,15 m aufweisen (Durchgängigkeit für Kleintiere).
- 5.12 Anlage einer Streuobstfläche in Ergänzung vorhandener Streuobstflächen (Teilfläche 1):
- Es sind mindestens 19 Hochstammobstbäume zu pflanzen; der Pflanzabstand muss ca. 10 m betragen. Die Gehölze sind auf Lücke zu pflanzen.
- Das Grünland ist extensiv zu pflegen (2 x jährliche Mahd, 1. Mahdtermin nicht vor dem 15 Juni, Mähgutabtransport oder extensive Beweidung).
- Der Einsatz von Dünger und Pestiziden ist verboten.

5.13 Anlage einer dichten Vogelschutzhecke/ Ergänzungspflanzung Streuobst (Teilfläche 2):

Südlich an das Gelände der Feuerwehr ist eine 5 m breite, dichte Hecke aus heimischen Baum-/ Straucharten zu pflanzen. Zur Verwendung kommen ausschließlich gebietseigene Gehölze (siehe Liste F.7).

Auf der restlichen Fläche sind mindestens 9 hochstämmige Obstbäume zu pflanzen.

Die Grünlandnutzung erfolgt analog B.5.12.

5.14 Ergänzungspflanzung Streuobst/ Anlage Blühstreifen (Teilfläche 3):

Es sind mindestens 7 hochstämmige Obstbäume zu pflanzen.

Die Grünlandnutzung erfolgt analog B.5.12.

Im nördlichen Bereich der Fläche ist entlang der Parkplatzfläche ein mindestens 5 m breiter, mehrjähriger Blühstreifen anzulegen. Zur Pflege ist eine einmalige jährige Mahd im Februar durchzuführen.

5.15 Ergänzungspflanzung Streuobst (Teilfläche 4):

Es sind mindestens 10 Hochstammobstbäume zu pflanzen; der Pflanzabstand muss ca. 10 m betragen. Die Gehölze sind auf Lücke zu pflanzen.

Die Grünlandnutzung erfolgt analog B.5.12.

5.16 Innerhalb der festgesetzten Fläche für Regenwasserrückhaltung sind keine baulichen Anlagen (wie Rückhaltebecken) zulässig.

C. Satzung über bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 91 HBO)

Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO sind nachfolgende bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften Gegenstand des Bebauungsplans.

1. Dachform, Dachneigung

1.1 Für Hauptgebäude sind Dächer mit einer Dachneigung von max. 10° zulässig.

1.2 Die Flachdächer von Haupt- und Nebengebäuden sind extensiv zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind Flächen von Oberlichtern und erforderlichen Technikaufbauten.

2. Einfriedungen

2.1 Eine Einfriedung der Grundstücke mit undurchsichtigen Zäunen und Mauern ist nicht zulässig.

D. Satzung über wasserrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 37 Abs. 4 HWG)

Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 37 Abs. 4 HWG sind nachfolgende wasserrechtliche Vorschriften Gegenstand des Bebauungsplans.

1. Verwertung von Niederschlagswasser

Von Dachflächen anfallendes Niederschlagswasser innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ist in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser zu verwenden.

E. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

1. Heilquellenschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich in der Qualitativen Schutzzone II des Heilquellenschutzgebietes Oberhessischer Heilquellenschutzbezirk (440-088) sowie in der „Quantitativen Schutzzone D des Heilquellenschutzgebietes Bad Salzhausen (440-085).

Die in den Verordnungen enthaltenen Ge- und Verbote sind zu beachten.

F. Hinweise

1. Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, ist dies nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

2. Bodenschutz

- 2.1 Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

- 2.2 Bei Eingriffen in den Untergrund oder Bodenaushubmaßnahmen (z. B. Keller-ausschachtung) sowie einer anschließenden Entsorgung von Erdaushub, sind die jeweils geltenden Vorschriften und Verordnungen zur Verwertung und Entsorgung des Schutzgutes Boden zu beachten.

3. Schutz bestehender und geplanter Leitungen

Bei Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich bestehender und geplanter Leitungen sind entsprechende Maßnahmen gemäß den technischen Anforderungen des jeweiligen Versorgungsträgers zum Schutz der Leitungen zu treffen.

4. Allgemeine Hinweise zum Arten- und Biotopschutz

- 4.1 Bei allen Bauvorhaben sind - unabhängig davon, ob sie baugenehmigungspflichtig sind oder nicht - artenschutzrechtliche Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die jeweilige Bauherrschaft ist verpflichtet zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Belange durch ihr Bauvorhaben beeinträchtigt werden können. Sollten bei baulichen Maßnahmen besonders geschützte Arten betroffen sein, ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich.

- 4.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die Entfernung bzw. Beseitigung der Lebensstätten ohne gesonderte Genehmigung, eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 69 Abs. 2 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden. Auf § 71 a BNatSchG (Strafvorschriften) wird hingewiesen.

- 4.3 Auf die Bestimmungen des Bauvorlagenerlasses (BVErl) - insbesondere Anlage 2 Nr. 20.2 und Anlage 3 Nr. 3.2 - sowie die Checkliste des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit wird hingewiesen.

5. Kampfmittel

Falls bei Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden sollten, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, unverzüglich zu unterrichten.

6. Stellplatzsatzung

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Ranstadt ist zu beachten.

7. Gebietseigene Gehölze

Acer campestre (Feldahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)
Alnus glutinosa (Schwarzerle)
Berberis vulgaris (Gemeiner Sauerdorn)
Betula pendula (Birke)
Betula pubescens (Moorbirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Castanea sativa (Esskastanie)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Corylus avellana (Hasel)
Crataegus monogyna/laevigata (Ein- und Zweigriffeliger Weißdorn)
Cytisus scoparius (Besenginster)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Fagus silvatica (Rotbuche)
Frangula excelsior (Faulbaum)
Fraxinus excelsior (Esche)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Populus tremula (Zitterpappel)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Prunus spinosa (Schwarzdorn)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)

Rosa canina (Hundsrose)
Salix alba (Silberweide)
Salix caprea (Salweide)
Salix cinerea (Grauweide)
Salix fragilis (Bruchweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Salix viminalis (Korbweide)
Salix x rubens (Hohe Weide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sambucus racemosa (Traubenholunder)
Tilia cordata (Winterlinde)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
Ulmus glabra (Bergulme)
Ulmus minor (Feldulme)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

8. Bergbautätigkeiten

Das Plangebiet wird im östlichen Teil von einer erloschenen Bergbauberechtigung überlagert, in der Anfang des 20. Jh. geringfügige Aufschlussarbeiten, u.a. in 8 Schächten, stattgefunden haben.

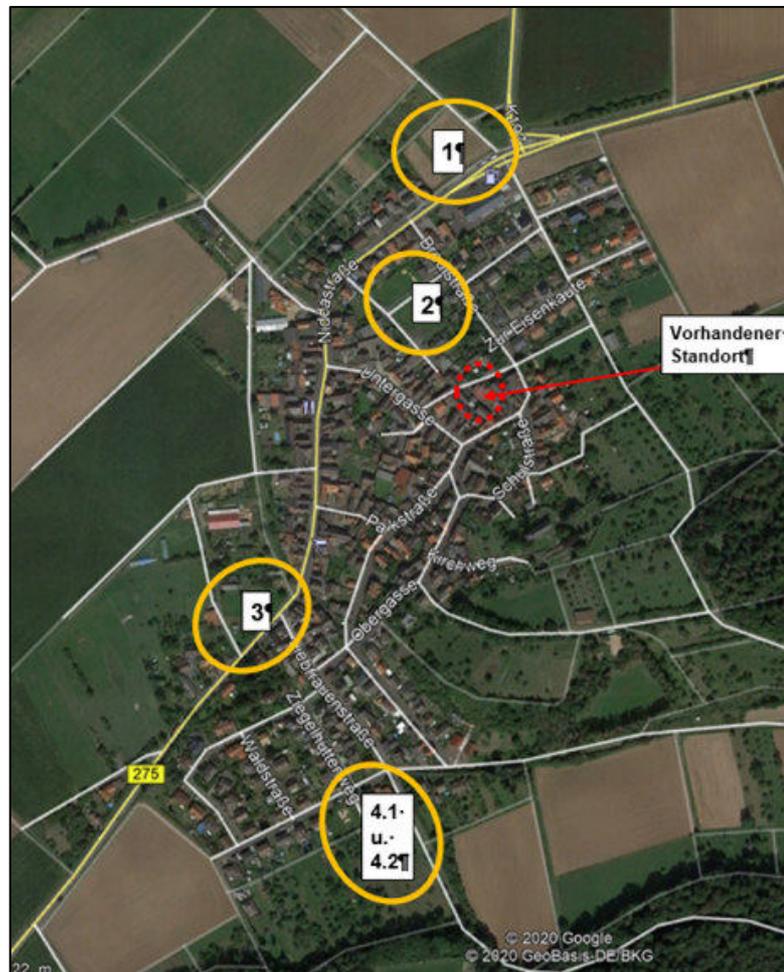
Die genaue Lage sowie der Umfang dieser bergbaulichen Tätigkeiten sind nicht bekannt.

Aus Sicherheitsgründen wird daher empfohlen, bei Erdarbeiten auf Anzeichen alten Bergbaus zu achten und gegebenenfalls die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Ordnungs- und der Bauaufsichtsbehörde zu treffen.



Standortanalyse für den Neubau eines Feuerwehrhauses in Ranstadt / Ober-Mockstadt

-Schlussbericht-



Planungsbüro Vollhardt
Am Vogelherd 51, 35043 Marburg

Telefon: 0 64 21 / 304 989 - 0

Stand: November 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Rahmenbedingungen:	1
2.	Zeitplan	2
3.	Übersicht der geprüften Flächen	3
4.	Fazit.....	9



1. Rahmenbedingungen:

- Mit Inkrafttreten des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) wurden die hessischen Städte und Gemeinden in § 3 Abs. 1 Nr. 1 dazu verpflichtet, in Abstimmung mit den Landkreisen und der jeweils unmittelbar zuständigen Aufsichtsbehörde eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung (BEP) zu erarbeiten. Der BEP orientiert sich an den örtlichen Erfordernissen um eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten. Der BEP der Gemeinde Ranstadt ist am 14.08.2018 von der Gemeindevertretung verabschiedet und beschlossen worden.
- Das jetzige Feuerwehrhaus in Ober-Mockstadt weist erhebliche bauliche Mängel auf. Nach den derzeit geltenden Anforderungen an das Feuerwehrwesen sind Sanierungs- oder unumgängliche Erweiterungsmaßnahmen, aus mehreren Gründen an dem jetzigen Standort nicht durchführbar. Insofern ist der Neubau eines Feuerwehrhauses alternativlos.
- Gemäß DIN 14092-1 Feuerwehrhäuser - Planungsgrundlagen werden u. a. eine Fahrzeughalle für 2 Einsatzfahrzeuge (derzeit 1 Einsatzfahrzeug und 1 Mannschaftstransportfahrzeug), Schulungsräume, Umkleide sowie Werkstatt und Lagerflächen benötigt. Entwicklungsmöglichkeiten des Standortes sollen ebenfalls berücksichtigt werden (z. Bsp. Platz für ein drittes Einsatzfahrzeug).
- Stellplätze für ehrenamtliche Einsatzkräfte.

Flächenbedarf

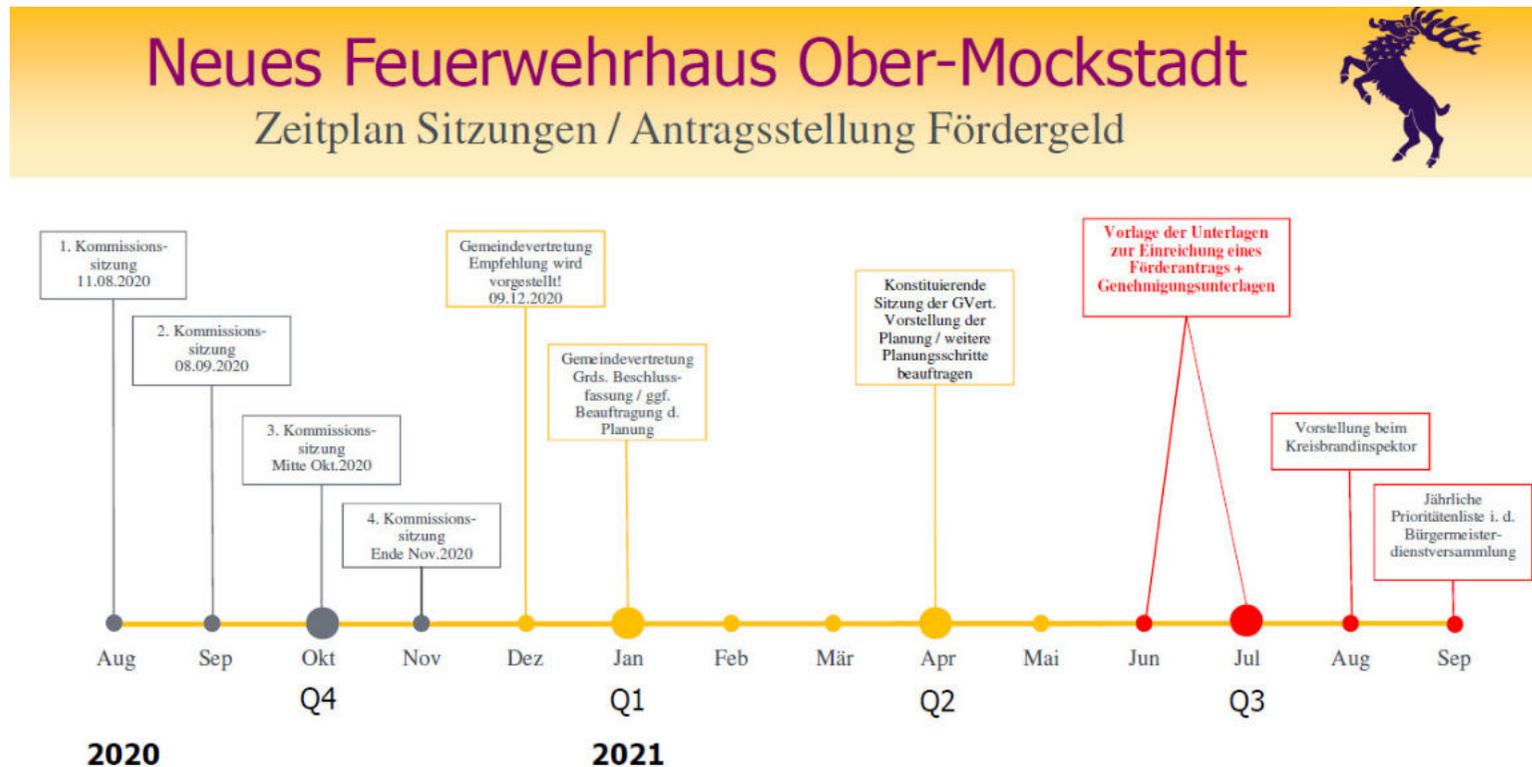
- Nutzfläche (Gebäude) Feuerwehr: ca. 500 - 800 m²
- Freifläche: ca. 400 - 600 m²
- Stellplätze, Erschließung und Aufstellfläche ca. 400 m²
- Gesamtflächenbedarf: ca. 1.200 - 1.800 m²

Für die Bereitstellung von Haushaltsmittel einhergehend mit der Beantragung von Fördergeldern sind zeitliche Abläufe zu koordinieren und eine politische Willensbildung einzuholen. Um eine transparente Entscheidungshilfe für die kommunalen Gremien zu schaffen, wurde eine autarke Kommission einberufen.

Die Zusammensetzung der Kommission bildeten Feuerwehrangehörige, Ortsbeiratsmitglieder sowie Fraktionsvorsitzende der kommunalen Parteien. Die Leitung wurde von Fr. Bgm. Cäcilia Reichert-Dietzel übernommen. Die Auswahl der Standortalternativen sowie die Erstellung der Bewertungsgrundlagen wurden dem Planungsbüro Vollhardt, in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung, übertragen. Zur weiteren Beratung fungierte das Architekturbüro Gierhardt.

2. Zeitplan

Nachfolgender Zeitplan sollte anhand der anstehenden Finanzierung und Bauplanung eingehalten werden. Die Zusammenstellung der Unterlagen zur Einreichung eines Förderantrages im Juni /Juli 2021 ist maßgeblich und bindend für den gesamten Planungsablauf.



Die Kommissionssitzungen fanden am 11.08.2020, 08.09.2020 und 01.10.2020 statt. Niederschriften zu den Sitzungen, wurden seitens der Verwaltung erstellt.

Bereits in der letztgenannten Sitzung konnten sich die Kommissionsbeteiligten auf einen Standort einigen, der zwei bauliche Varianten beinhaltet. Insofern kann der Gemeindevertretung noch im Jahr 2020 eine Beschlussempfehlung zur weiteren Vorgehensweise vorgelegt werden.

3. Übersicht der geprüften Flächen

Die Standortanalyse wurde nach den Kategorien Planungsrecht, Besitzverhältnisse, Lage zum Ortskern und Verkehrsanbindung, Ver- und Entsorgung, Immissionsbelastung, Synergien, Kosten sowie Zeitfaktor für die bauliche Umsetzung, durchgeführt. Die einzelnen Kategorien wurden nochmals in mehrere Untertitel unterteilt, um damit einen möglichst umfangreichen Kriterienkatalog zu schaffen, der eine engmaschige Vergleichsweise ermöglicht.

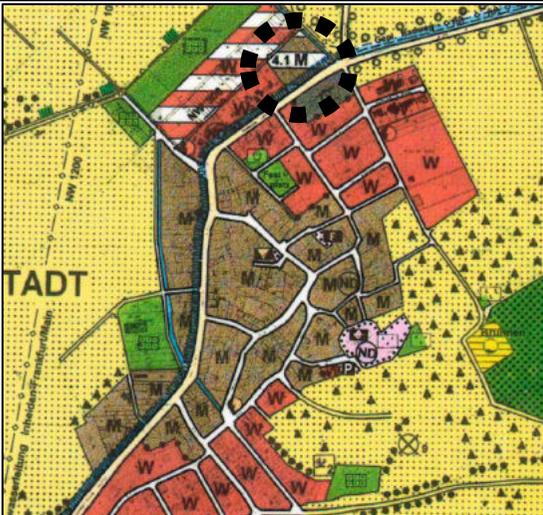
Die nachfolgend abgebildeten Standorte wurden anhand einer Bewertungsmatrix mit einer Punkteskala bewertet. Dabei konnten 1-5 Wertpunkte für den jeweiligen Untertitel vergeben werden (1=nicht geeignet bis 5= sehr gut geeignet).



1 = Am Anger
2 = Festplatz
3 = An den Lehengärten
4.1 = Am Bürgerhaus
4.2 = Südlich des Bürgerhauses

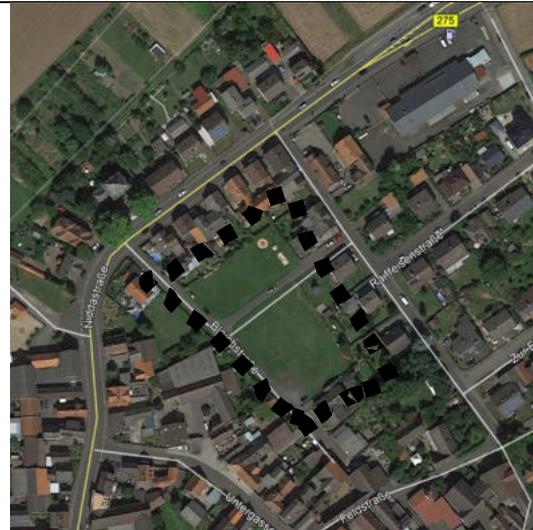
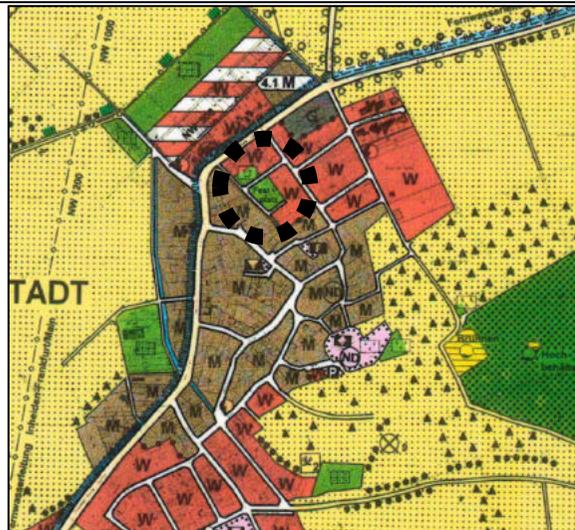
Vorhandener Standort

Vorhandener Feuerwehrstandort im alten Ortskern, ohne jedwede Freiflächen und Entwicklungsmöglichkeiten sowie problematische Verkehrsanbindung



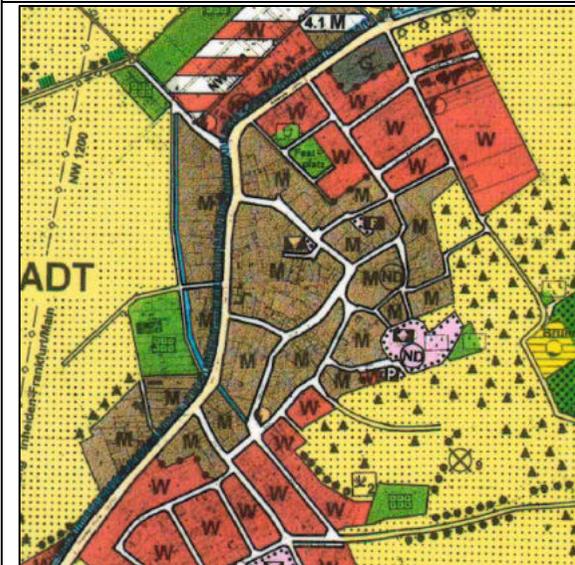
Standort: Am Anger

Kategorie:	Punkte:
▪ Planungsrecht	14
▪ Besitzverhältnisse	12
▪ Lage zum Ortskern und Verkehrsanbindung	15
▪ Ver-Entsorgung	19
▪ Immissionsbelastung	3
▪ Synergien	11
▪ Kosten	8
▪ Zeitfaktor für die bauliche Umsetzung	6
Gesamt:	88



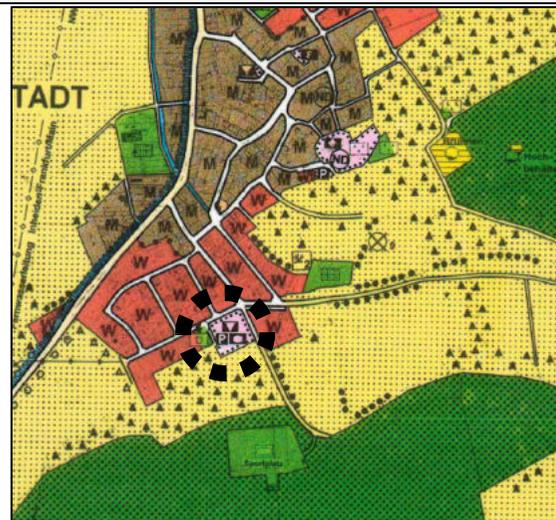
Standort: Festplatz

Kategorie:	Punkte:
▪ Planungsrecht	16
▪ Besitzverhältnisse	19
▪ Lage zum Ortskern und Verkehrsanbindung	15
▪ Ver-Entsorgung	16
▪ Immissionsbelastung	2
▪ Synergien	10
▪ Kosten	8
▪ Zeitfaktor für die bauliche Umsetzung	7
Gesamt:	93



Standort: An den Lehengärten

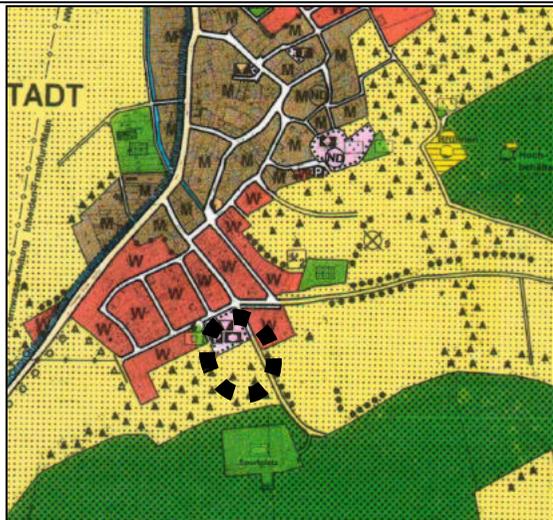
Kategorie:	Punkte:
▪ Planungsrecht	20
▪ Besitzverhältnisse	9
▪ Lage zum Ortskern und Verkehrsanbindung	17
▪ Ver-Entsorgung	18
▪ Immissionsbelastung	4
▪ Synergien	11
▪ Kosten	9
▪ Zeitfaktor für die bauliche Umsetzung	7
Gesamt:	95



Standort: Am Bürgerhaus

Kategorie:	Punkte:
▪ Planungsrecht	21
▪ Besitzverhältnisse	17
▪ Lage zum Ortskern und Verkehrsanbindung	18
▪ Ver-Entsorgung	21
▪ Immissionsbelastung	4
▪ Synergien	14
▪ Kosten	11
▪ Zeitfaktor für die bauliche Umsetzung	7
Gesamt:	113

Standort: Südlich des Bürgerhauses



Kategorie:	Punkte:
▪ Planungsrecht	19
▪ Besitzverhältnisse	14
▪ Lage zum Ortskern und Verkehrsanbindung	20
▪ Ver-Entsorgung	21
▪ Immissionsbelastung	4
▪ Synergien	14
▪ Kosten	10
▪ Zeitfaktor für die bauliche Umsetzung	8
Gesamt:	110

4. Fazit

Nach eingehender Diskussion innerhalb der drei durchgeführten Kommissionssitzungen und nach Auswertung der Bewertungsmatrix zeichnet sich ein eindeutiges Votum für den Standort Am Bürgerhaus oder südlich des Bürgerhauses ab.

Während der Standort „An den Lehengärten“ nicht nur bzgl. des Bewertungsergebnisses ausscheidet, stehen auch die eigentumsrechtlichen Bedingungen weiteren Überlegungen entgegen (Eigentümer schließen einen Verkauf der Flächen aus).

Der Standort „Festplatz“ wird hingegen seitens der Bürgerschaft abgelehnt und dessen funktionaler Erhalt gefordert. Zudem wäre eine Verkehrsanbindung an die B 275 äußerst problematisch. Insofern scheidet auch dieser Standort mitunter aus diesen Gründen aus.

Der Standort „Am Anger“ ist vor allem verkehrstechnisch nur mit hohem Aufwand realisierbar und befindet sich derzeit noch im Außenbereich. Insofern wären u. a. planungsrechtlich lange Laufzeiten einzuplanen.

Das Areal „Am Bürgerhaus“ hat eigentumsrechtlich, erschließungstechnisch sowie zum Thema Synergieeffekte große Vorteile gegenüber den anderen Standorten. Auch der zweite Standort „Südlich des Bürgerhauses“ kann mit ähnlichen Vorteilen punkten.

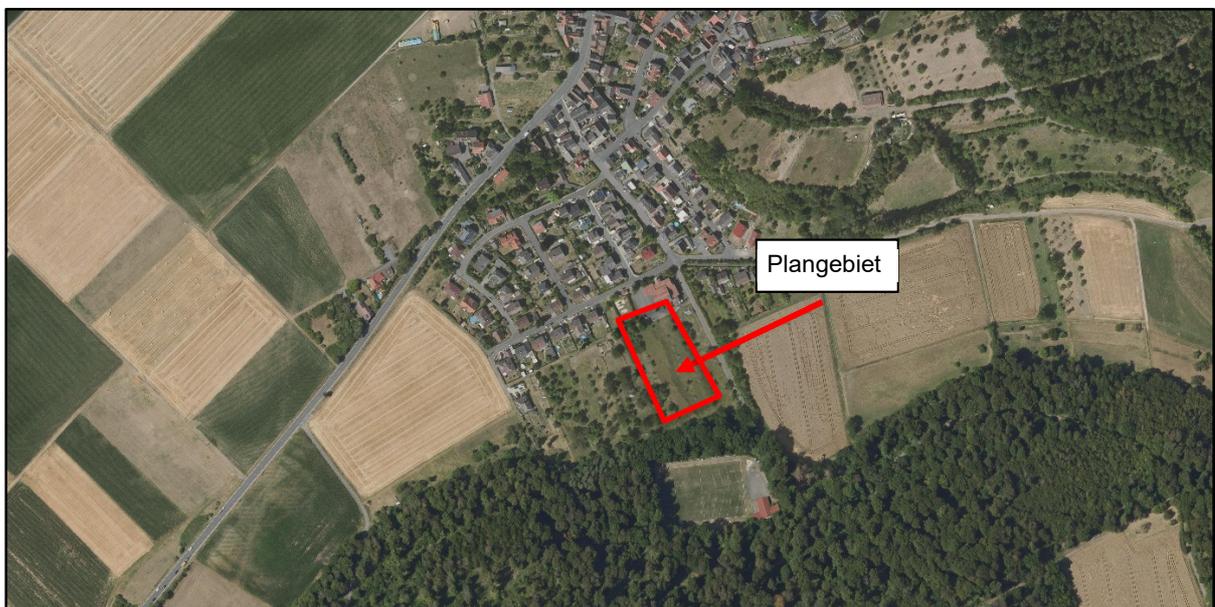
Letztendlich kann die Kommission lediglich eine Empfehlung an die kommunalen Gremien weitergeben, die einen Standort für den Bau eines Feuerwehrhauses favorisiert. Da sich zwei naheliegende Standorte als durchaus geeignete Alternativen herauskristallisieren, kann eine Entscheidung welche Variante eines Feuerwehrhauses in dem Bereich um das Bürgerhaus zu favorisieren ist, nur im Rahmen einer sich dem bisherigen Prozess anschließenden architektonischen Projektierung getroffen werden.

Insofern kommt die Kommission zu dem Ergebnis und der Empfehlung für diese beiden Standorte weitere Planungs- bzw. Verfahrensschritte einzuleiten.

Ranstadt 11.11.2020

Artenschutzrechtlicher Planungsbeitrag

zum Bebauungsplan „Forsthohläcker“ der Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt



Planungsbüro Vollhardt
Am Vogelherd 51, 35043 Marburg

Telefon: 0 64 21 / 304989 0
Telefax: 0 64 21 / 304989 40
Sachbearbeiter: Dipl.-Biol. O. Vollhardt

Objekt-Nr.: 21/480
Planungsstand: April 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	2
3	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	4
4	Stufe I – Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	4
4.1	Ermittlung der Wirkfaktoren.....	4
4.2	Vorauswahl/ Auswahl der potenziell betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen.....	5
4.2.1	Fledermäuse.....	6
4.2.2	Sonstige Säuger.....	11
4.2.3	Vögel.....	11
4.2.4	Reptilien	16
4.2.5	Amphibien.....	17
4.2.6	Käfer	18
4.2.7	Libellen.....	18
4.2.8	Falter.....	18
5	Stufe II – Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen	20
5.1	Fledermäuse	20
5.2	Vögel.....	21
5.2.1	Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand	22
5.2.2	Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand und streng geschützten Arten nach § 7 Nr. 14 BNatSchG	24
5.2.3	Art-für-Art-Prüfung	25
6	Stufe III Prüfung der Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens.....	28
7	Fazit	28
	Literaturverzeichnis.....	32

Prüfprotokolle

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	34
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	38
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	41
Großer Abendsegler (<i>Nyctalis noctula</i>)	45
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	49
Hausesperling (<i>Passer domesticus</i>)	52
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	55
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	58
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	62
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	66
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	69
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	72
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	75

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ranstadt plant im Ortsteil Ober-Mockstadt den Neubau eines Feuerwehrhauses. Auf Grund der baulichen und sicherheitstechnischen Defizite des bestehenden Feuerwehrhauses in Ober-Mockstadt ist ein Neubau zwingend erforderlich. Im Vorfeld der Planung erfolgte eine Überprüfung von vier verschiedenen Standorten.

Der für den Neubau des Feuerwehrhauses am besten geeignete Standort befindet sich im Anschluss des Bürgerhauses von Ober Mockstadt.

Die betreffende Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ranstadt als Fläche für die Landwirtschaft (Streuobstwiese, /-weide) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB sowie als Fläche für Gemeinbedarf (soziale und kulturelle Zwecke, Parkplatz) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB dargestellt.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Forsthohläcker“ wird daher der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren entsprechend geändert.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. In Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens (B-Pläne nach § 30, während Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34) nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten. Auf einen besonderen Schutz nach der EG-VO Nr. 338/97 oder der BArtschV kommt es nicht an. Alle übrigen Tier- und Pflanzen-Arten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Die ausschließlich national besonders oder streng geschützten Arten sind nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, sondern sind im Rahmen der Eingriffsregelung im Grünordnungsplan zu berücksichtigen.

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.
- Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Artikel 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie

eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes nicht vorsehe.

Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.¹ Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.²

3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in 3 Stufen.

Stufe I	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung der Wirkfaktoren • Festlegung des Untersuchungsrahmens
Stufe II	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Verbotstatbestände • Vermeidung von Beeinträchtigungen
Stufe III	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmeverfahren

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

4 Stufe I – Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

4.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die Fläche des Geltungsbereichs wird von einer Pferdeweide dominiert, auf der im östlichen Bereich einige Obstbäume unterschiedlichen Alters und Vitalitätszustands stehen. Zudem wird die Fläche z.T. zur Bewegung der Pferde, sowie als Unterstand in genutzt. Die Fläche östlich der vorhandenen Böschungskante ist frei von Gehölzen.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die, durch den Bebauungsplan zu erwartenden Auswirkungen.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Maßnahme	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
baubedingt		
Bauphase von <ul style="list-style-type: none"> • Gebäuden • Verkehrsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Tötung und Verletzung von Individuen
<ul style="list-style-type: none"> • Baustellenbetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch den Baubetrieb • Personenbewegung • Stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung der Tierwelt

anlagenbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Feuerwehrhaus • Verkehrsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Feuerwehrhaus • Verkehrsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Verkehr etc., ausrückende Feuerwehr • Personenbewegungen • Fahrzeugbewegungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Veränderung der Habitateignung

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben für artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten mit entsprechender Sensibilität zu prüfen. Dies betrifft auch an den unmittelbaren Planungsraum angrenzende Bereiche. Das Störungsniveau ist im Planungsraum zum momentan Zeitpunkt als moderat zu bezeichnen.

Da der Sportplatz von Ober-Mockstadt südlich des Plangebietes, innerhalb des Waldes liegt, wird die Straße zum Sportplatz bereits jetzt regelmäßig frequentiert und zu Veranstaltungszeiten im Bereich des Sportplatzes kommt es zu „wildem parken“ entlang der Straße und angrenzender Nebenflächen.

Durch die Umsetzung der Planung soll die Parksituation geordnet werden. Das lediglich temporäre Ausrücken der Feuerwehr stellt keine dauerhafte Erhöhung des Störungsniveaus dar.

Die geplante Parkplatzfläche ist nicht beleuchtet.

Das geplante Feuerwehrhaus ist nicht dauerhaft beleuchtet, sondern nur zu Einsatzzeiten.

4

.2 Vorauswahl/ Auswahl der potenziell betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde das Gebiet an sieben Terminen begangen. Aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen stand hierbei die Untersuchung folgender Tiergruppen im Vordergrund:

- Vögel (flächenhaft, Linientaxierung, Revierkartierung)
- Reptilien (langsames Abgehen geeigneter Lebensraumstrukturen – Sonnenplätze, Saumstrukturen)
- Tagfalter (Flächenhafte Untersuchung: Sichtbeobachtung/ Kescher fang der vorhandenen Saum-/ Grünlandstrukturen)
- Fledermäuse (Flächenhafte Untersuchung: Detektorbegehung)

Tabelle 2: Übersicht der Begehungstermine

Datum	Wetter	Uhrzeit	Artengruppen
19. April 2022	14 °C, leicht bewölkt	8:00 Uhr	Vögel, Reptilien
03. Mai 2022	12 °C, leicht bewölkt	6:00 Uhr	Vögel,
11. Mai 2021	12 °C, sonnig 10°C	6:30 Uhr 21:45 Uhr	Vögel, Fledermäuse
19. Mai 2022	16 °C, leicht bewölkt	5:30 Uhr	Vögel,
01. Juni 2022	15 °C, sonnig	9:00 Uhr	Vögel, Falter, Reptilien
14. Juni 2022	10 °C, sonnig	5:45 Uhr	Vögel, Falter, Reptilien
28. Juli 2022	28 °C, sonnig 26 °C	16:00 Uhr 22:15 Uhr	Reptilien, Falter Fledermäuse
22. August 2022	30 °C sonnig 28 °C	17.30 Uhr 21:30 Uhr	Reptilien, Falter Fledermäuse

4.2.1 Fledermäuse

Die vorhandenen Strukturen (Siedlungsrand, Waldrand), sowie vorhandene Spalten-/ Höhlenquartiere in Bäumen, stellen potenzielle fledermausrelevante Strukturen dar und kommen innerhalb des Eingriffsgebietes vor.

Eine Nutzung der Flächen des Geltungsbereiches im Rahmen eines großräumigen Nahrungssuchraums ist ebenfalls möglich.

Insgesamt ist daher durch die Planung ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht vollkommen auszuschließen.

Somit stellen Fledermäuse eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.1.1 Untersuchungsmethode Fledermäuse

Im Zuge der Fledermausuntersuchung wurde das Untersuchungsgebiet einer 3-maligen Detektorbegehung unterzogen. Zum Einsatz kamen die folgenden Untersuchungsgeräte: Batscanner Stereo – Fa. elecon, Echo Meter Touch 2 – Fa. Wildlife Acoustics, SSF- BatDetector – Fa. batec).

Im Rahmen der Biotopkartierung wurde an 3 Terminen mit Hilfe der Endoskop Kamera (Typ WIFI Endoskop _HD 1200P) zugängliche Höhlen-/ Spaltenquartiere an den vorhandenen Obstbäumen im Eingriffsbereich auf Fledermausbesatz hin untersucht.

4.2.1.2 Ergebnisse Fledermäuse

Folgende Arten konnten innerhalb des Geltungsbereiches und seinem unmittelbaren Umfeld nachgewiesen werden.

Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausarten

Deutscher Name	Art	Schutz EU	BArtSchV	Rote Liste		Erhaltungszustand		
				D	HE	HE	D	EU
Zwergfledermaus (Zf)	Pipistrellus pipistrellus	IV	§§	*	3	+	+	+
Mückenfledermaus (Mf)	Pipistrellus pygmaeus	IV	§§	D	-	o	+	n.b.
Kleiner Abend-segler (kA)	Nyctalis leisleri	IV	§§	D	2	o	o	n.b.
Großer Abend-segler (gA)	Nyctalis noctula	IV	§§	V		o	O	n.b.
Graues Langohr* (gL)	Plecotus austriacus	IV	§§	1	2	o	-	n.b.

§ besonders geschützte Art nach Bundesartenschutzverordnung (BNatSchG); §§: streng geschützte Art nach BArtSchV

Rote Liste Status Deutschland (D)/ Hessen (HE): *: ungefährdet, D: Daten unzureichend, V: Vorwarnliste, G: Gefährdung anzunehmen, R: selten, 3: gefährdet, 2: stark gefährdet, 1: vom Aussterben bedroht, 0: ausgestorben
Erhaltungszustand (EHZ): +: günstig, o: ungünstig bis unzureichend, -: ungünstig bis schlecht, n.B.: nicht bewertet
Angaben nach BfN (2019), BNatSchG (2009), Hessen Forst FENA (2008, 2014), Kock & Kugelschafter (1996), Meinig et.al. (2009);

*: mündl. Angaben aus laufendem Fledermausprojekt – Graues Langohr in Ober-Mockstadt (Institut für Tierökologie und Naturbildung 2021/2022)

Die genannten Arten nutzen das Plangebiet v.a. zur Jagd. Als Schwerpunkt der Jagdaktivität konnte hierbei die z.T. beleuchtete Straße zum Sportplatz ausgemacht werden. Hier lag die Kontaktanzahl im Schnitt zwischen 15-17 Kontakten, wobei die Zwergfledermaus, die mit Abstand häufigsten Kontakte zeigte, gefolgt von dem kleinen Abendsegler. Die Kontaktanzahl des großen Abendseglers belief sich auf wenige Kontakte. Einzelne Zwergfledermäuse wurden zudem in den westlich angrenzenden Streuobstbereichen nachgewiesen. In diesem Bereich wurde auch der einzelne Kontakt einer Mückenfledermaus nachgewiesen werden. Eine vermehrte Nutzung im Bereich des angrenzenden Streuobstbereiches oder aber im eigentlichen Plangebiet konnte nicht nachgewiesen werden.

Das graue Langohr konnte innerhalb der 3 Begehungstermine nicht nachgewiesen werde, doch ist ein Nutzung des Gebietes als Teil eines größer, zusammenhängenden Nahrungsgebietes nicht auszuschließen. In Ober-Mockstadt ist eine Kolonie des Grauen Langohrs in der Kirche von Ober-Mockstadt bekannt. „Bei dem Quartier handelt es sich um das größte in Hessen und wird als Wochenstube und Winterquartier im ganzen Jahresverlauf von der Fledermäusen genutzt“.

Die Entfernung zwischen Kirche und Plangebiet liegt bei ca. 380-400 m. Eine Vielzahl von verschiedenen Strukturen, wie Siedlungsflächen und Gehölzriegel liegen zwischen dem Koloniestandort und dem Plangebiet.



Abbildung 1: Graues Langohr Vorkommen und Geltungsbereich des BPL

Quartiere:

Im Eingriffsbereich kommen einige Bäume vor, die für Fledermäuse als Fortpflanzungs-/ Ruhestätten dienen könnten. Vom Boden aus erreichbare Spalten-/ Baumhöhlenquartiere wurden im Mai und Juli 2022 mit Hilfe einer Endoskopkamera auf Fledermausbesatz hin untersucht. Es konnte **kein** aktuell besetztes Quartier nachgewiesen werden. Aufgrund der Nutzung von Quartierverbunden ist dennoch eine vereinzelte Nutzung einer geeigneten Struktur als Sommerquartier nicht vollkommen auszuschließen (Einzelhangplatz).

Jagdgebiete/ Transferrouten

Die aufgeführten Arten wurden überwiegend jagend im Untersuchungsbereich, festgestellt. Einen Schwerpunkt stellt hier der Bereich der Straße zum Sportplatz dar (s.o.).



Abbildung 2: Nachweise der Fledermäuse im Plangebiet (Quelle: natureg.hesse.de, 2022)

Tabelle 4: Quartierpräferenzen der vorgefundenen Fledermausarten (Quelle; Dietz et.al. 2007, Dietz bfn 2023)

Name	Wissenschaftl. Name	Sommerquartier	Wochenstube	Winterquartier
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	v.a. Gebäude (Spalten, Ritze hinter Fassaden), seltener Bäume (Spalte hinter Borke, Baumhöhlen)	Gebäude (Spalten, Ritze hinter Fassaden)	Stollen, Höhlen, Gebäude (Spalten, Ritze hinter Fassaden)
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	meist Baumhöhlen und Fledermauskästen	wie Sommerquartier	Baumhöhlen (fast nie in Hessen)
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	Meist Baumhöhlen, Nistkästen, an Gebäuden	Wie Sommerquartier	Baumhöhlen oder Hohlräume von Gebäuden

Mückenfleder-maus	Pipistrellus pygmaeus	v.a. Gebäude (Spalten, Ritze hinter Fassaden), seltener Bäume (Spalte hinter Borke, Baumhöhlen)	In Gebäuden der Ortsrandlagen, oder des Außenbereiches	Hauptsächlich oberirdische Überwinterungsstandorte in Gebäuden
Graues Langohr	Plecotus austriacus	Gebäude, oft in Dachstühlen, auch hinter Außenverkleidung von Fenstern	Gebäude, meist Dachstühle (hier: Kirche von Ober-Mockstadt)	Höhlen, Keller, Stollen oder Felsspalten. Auch Dachräume der Sommerquartiere

4.2.1.3 Bewertung Fledermäuse

Der Planungsraum erweist sich als Lebensraum für Fledermäuse. Die nachgewiesenen Fledermausarten nutzen in erster Linie die Ortsrandstrukturen von Ober-Mockstadt, wie auch die Waldrand und vorhandenen Gehözsäumstrukturen zur Jagd.

Aufgrund des regelmäßigen und abundanten Vorkommens der Zwergfledermaus, und des kleinen Abendseglers ist hier von einer Nutzung des Plangebiets bzw. der unmittelbar angrenzenden Flächen als Jagd-/ Nahrungsraum auszugehen.

Konkrete Quartiere konnten nicht identifiziert werden, sind aber aufgrund des Vorhandenseins, potenziell geeigneter Quartierstrukturen (Höhlenbäume im Eingriffsbereich, angrenzende Gebäude), nicht vollständig auszuschließen.

Bei der Entfernung von alten Höhlenbäumen besteht daher generell ein Risiko von Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dies kann allerdings bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Große Abendsegler, sowie die Mückenfledermaus konnten lediglich mit wenigen Kontakten bzw. Einzelkontakten im Gebiet verortet werden, was eine regelmäßige Nutzung des Planbereiches als Jagd-/ Nahrungsraum oder gar Quartierstandort unwahrscheinlich macht.

„Die Überbauung durch das Feuerwehrhaus und den Parkplatz reduzieren die grundsätzlich zur Verfügung stehende Lebensraumfläche des Grauen Langohrs, allerdings ist der Flächenumfang nicht so groß, um eine erhebliche Beeinträchtigung zu verursachen. Die individuellen Nahrungshabitate eines Langohrweibchens sind mehrere Hektar groß, die beiden überbauten Flächen liegen etwa bei ca. 0,25 ha.“¹ (Dietz, 2023)

Im Rahmend einer Art für Art Betrachtung werden für alle nachgewiesenen Fledermausarten Prüfprotokolle erstellt (siehe Anhang).

¹ Dietz, M. (2023): Mögliche Lebensraumbeeinträchtigung für das Graue Langohr *Plecotus austriacus* im Zuge der Planung des Neubaus eines Feuerwehrhauses in Ober-Mockstadt (Ranstadt, Wetteraukreis)

4.2.2 Sonstige Säuger

Aufgrund der geografischen Lage des Plangebietes, der Habitatausstattung, und der artspezifischen ökologischen Ansprüche an den jeweiligen Lebensraum, sowie aktueller Verbreitungskarten ist ein dauerhaftes Vorkommen weiterer, artenschutzrechtlich relevanter Säugerarten, wie Biber, Feldhamster, Wildkatze, Luchs und Wolf innerhalb des Plangebietes nicht möglich.

Ein potenziell mögliches Vorkommen der Haselmaus in angrenzenden Wald-/ Gehölzbeständen erfährt durch die Planung keine Beeinträchtigung, da die potenziell geeigneten Flächen von der Maßnahme nicht tangiert werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Somit stellen die sonstigen, artenschutzrechtlichen Säugetiere keine potenziell betroffene Artengruppe dar

4.2.3 Vögel

Im Plangebiet kommen Strukturen vor, die als Fortpflanzungs-/ und Ruhestätte dienen. Durch die Flächeninanspruchnahme können Fortpflanzungs-/ Ruhestätten von der Planung somit betroffen werden, auch Störungen im Umfeld sind durch das geplante Vorhaben potenziell möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Vögel eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.3.1 Untersuchungsmethode Vögel

Die Vogelkartierung erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung nach SÜDBECK et.al. (2005). Zur Erfassung der Reviervögel und Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von April - Juli sechs Begehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen oder aber anderer revieranzeigender Verhaltensweisen erfasst wurden (siehe Tab. 3). Als Reviere zählen dabei lediglich die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde.

4.2.3.2 Ergebnisse Vögel

Als Ergebnis der Auswertung der aufgenommenen Daten gibt Tabelle 5 einen vollständigen Überblick der europäischen Vogelarten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsgebiet.

Tabelle 5: Übersicht der nachgewiesenen europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum

Deutscher (Kürzel)	Artnamen	Wiss. Artname	RL HE 2014, D (2016), BArtSchV	Erhaltungszustand Hessen	Status ²
Amsel (A)		<i>Turdus merula</i>	-	günstig	B
Bachstelze (Ba)		<i>Motacilla alba</i>	-	günstig	B
Blaumeise (Bm)		<i>Parus caeruleus</i>	-	günstig	B
Buchfink (B)		<i>Fringilla coelebs</i>	-	günstig	B
Buntspecht (Bsp)		<i>Dendrocopos major</i>	-	günstig	NG
Eichelhäher (Ei)		<i>Garrulus glandarius</i>	-	günstig	NG
Gartengrasmücke (Gg)		<i>Sylvia borin</i>	-	günstig	B
Gartenrotschwanz (Grs)		<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2/V	schlecht	B
Goldammer (Ga)		<i>Eberiza citrinella</i>	V / -	unzureichend	B
Grünfink (Gf)		<i>Carduelis chloris</i>	-	günstig	B
Grünspecht (Gsp)		<i>Picus viridis</i>	- §§	günstig	NG
Haussperling (Hsp)		<i>Passer domesticus</i>	V / V	unzureichend	B
Kohlmeise (Km)		<i>Parus major</i>	-	günstig	B
Klappergrasmücke (Kg)		<i>Sylvia curruca</i>	V/-	unzureichend	NG
Kleiber (KI)		<i>Sitta europaea</i>	- / -	günstig	B
Mönchsgrasmücke (Mg)		<i>Sylvia atricapilla</i>	-	günstig	B
Neuntöter (Nt)		<i>Lanius collurio</i>	V / -	unzureichend	B
Rabenkrähe (R)		<i>Corvus corone</i>	-	günstig	NG
Rauchschwalbe (Rs)		<i>Hirundo rustica</i>	3 / 3	unzureichend	NG
Ringeltaube (Rt)		<i>Columba palumbus</i>	-	günstig	B
Rotkehlchen (Rk)		<i>Erithacus rubecula</i>	-	günstig	B
Rotmilan (Rm)		<i>Milvus milvus</i>	V / - §§	unzureichend	NG
Singdrossel (Sd)		<i>Turdus pilaris</i>	-	günstig	B
Sommergoldhähnchen (Sgh)		<i>Regulus ignicapilla</i>	-	günstig	NG
Sumpfmehle (Sm)		<i>Poecile palustris</i>	-	günstig	NG
Star (S)		<i>Sturnus vulgaris</i>	- / 3	günstig	B
Stieglitz (Sti)		<i>Carduelis carduelis</i>	V / -	unzureichend	B
Tannenmeise (Tm)		<i>Parus ater</i>	-	günstig	B
Trauerschnäpper (Trs)		<i>Ficedula hypoleuca</i>	V / 3	unzureichend	B
Waldbaumläufer (Wbl)		<i>Certhia familiaris</i>	-	günstig	NG
Zaunkönig (Zk)		<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	günstig	B
Zilpzalp (Zz)		<i>Phylloscopus trichilus</i>	-	günstig	B

EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (Zitate siehe Anhang 1)

Status: Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: B = Brut, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitbeobachtung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler; bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;

RL (Rote Liste): HE (Hessen), D (Deutschland): V – Arten der Vorwarnliste, R – Arten mit geografischer Restriktion, 3 – gefährdet, 2 – stark gefährdet, 1 – vom Erlöschen bedroht, 0 – erloschen/ Verschollen

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): - besonders geschützt; §§ - streng geschützt

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 32 Vogelarten nachgewiesen, wovon 22 Arten als Brutvögel und weitere 10 Arten als Nahrungsgäste zu bezeichnen sind.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden 8 Brutvogelarten nachgewiesen. Von diesen Arten befindet sich der Star zwar in einem hessenweit günstigen Erhaltungszustand, ist aber in der Roten Liste Deutschlands bereits als gefährdet eingestuft. Der

² (Status: B = Brutvogel; N = Nahrungsgast)

Gartenrotschwanz befindet sich in einem schlechten Erhaltungszustand. Beide wurden im Bereich vorhandener Höhlenstrukturen (Stamm-/ Asthöhle) nachgewiesen. Alle weiteren, innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesenen Brutvogelarten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand und nutzen entweder hier vorhandene Nistkästen (Meisen) oder aber natürliche Gehölzvorkommen, wie den straßenparallelen Gehölzsaum als Fortpflanzungs-/ Ruhestätte.

Die weiteren nachgewiesenen Brutvogelarten in einem unzureichenden Erhaltungszustand konnten v.a. im westlich angrenzenden Streuobstbereich nachgewiesen werden. Es handelt sich hierbei um Stieglitz, Neuntöter, Goldammer sowie Trauerschnäpper. Der sich ebenfalls in einem unzureichenden Erhaltungszustand befindliche Haussperling wurde v.a. im Bereich des Siedlungsrandes aufgenommen.



Abbildung 3: Nachweis der Brutvögel im Plangebiet (Geltungsbereich des BPL – schwarz; Untersuchungsgebiet Vögel – rot) (schwarz: Art in günstigem Erhaltungszustand (EHZ), gelb: unzureichender EHZ, rot: schlechter EHZ)

Während auch die randlich des Geltungsbereiches brütenden Vogelarten das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen, konnten Rotmilan, Rauchschwalbe, Bunt- und Grünspecht; Sommergoldhähnchen, Eichelhäher, Rabenkrähe, Waldbaumläufer, und Sumpfmeise als reine Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.



Abbildung 4: Nachweis der Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich des BPL – schwarz; Untersuchungsgebiet Vögel – rot) (schwarz: Art in günstigem Erhaltungszustand (EHZ), gelb: unzureichender EHZ, rot: schlechter EHZ)

Brutvögel

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 32 Vogelarten nachgewiesen, wovon 22 Arten als Brutvögel zu bezeichnen sind.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden 8 Brutvogelarten nachgewiesen. Von diesen Arten befinden sich der **Star** (*Sturnus vulgaris*) in einem unzureichenden und der **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*) in einem schlechten Erhaltungszustand. Beide wurden im Bereich vorhandener Höhlenstrukturen (Stamm-/Asthöhle) nachgewiesen. Alle weiteren, innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesenen Brutvogelarten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand und nutzen entweder hier vorhandene

Außerhalb des Geltungsbereiches konnten noch folgende Brutvogelarten nachgewiesen werden, die sich in einem unzureichenden Erhaltungszustand befinden: **Stieglitz** (*Carduelis cardelis*), **Neuntöter** (*Lanius collurio*), **Trauerschnäpper** (*Ficedula hypoleuca*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*) und **Haussperling** (*Passer domesticus*).

Abbildung 2 zeigt die vorgefundenen Brutvögel, entsprechend der Kartiermethode mit der Darstellung des jeweiligen Zentrums des angenommenen Revieres.

Nahrungsgäste

Von den insgesamt nachgewiesenen 10 Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche nutzen, ist der **Rotmilan** (*Milvus milvus*) und der **Grünspecht** (*Picus viridis*) als streng geschützte Art gem. BArtSchV eingestuft.

Der Rotmilan ist zudem in seinem Erhaltungszustand als unzureichend (Ampel: gelb) bewertet.

Die als Nahrungsgast einmalig anzutreffende **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*) weist ebenfalls einen Erhaltungszustand auf, der als unzureichend zu bezeichnen ist.

Bei allen weiteren Arten handelt sich um allgemein hin weit verbreitet Arten in einem günstigen Erhaltungszustand.

Abbildung 3 zeigt die vorgefundenen Nahrungsgäste an den entsprechenden Nachweisorten.

4.2.3.3 Bewertung Vögel

Insgesamt konnten 32 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Innerhalb des Geltungsbereiches wurden 6 weit verbreitete Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Bereich der vorhandenen Gehölzstrukturen und vorhandenen Vogelnistkästen nachgewiesen.

Der Gartenrotschwanz als Brutvogelart in schlechtem Erhaltungszustand wurde in einem alten Obstbaum, in einer Asthöhle brütend nachgewiesen.

Der Star als Brutvogel in unzureichendem Erhaltungszustand wurde in einem Stammhöhle eines Obstbaums brütend aufgenommen.

Weitere wertgebende Brutvogelarten konnten ausschließlich außerhalb des Geltungsbereiches, innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Hier handelte es sich um **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*), **Neuntöter** (*Lanius colurio*), **Trauerschnäpper** (*Ficedula hypoleuca*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*) und **Haussperling** (*passer domesticus*). Einen Schwerpunkt der Nachweise stellten die westlich angrenzenden Streuobstflächen dar. Diese werden von der Planung nicht tangiert und werden durch einen neu anzulegenden Streuobststreifen von dieser abgeschirmt.

Allgemein häufige Arten

Generell können die geplanten Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bedingen und dadurch neben der direkten Gefahr von Individuenverlusten zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitateignung führen. Diese können von den ungefährdeten Arten (hier: Kohlmeise, Blaumeise) im Allgemeinen durch das Ausweichen in Alternativhabitats in der Umgebung kompensiert werden.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Untersuchungsraum stellt für **Rotmilan, Rauchschwalbe, Klappergarmücke** und **Grünspecht** ein gelegentlich frequentiertes Nahrungsrevier dar. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen. Ein Ausweichen der Arten in die Umgebung ist möglich, da geeignete Strukturen im Umfeld des Plangebietes regelmäßig und umfangreich vorkommen.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reviervögel

Zur detaillierten Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher untersucht (Prüfprotokolle im Anhang). Hiervon betroffen ist im vorliegenden Planungsfall der **Haussperling, Stieglitz, Gartenrotschwanz, Star, Trauerschnäpper, Neuntöter** und **Goldammer**.

4.2.4 Reptilien

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen 6 artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten aufgeführt (Schlingnatter, Äskulapnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse).

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen

Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen der Zauneidechse potenziell möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Reptilien eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.4.1 Untersuchungsmethode Reptilien

Zur Kartierung der Reptilien wurden innerhalb des Geltungsbereiches besonders sonnenexponierte Saumstrukturen fünf Mal in der Zeit von April - August 2022 auf Reptilien hin abgesucht. Hierzu erfolgte eine systematische Suche im Bereich potenziell geeigneter Strukturen (Böschungsfäche entlang der Straße zum Sportplatz, Waldrand, Böschungsfächen in Wiesen-/ Weidenbereich) durch langsames Abgehen der Bereiche und Sichtkontrollen.

4.2.4.2 Ergebnisse Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse konnte nicht belegt werden, ist allerdings aufgrund der potenziell geeigneten Habitatstrukturen entlang der östlichen Böschungsseite der asphaltierten Straße zum Sportplatz nicht vollkommen auszuschließen. Im Rahmen der Reptilienkartierung wurde lediglich die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) beim Sonnenbaden im Straßenböschungsbereich nachgewiesen werden. Der Eintritt von Konflikten bzw. von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr 1-3 BNatSchG kann damit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher erfolgt eine nähere artbezogene Betrachtung im Rahmen des Prüfprotokolls im Anhang.

4.2.4.3 Bewertung Reptilien

Durch die Ergreifung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 5.3) kann der Eintritt eines Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) BNatSchG für die Zauneidechse ausgeschlossen werden.

4.2.5 Amphibien

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen 13 artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten aufgeführt. Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist innerhalb des Geltungsbereiches kein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

(Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Amphibien keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.6 Käfer

Im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen drei artenschutzrechtlich relevante Käferarten aufgeführt (Heldbock, Hirschkäfer, Eremit).

Aufgrund der geografischen Lage und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen (Alteichen, pilzbefallenes Totholz, mullreiche Baumhöhlen in Hart-/ Weichholzlauen sowie Eichen-/ Eichen-Hainbuchenwälder) auf der einen Seite und den vorhandenen Habitatstrukturen (kein Vorkommen o.g. Strukturen) auf der anderen Seite, ist innerhalb des Geltungsbereiches kein Vorkommen der genannten Käferarten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Käfer keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.7 Libellen

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen vier artenschutzrechtlich relevante Libellenarten aufgeführt (Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer).

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist innerhalb des Geltungsbereiches kein Vorkommen der o.g. Libellenarten möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Libellen keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.8 Falter

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen sieben artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten aufgeführt (Skabiosen Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel Ameisenbläuling, Dunkler- und

Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling, schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer).

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld ein Vorkommen einiger der o.g. Arten nicht möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann somit an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Falter eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.8.1 Untersuchungsmethode Tagfalter

Zur Kartierung der Tagfalter wurden innerhalb des Geltungsbereiches geeignete Strukturen (Saumstrukturen, Grünland, Gehölzränder) in der Zeit von Juni - August 2022 auf Tagfalter hin abgesucht. Hierzu erfolgte der Einsatz eines Schmetterlingsnetzes und durch langsames Abgehen der Bereiche Sichtkontrollen.

4.2.8.2 Ergebnisse Falter

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tagfalterarten konnte nicht belegt werden. Der Eintritt von Konflikten bzw. von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr 1-3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

4.2.8.3 Bewertung Falter

Die vorhandenen Biotopstrukturen, das Fehlen geeigneter Raupenfutterpflanzen, der Bodenfeuchteverhältnisse und die vorliegende Nutzungsart begründen ein Fehlen artenschutzrechtlich relevanter Falterarten.

4.2.9 Heuschrecken

In Deutschland sind keine Heuschreckenarten in Anhang II bzw. IV der FFH Richtlinie geführt. Dennoch kommen 11 Heuschreckenarten in Deutschland vor, die als streng geschützt eingestuft sind. Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld kein Vorkommen der o.g. Heuschreckenarten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Heuschrecken keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

5 Stufe II – Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

5.1 Fledermäuse

Der gesamte Untersuchungsraum wird von Fledermäusen genutzt. Während Zwergfledermaus und kleiner Abendsegler den Untersuchungsraum regelmäßig uns in höherer Anzahl als Jagd-/ Nahrungsgebiet regelmäßig aufsuchen, handelt es sich bei dem Nachweis des großen Abendsegler und der Mückenfledermaus lediglich um wenige Einzelnachweis, der auf einen sporadischen Überflug über das Gebiet hinweisen. Das Graue Langohr nutzt das Plangebiet im Rahmen eines mehrere Hektar großen Nahrungsgebietes.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die potenzielle Betroffenheit der nachgewiesenen Fledermausarten im Gebiet.

Tabelle 6: Prüfung der Betroffenheit von Fledermausarten im Plangebiet

Name	Art	§ 44 Abs. 1 BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/ Ausgleichsmaß- nahmen
		Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstö- rung Fortpflan- zungs-/ Ruhe- stätten		
Zwergfleder- maus	Pipistrellus pipistrellus	Möglich, vermeid- bar	nein	Möglich, vermeid- bar	Möglichkeit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zusammenhang mit Entfernung vorh. Höhlenbäume	Bauzeiten- regelung Baufeldkontrolle Anbringung von Fledermaus- kästen
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	Möglich, vermeid- bar	nein	Möglich, vermeid- bar	Möglichkeit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zusammenhang mit Entfernung vorh. Höhlenbäume	Bauzeiten- regelung Baufeldkontrolle Anbringung von Fledermaus- kästen
Kleiner Abend- segler	Nyctalis leisleri	Möglich, vermeid- bar	nein	Möglich, vermeid- bar	Möglichkeit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zusammenhang mit Entfernung vorh. Höhlenbäume, Nistkästen	Bauzeiten- regelung Baufeldkontrolle Anbringung von Fledermaus- kästen Umsetzung vorhandener betroffener

						Nistkästen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalis noctula</i>	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zusammenhang mit Entfernung vorh. Höhlenbäume	Bauzeitenregelung Baufeldkontrolle Anbringung von Fledermauskästen
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	Nein	Nein	nein	Nicht betroffen, lediglich temporäre Nahrungsflüge hier möglich	-

Die folgenden **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** sind daher hier festzusetzen:

Bauzeitenregelung Baufeldkontrolle	Rodung vorhandener Höhlenbäume, ausschließlich in der Zeit zwischen Oktober – März Die betroffenen Höhlen sind unmittelbar vor der Rodung auf Fledermausbesetz hin zu kontrollieren. Sollten Tiere die entsprechenden Strukturen als Winterquartier nutzen, ist ein weiteres Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.
Umsetzen ggf. betroffener Nistkästen	Sollten Bäume entfallen, an den Nistkästen vorhanden sind, sind diese im Vorfeld der Baumaßnahme (in der Zeit Oktober – Anfang März) an geeignete Standort umzuhängen.
Anbringung von Fledermauskästen	Um eine Erhöhung der Anzahl von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten zu erreichen, sind an geeigneten Stellen pro entfallenden Höhlenbaum jeweils ein Fledermauskasten an geeigneter Stelle aufzuhängen (insg. 5 Fledermauskästen)
Fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept	Verwendung einer Insektenfreundlichen Beleuchtung und weitestgehender Verzicht auf eine dauerhafte Beleuchtung von Flächen (Feuerwehrhausbeleuchtung nur bei Einsatzzeiten, Parkplatz unbeleuchtet)
Extensive Dachbegrünung	Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Auf diese Weise werden zusätzliche potenzielle Nahrungshabitatflächen (Insektenvorkommen) geschaffen.
Blühstreifen	Südlich des Parkplatzes ist auf einer Breite von ca. 5 m ein mehrjähriger Blühstreifen zu entwickeln. Verwendung findet hier eine entsprechende Regioaatgutmischung (z.B. Rieger-Hofmann). Die Fläche ist anschließend 1 x im Jahr zu mähen (Februar).
Ergänzungspflanzung/ Neuanlage Streuobstwiese	Anlage weiterer Streuobstflächen als zusätzliche Jagdbiotope und späterer pot. Fortpflanzungs-/ Ruhestätten

5.2 Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesenen Reviervogelarten ist der Stieglitz, Star, Gartenrotschwanz, Neuntöter, Trauerschnäpper, Goldammer und Haussperling detailliert zu betrachten. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidungen von Beeinträchtigungen und eventuellen Ausnahmeverfahren werden aufgrund des

unzureichenden/ schlechten Erhaltungszustandes der o.g. Arten als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (Prüfbogen) durchgeführt. Reviervogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand und Nahrungsgäste werden entsprechend der Vorgaben im „Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ in tabellarischer Form bearbeitet (siehe Kap. 5.1.1). Für die nachgewiesenen Nahrungsgäste in einem unzureichenden Erhaltungszustand bzw. die als streng geschützt gelten, sind Sachverhalte oft nicht eindeutig zuzuordnen, da das „Störungsverbot“ Art 12 Abs. 1 b) FFH-RL nur dann eintritt, wenn diese Störung an den Fortpflanzungs-/ Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (siehe Tab. 5.1.2).

5.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden 6 Vogelarten mit insgesamt 8 Revieren nachgewiesen. Da alle nachgewiesenen Arten, bis auf die Blaumeise und die Kohlmeise, innerhalb des Gehölzstreifens entlang der Straße zum Sportplatz, die zum Erhalt festgesetzt werden, nachgewiesen wurden, kommt es an dieser Stelle nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG.

Blaumeise und Kohlmeise nisten jeweils in vorhandenen Nistkästen bzw. Baumhöhlen. Die Nistkästen sind außerhalb der Brutzeit an geeignete Standorte, die keine Beeinträchtigung erfahren umzuhängen. Die Rodung der Gehölze im Bereich des Feuerwehrhauses sind außerhalb der Brutzeit, innerhalb der gesetzlich geregelten Zeit vom 1.Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Für den Entfall eines Höhlenbaumes ist jeweils ein Vogelnistkasten (Höhlenbrüter/ Halbhöhlenbrüter) anzubringen.

Im Planungsraum kann es während der Bauzeit, durch Lärmemission sowie Störungen, zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahmen ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten, neu zu errichtenden Fortpflanzungs-/ Ruhestätten und der verbleibenden Strukturen nicht zu erwarten.

Tabelle 7: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (B: Brutvogel (Reviervogel), N: Nahrungsgast)

Name	Art	Status	§ 44 Abs. 1 BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen
			Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung Fortpflanzungs-/ Ruhestätten		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der	Vorhandene Gehölzflächen werden in diesem Bereich zum Erhalt festgesetzt.

						Tötung von Tieren	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	Nein	nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	Möglich, vermeidbar	Nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Rodung der Gehölz außerhalb der Brutzeit Umhängen vorhandener Nistkästen vor Brutbeginn Anbringung neuer Nistkästen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	nein	nein	nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	N	nein	nein	nein	Nutzt den Geltungsbereich temporär zur Nahrungssuche	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N	nein	nein	nein	Nahrungsgebiet außerhalb des Geltungsbereiches	
Gartengras-mücke	<i>Sylvia borin</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Vorhandene Gehölzflächen werden in diesem Bereich zum Erhalt festgesetzt.
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	nein	nein	nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	nein	nein	nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Rodung der Gehölz außerhalb der Brutzeit Umhängen vorhandener Nistkästen vor Brutbeginn Anbringung neuer Nistkästen
Mönchsgras-mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Vorhandene Gehölzflächen werden in diesem Bereich zum Erhalt festgesetzt.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	nein	nein	nein	Außerhalb des Geltungsbereiches	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	nein	nein	nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	Nein	nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	Nein	nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	N	Nein	nein	Nein	Außerhalb des Geltungsbereiches	
Sumpfmehle	<i>Poecile palustris</i>	N	Nein	nein	Nein	Außerhalb des Geltungsbereiches	

Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	B	nein	nein	nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	N	nein	nein	nein	Außerhalb des Geltungsbereiches	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	nein	nein	nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus trchilus</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Vorhandene Gehölzflächen werden in diesem Bereich zum Erhalt festgesetzt.

Festzusetzende **Vermeidungs-/ Ersatzmaßnahmen** sind:

- Randlicher Gehölzstreifen entlang der Straße zum Sportplatz wird zum Erhalt festgesetzt
- Etablierung einer 5 m breiten Vogelschutzhecke
- Rodungen ausschließlich innerhalb der gesetzlich geregelten Zeit (1.10-28./29.2)
- Pro entfallendem Obstbaum ist ein neuer heimischer Hochstammobstbaum im Verhältnis 1: 2 anzupflanzen.
- Anbringung von 5 Vogelnistkästen an geeigneter Stelle (Höhlenbrüter/ Halbhöhlen-) zur Schaffung potenzieller Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere

5.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand und streng geschützten Arten nach § 7 Nr. 14 BNatSchG

In der nachfolgenden Tabelle 8 erfolgt die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für die im Plangebiet festgestellten Nahrungsgäste, die sich in einem unzureichenden Erhaltungszustand befinden.

Tabelle 8: Prüfung der Betroffenheit von Nahrungsgästen in unzureichendem Erhaltungszustand

Name	Art	Status	§ 44 Abs. BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen
			Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung Fortpflanzungs-/ Ruhestätten		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lockere Bindung an die Flächen des Geltungsbereiches, Erhalt weiter Teile des Plangebietes als Grünflächen	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	N	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lockere Bindung an die Flächen des Geltungsbereiches, Erhalt weiter Teile des Plangebietes als Grünflächen	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lockere Bindung an die Flächen des Geltungsbereiches, Erhalt weiter Teile des Plangebietes als Grünflächen	

Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lockere Bindung an die Flächen des Geltungsbereiches, Erhalt weiter Teile des Plangebietes als Grünflächen
----------	----------------------	---	------	------	------	---

5.2.3 Art-für-Art-Prüfung

Die nachfolgende Tabelle 9 stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit, sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Eine ausführliche Betrachtung erfolgt innerhalb des Prüfbogens (siehe Anhang).

Tabelle 9: Übersicht der Prüfung der potenziellen Betroffenheit von Brutvogelarten in einem ungünstigen Erhaltungszustand bzw. streng geschützt

Name	Art	Status	§ 44 Abs. 1 BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig?
			Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung Fortpflanzungs-/ Ruhestätten			
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	nein	nein	nein	Nicht betroffen, da außerhalb des Planbereiches anzutreffen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	Möglich, vermeidbar	Nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Erhalt der max. Anzahl vorhandener Höhlenbäumen (Brutbaum) Rodung der Gehölz außerhalb der Brutzeit Anbringung neuer Nistkästen	Nicht erforderlich
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	nein	nein	nein	Nicht betroffen, da außerhalb des Planbereiches anzutreffen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	Möglich, vermeidbar	Nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Rodung der Gehölz außerhalb der Brutzeit Anbringung neuer Nistkästen	Nicht erforderlich

Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	nein	nein	nein	Nicht betroffen, da außerhalb des Planbereiches anzutreffen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	nein	nein	nein	Nicht betroffen, da außerhalb des Planbereiches anzutreffen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	B	nein	nein	nein	Nicht betroffen, da außerhalb des Planbereiches anzutreffen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich

Gartenrotschwanz:

Der Gartenrotschwanz wurde mit einem Brutpaar in einer Asthöhle eines alten Obstbaums nachgewiesen. Ansitzwarten waren eben dieser Obstbaum, sowie höhere Solitärgehölze in der näheren Umgebung (Bereich Gehölzstreifen entlang der Straße zum Sportplatz und im Bereich der angrenzenden Streuobstweisen). Störungen, die über den jetzigen Status Quo hinausgehen, sind durch die temporäre Nutzung des Behelfsparkplatzes und durch das punktuelle Ausrücken der Feuerwehr möglich.

Die folgenden **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** sind daher hier festzusetzen:

- Weitestgehende Erhalt vorhandener Höhlenbäume/ Erhalt des betreffenden Brutbaums
- Randlicher Gehölzstreifen entlang der Straße zum Sportplatz wird zum Erhalt festgesetzt (Ansitzwarte)
- Rodungen ausschließlich innerhalb der gesetzlich geregelten Zeit (1.10-28./29.2)
- Anpflanzung neuer heimischer Hochstammobstbäume in näherem räumlichen Zusammenhang
- Anbringung von insg. 5 Vogelnistkästen (Höhlen-/Halbhöhlenbrüter) an geeigneter Stelle zur Schaffung neuer Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere - vorlaufend zur geplanten Baumaßnahme

Star:

Der Star wurde mit einem Revier, in einem älteren Obstbaum, innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen.

Störungen, die über den jetzigen Status Quo hinausgehen, sind durch die temporäre

Nutzung des Behelfsparkplatzes und durch das punktuelle Ausrücken der Feuerwehr möglich.

Festzusetzende **Vermeidungs-/ Ersatzmaßnahmen** sind:

- Erhalt des betreffenden Brutbaums
- Rodungen ausschließlich innerhalb der gesetzlich geregelten Zeit (1.10-28./29.2)
- Anpflanzung neuer heimischer Hochstammobstbaum in näherem räumlichen Zusammenhang
- Anbringung von 2 Vogelnistkästen (Starenhöhlen-Nistkasten) an geeigneter Stelle zur Schaffung neuer Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere - vorlaufend zur geplanten Baumaßnahme

Stieglitz:

Der Stieglitz wurde mit einem Revier, außerhalb des Geltungsbereiches, in dem westlich angrenzenden Streuobstbestand, nachgewiesen. Aufgrund der Lage außerhalb des Geltungsbereiches kommt es bei dem Revier nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG. Der Störungstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann ebenfalls aufgrund der Lage der Reviere bzw. aufgrund der Störungsunempfindlichkeit der Art (Siedlungsfolger) ausgeschlossen werden.

Neuntöter:

Das Revier des Neuntöters liegt am Rand des westlich anschließenden Streuobstbestandes, außerhalb des Geltungsbereiches. Zwischen diesem und den eigentlichen Eingriffsflächen ist eine zusätzliche extensive Streuobstfläche geplant. Der Eingriffsbereich liegt jenseits einer vorhandenen Geländekante unterhalb der Revierflächen. So kommt es weder zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG noch zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Trauerschnäpper:

Die zwei Reviere des Trauerschnäppers liegen im Bereich des westlich anschließenden Streuobstbestandes bzw. des dortigen Waldrandes, außerhalb des Geltungsbereiches. Zwischen diesem und den eigentlichen Eingriffsflächen ist eine zusätzliche extensive Streuobstfläche geplant. Der Eingriffsbereich liegt jenseits einer vorhandenen Geländekante unterhalb der Revierflächen. So kommt es weder zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG noch zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Goldammer:

Das Revier der Goldammer liegt im westlich anschließenden Streuobstbestand, außerhalb des Geltungsbereiches. Zwischen Eingriffsbereich und Reviermittelpunkt liegt der vorhandene Streuobstbereich. So kommt es weder zu keinem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 -3 BNatSchG.

Haussperling:

Das Reviere der des Hausperlings liegen zum einen im Bereich des Bürgerhauses, wie auch in den Rückwertigen Artenbereiche der Ortsrandlage. Die Bereiche werden von der Planung nicht tangiert. kommt es an dieser Stelle für die Art zu keinem Verbotseintritt nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG.

6 Stufe III Prüfung der Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens incl. der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

7 Fazit

Der vorliegende Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna und deren artenschutzrechtlichem Status.

Innerhalb des Geltungsbereiches konnten 8 Arten als Brutvögel innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen werden (Amsel, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Blaumeise, Zilpzalp, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz und Star). Bis auf den Gartenrotschwanz befinden sich alle genannten Arten in einem günstigen Erhaltungszustand. Der Erhaltungszustand des Gartenrotschwanzes ist als schlecht angegeben. In Hessen ist die Art bereist als stark gefährdet (RL H 2) und in Deutschland in der Vorwarnliste (RL D V) geführt. Der Star weist zwar einen günstigen Erhaltungszustand auf, ist aber in Deutschland bereits als gefährdet (RL H 3) eingestuft.

Durch die Festsetzung folgender Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG für die Brutvögel mit günstigem Erhaltungszustand innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden:

- Randlicher Gehölzstreifen entlang der Straße zum Sportplatz wird zum Erhalt festgesetzt
- Etablierung einer ca. 5 m bereiten Vogelschutzhecke
- Rodungen ausschließlich innerhalb der gesetzlich geregelten Zeit (1.10-28./29.2)
- Pro entfallendem Obstbaum ist ein neuer heimischer Hochstammobstbaum im Verhältnis 1: 2 anzupflanzen.
- Anbringung von 5 Vogelnistkästen an geeigneter Stelle (Höhlen-/ Halbhöhlenbrüter) zur Schaffung potenzieller Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere

Erhebliche Störungen der Arten sind durch das geplante Bauvorhaben nicht zu erwarten, zumal die Frequentierung der Parkplatzfläche lediglich sehr sporadisch und

die Lärm-/ Lichtemissionen der Feuerwehr/ bzw. des Feuerwehrhauses nur in den Einsatzzeiten ergibt.

Aus der artenschutzrechtlichen Analyse konnten als artenschutzrechtlich relevante Tierarten der Haussperling, Goldammer, Stieglitz, Neuntöter, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz und Star als Brutvögel mit unzureichendem/ schlechten Erhaltungszustand im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Ihr Vorkommen liegt, bis auf das des Stars und des Gartenrotschwanzes außerhalb des Geltungsbereiches. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung und Tötung), Nr. 2 (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) , sowie Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) BNatSchG kann für erstgenannten Arten nach der Prüfung (siehe auch Prüfbögen) ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahme bilden hier lediglich der Gartenrotschwanz und der Star, die innerhalb des Geltungsbereiches im Bereich vorhandener Höhlenbäume als Reviervögel nachgewiesen werden konnten.

Durch die Festsetzung folgender Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden:

- Randlicher Gehölzstreifen entlang der Straße zum Sportplatz wird zum Erhalt festgesetzt (Ansitzwarte Gartenrotschwanz)
- Rodungen ausschließlich innerhalb der gesetzlich geregelten Zeit (1.10-28./29.2)
- Pro entfallendem Obstbaum ist ein neuer heimischer Hochstammobstbaum im Verhältnis 1: 2 anzupflanzen.
- Anbringung von 5 Vogelnistkästen an geeigneter Stelle (Halbhöhlen-/Höhlenbrüter) zur Schaffung potenzieller Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere
- Weitestgehende Erhalt vorhandener Höhlenbäume/ Erhalt der Brutbäume von Star und Gartenrotschwanz

Bei den Nahrungsgästen, die sich in einem unzureichenden Erhaltungszustand befinden, kommt es durch die vorliegende Planung nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG.

Alle weiteren, nachgewiesenen Vogelarten im Umfeld des eigentlichen Geltungsbereiches befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Auch hier kommt es nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt fünf Fledermausarten nachgewiesen (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Kleiner Abendsegler, großer Abendsegler, Graues Langohr). Der gesamte Untersuchungsraum wird von Fledermäusen genutzt.

Während Zwergfledermaus und kleiner Abendsegler den Untersuchungsraum als Jagd- / Nahrungsgebiet regelmäßig aufsuchen, handelt es sich bei dem Nachweis des großen Abendseglers, der Mückenfledermaus und des Grauen Langohrs lediglich um einen Einzelnachweis, die auf sporadische Überflüge über das Gebiet hinweisen.

Winterquartiere konnten im Geltungsbereich nicht nachgewiesen werden. Eine potenzielle Nutzung einzelner kleinerer, geschützter Spalten als Sommerquartier ist dennoch nicht vollkommen auszuschließen.

Durch die Festsetzung folgender Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden:

- Rodung vorhandener Gehölze ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober – 28./29. Februar
- Bei einer Rodung von Höhlenbäumen ist grundsätzlich die Höhle unmittelbar vor Rodungsbeginn auf Fledermausbesatz hin zu überprüfen.
- Um eine Erhöhung der Anzahl von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten zu erreichen, sind an geeigneten Stellen insg. 5 Fledermauskästen anzubringen.
- Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Auf diese Weise werden zusätzliche potenzielle Nahrungshabitatflächen (Insektenvorkommen) geschaffen
- Ergänzungspflanzungen und Neuanlage von Streuobstflächen zur Schaffung potenzieller Nahrungshabitate und Fortpflanzungs-/ Ruhestätten
- Verwendung einer fledermausfreundlichen Beleuchtung, keine Beleuchtung des Parkplatzes. Feuerwehrbeleuchtung nur zu Einsatzzeiten
- Anlage eines Blühstreifens zur Erhöhung der Insektenvielfalt als Nahrungsangebot

Im Untersuchungsgebiet wurde die Zauneidechse als artenschutzrechtlich relevante Reptilienart zwar nicht unmittelbar nachgewiesen, doch ist ein Vorkommen nicht vollständig auszuschließen. Geeignete Habitatstrukturen für ein potenzielles Vorkommen der Art sind v.a. die östlichen, besonnten Böschungsbereiche der Straße zum Sportplatz. Durch die Festsetzung folgender Vermeidungsmaßnahmen ist der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen:

- Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer möglichen Einwanderung durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (eingegrabener Reptilienzaun).
- Tiefbauarbeiten in Bereichen mit potenziellem Vorkommen der Zauneidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (Ökologische Baubegleitung)

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Vermeidungsmaßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Aufgestellt:

Marburg im April 2023



Dipl. -Biol. Olivia Vollhardt

Literaturverzeichnis

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.01.2013/95.
- BFN (2019): Ergebnis nationaler FFH-Bericht 2019. Erhaltungszustand der Arten , Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl II S. 2542
- GRÜNBERG, C. ET,AL. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. Nov. 2015. berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.) (2003): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Band I- XIII).
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. Band 2. AULA-Verlag, Wiebelsheim, 622 Seiten.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER,
N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K.
- WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland, Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2015): Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dez. 2015)
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014)
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) & GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2016): Rote LIste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung , Stand Mai 2014. (HMUKLV).
- SÜDBECK, P. ET.AL. (2005): Methodenstandardts zur Erfassung der Brutvögel Deutschland.- Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.
- G. Mauersberger 1995; E. Bezzel 2006, Korn & Stübing. 2010

Anhang

Prüfprotokoll

- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Großer Abendsegler
- Graues Langohr

- Haussperling
- Star
- Stieglitz
- Gartenrotschwanz
- Goldammer
- Neuntöter
- Trauerschnäpper

- Zauneidechse

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMuKLV: Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie (2019))	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Eine der kleinsten Fledermausarten
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> <u>Jagdhabitat</u>: Siedlungsbereich, Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen. Jagd auch über Gewässern <u>Sommerquartier</u>: Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden, auch Felsspalten und hinter Baumrinde <u>Wochenstube</u>: Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden, meist 50-100 Tiere, seltener 250 Tiere <u>Winterquartier</u>: Mehrere hundert in Felsspalten, unterirdische Höhlen, auch in Gebäuden bis zu 50.000 in Schloss- und Burgkellern
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Generalist, vorwiegend kleine Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlinge Beutefang in wendigem, kurvenreichen Flug Oft entlang linearer Strukturen, häufig an Straßenlaternen
Jahresrhythmus	<u>Wochenstubenzeit</u> : Anfang Juni bis Ende August <u>Verlassen den Winterquartiers</u> : ab Anfang März <u>Abzug Sommerquartier</u> : Oktober - November <u>Wanderung</u> : Sommerquartiere liegen im Radius bis zu 40 km um das Winterquartier

4.2 Verbreitung

Europa	Ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens: IUCN: Least Concern. In Deutschland bundesweit
Hessen	Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019). Häufigste Fledermausart Hessens. Bestand Landkreis Marburg-Biedenkopf knapp 120.000 adulte Tiere. Einzige

vollkommen ausgeschlossen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen potenziell Ruhe-/ Fortpflanzungsstätten der Art und eine Verletzung/ Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung) ist möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Bei einer Rodung von Höhlenbäumen ist grundsätzlich die Höhle unmittelbar vor Rodungsbeginn auf Fledermausbesatz hin zu überprüfen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Gegenüber Licht und Lärm ist die Zwergfledermaus als synanthrope Art nur gering empfindlich. Eine erhebliche Störung ist für die Art durch diese Wirkfaktoren nicht zu erwarten. Es kommt im Rahmen der vorliegenden Planung nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)

Deutschland: kontinentale Region
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

Hessen
(HMUKLV: Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie (2019))

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Sie ist die kleinste deutsche Fledermausart
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> <u>Jagdhabitat</u>: Auwaldbereiche, gewässernahe Laubwälder <u>Sommerquartier</u>: Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden, seltener Bäume <u>Wochenstube</u>: Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden <u>Winterquartier</u>: Gebäude
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Kleinere, fliegende, hauptsächlich am Wasser vorkommende Insekten wie Eintragsfliegen, Zuckmücken
Jahresrhythmus	<u>Wochenstubenzeit</u> : Ende Mai, Mai/ Juni Geburt der Jungen <u>Verlassen des Winterquartiers</u> : ab Mitte/ Ende März <u>Abzug Sommerquartier</u> : Herbst <u>Sonstiges</u> : kaum Wechsel zwischen verschiedenen Wochenstubenquartieren

4.2 Verbreitung

Europa	Noch z.T. unbekannt, von iberischen Halbinsel bis Irland, Skandinavien, europäischer Mittelmeerraum ; Balkaninseln, Türkei, Österreich, Schweiz
Hessen	Flächendeckend, Zukunftsaussichten Erhaltungszustand: sich verbessernd (FFH-Bericht 2019)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Art lediglich als Einzelnachweis aufgenommen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein einzelner Nachweis weist auf eine nicht dauerhafte Nutzung des Plangebietes hin. Die vorhandenen Gebäudestrukturen weisen keine Eignung als Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere hin.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein einzelner Nachweis weist auf eine nicht dauerhafte Nutzung des Plangebietes hin. Die vorhandenen Gebäudestrukturen weisen keine Eignung als Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere hin, daher kommt es in diesem Zusammenhang zu keine Tötung/ Verletzung.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Gegenüber Licht und Lärm ist die als Siedlungsfolger zu bezeichnende Breitflügelfledermaus nicht empfindlich.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegenehmigungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	D	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie (2019))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> mittelgroße Art
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> <u>Jagdhabitat</u>: Wälder und Offenland, dabei dicht über oder unter den Baumkronen oder entlang von Waldschneise, auch über Gewässern und um Straßenlampen, Entfernung der Jagdquartiere von Quartier bis zu 17 km, rascher Wechsel der Jagdreviere. <u>Sommerquartier</u>: natürliche Baumhöhlen oder –spalten in großer Höhe, seltener an Gebäuden, <u>Wochenstube</u>: meist natürliche Baumhöhlen oder –spalten, 20-50 Tiere <u>Winterquartier</u>: im Baumhöhlen und an Gebäuden <u>Sonstiges</u>: häufiger Wechsel der Einzelquartiere und der Wochenstuben (bis zu 50 Quartiere)
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Größtenteils Nachtfalter, aber auch Dipteren, Köcherfliegen und Käfer Sehr schneller, meist gradliniger Flug, im Spätherbst auch am späten Nachmittag jagend
Jahresrhythmus	<p><u>Wochenstubenzeit</u>: Anfang Juni bis Ende August <u>Verlassen des Winterquartiers</u>: Mitte bis Ende März <u>Abzug Sommerquartier</u>: Anfang September – Ende Oktober <u>Wanderung</u>: oft 400-1.100 km zwischen Südwest-Nordost-Richtung, Männchen verbleiben teilweise in Durchzugs und Wintergebieten.</p>

4.2 Verbreitung

Europa	Weite Teile Mittel- und Südeuropas, England und Irland, vereinzelt in Skandinavien
--------	--

	In Deutschland in den meisten Bundesländern Wochenstuben-Nachweise
Hessen	Aktuell erstellte Verbreitungskarte umfasst 22 Wochenstuben- und acht Reproduktionsorte für Hessen mit deutlichem Schwerpunkt Mittel-/ Südhessen. Winterquartiere in Hessen bisher nicht nachgewiesen. Erhaltungszustand: sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen des kleinen Abendseglers konstant nachgewiesen werden. Die im Eingriffsbereich vorhandenen Höhlenbäume stellen aufgrund ihrer Größe suboptimale Quartiermöglichkeiten für die Art dar, eine Einzelnutzung im Zusammenhang des o.g. Quartierverbundes kann allerdings nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Winterquartiere bzw. Wochenstuben sind nicht vorhanden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Bei einer Rodung von Höhlenbäumen ist grundsätzlich die Höhle unmittelbar vor Rodungsbeginn auf Fledermausbesatz hin zu überprüfen.
- Um eine Erhöhung der Anzahl von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten zu erreichen, sind an geeigneten Stellen insg. 5 Fledermauskästen anzubringen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
 (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Geltungsbereich können potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen potenziell Ruhe-/ Fortpflanzungsstätten der Art und eine Verletzung/ Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung) ist möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Bei einer Rodung von Höhlenbäumen ist grundsätzlich die Höhle unmittelbar vor Rodungsbeginn auf Fledermausbesatz hin zu überprüfen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Gegenüber Licht und Lärm ist die Art nicht empfindlich (s.o. nutzt Bereiche um Laternen zur Jagd). Eine erhebliche Störung ist für die Art durch diese Wirkfaktoren nicht zu erwarten. Es kommt im Rahmen der vorliegenden Planung nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

<p>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“</p> <p>Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegesetzungen“</p>	
<p>7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p>	
<p>Die Prüfung der Ausnahmegesetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.</p>	
<p>8. Zusammenfassung</p> <p><u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt. <p><u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmegesetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL. <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmegesetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u> 	

Großer Abendsegler (*Nyctalis noctula*)
Allgemeine Angaben zur Art
1. Durch das Vorhaben betroffene Art

 Großer Abendsegler (*Nyctalis noctula*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

 Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie (2019))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Zweitgrößte heimische Fledermausart
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> <u>Jagdhabitat</u>: freier Luftraum über Kronendach von Wäldern, abgemähte Flächen, Gewässer oder in Parks. Entfernung Jagdgebiet – Quartier 6-15 km <u>Sommerquartier</u>: Baumhöhlen, bevorzugt Spechthöhlen, vereinzelt auch Fledermauskästen oder Gebäude <u>Wochenstube</u>: Baumhöhlen, bevorzugt Spechthöhlen, auch Fledermauskästen, Gebäude 20-60 Tiere <u>Winterquartier</u>: meist Baumhöhlen 100-200, max. 400 Tiere, an Gebäuden bis zu 500 Tiere
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> V.a. Dipteren, Wanzen, Köcherfliegen, Käfer und Schmetterlinge Im Herbst/ Winter (bei warmer Witterung) Jagdflüge auch tagsüber, Schneller geradliniger Flug mit Sturzflügen
Jahresrhythmus	<u>Wochenstubenzeit</u> : Anfang Juni bis Ende August <u>Verlassen den Winterquartiers</u> : Mitte März – Mitte April <u>Abzug Sommerquartier</u> : Anfang September bis Spätherbst <u>Wanderung</u> : nicht selten 1000km nach Süd-/ südliches Mitteleuropa

4.2 Verbreitung

Europa	Großteils Europa, In Deutschland bundesweit, in Süddeutschland v.a. Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere, Reproduktionsschwerpunkt der Art liegt in Nordostdeutschland. IUCN: Least Concern.
Hessen	Flächendeckend verbreitet, Erhaltungszustand Zukunftsaussichten stabil (FFH-Bericht 2019).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen des Großen Abendseglers lediglich in zwei Bereichen mit wenigen Kontakten festgestellt werden. Im Eingriffsbereich kommen einige Bäume vor, die für Fledermäuse als Fortpflanzungs-/ Ruhestätten dienen könnten.

Winterquartiere bzw. Wochenstuben sind nicht vorhanden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Um eine Erhöhung der Anzahl von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten zu erreichen, sind an geeigneten Stellen insg. 5 Fledermauskästen anzubringen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Geltungsbereich können potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen potenziell Ruhe-/ Fortpflanzungsstätten der Art und eine Verletzung/ Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung) ist möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Bei einer Rodung von Höhlenbäumen ist grundsätzlich die Höhle unmittelbar vor Rodungsbeginn auf Fledermausbesatz hin zu überprüfen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja neinDer Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)****a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Gegenüber Licht ist die Art bedingt empfindlich. Eine Veränderung findet allerdings in den Nachweisflächen nicht statt. Daher ist von keiner erheblichen Störung im Bereich des Teiches auszugehen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja neinDer Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?** ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
Allgemeine Angaben zur Art
1. Durch das Vorhaben betroffene Art

 Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	1	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

 Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie (2019))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Mittelgroße Fledermausart
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> <u>Jagdhabitat</u>: offene Kulturlandschaften auf Obst-/ Mähwiesen, an Hecken und Feldgehölzen oder an Waldrändern, seltener im Wald, auch an Laternen, Jagdhabitat in ca. 1-5 km vom Quartier entfernt <u>Sommerquartier</u>: Gebäude, oft in Dachstühlen, auch hinter Außenverkleidung von Fenstern o.ä. <u>Wochenstube</u>: Gebäude, meist Dachstühle <u>Winterquartier</u>: Höhlen, Keller, Stollen oder Felsspalten oft nahe Eingang, auch Dachräume der Sommerquartiere
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Vor allem Schmetterlinge, aber auch Zweiflügler und Käfer Nahrung wird im langsamen Flug, dicht an der Vegetation meist 2-50 m Höhe erbeutet, oder von Oberflächen abgesammelt.
Jahresrhythmus	<u>Wochenstubezeit</u> : Anfang Juni bis Ende August <u>Verlassen des Winterquartiers</u> : ab Mitte März <u>Abzug Sommerquartier</u> : Mitte August – Ende Oktober <u>Wanderung</u> : meist weniger als 20 km <u>Sonstiges</u> : sehr standorttreu

4.2 Verbreitung

Europa	Über weite Teile Mitte- und Südeuropas vom Mittelmeer bis nach Norddeutschland, wo es die Nordsee nicht erreicht
Hessen	Nur relativ wenige Funde bekannt, darunter 14 Wochenstubenkolonien und Reproduktionsstandorte. Eine Wochenstubenkolonie befindet sich in der Kirche (Dachstühle) von Ober-Mockstadt.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Untersuchungsraum aufgrund der Nähe zur Wochenstube jagend anzunehmen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der Quartieransprüche der Art ist ein Vorkommen von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Eingriffsbereich nicht anzunehmen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es sind keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Eingriffsbereich vorhanden, die durch die Maßnahme tangiert werden. So kommt es auch nicht zu einer Verletzung/ Tötung von Tieren.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die Art reagiert empfindlich gegenüber Lichteinflüssen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung und weitestgehender Verzicht auf eine dauerhafte Beleuchtung von Flächen. (Feuerwehrhausbeleuchtung nur bei Einsatzzeiten, Parkplatz unbeleuchtet)

Schaffung zusätzlicher Nahrungsräume an geeigneter Stelle (Ergänzungspflanzung & Neuanlage Streuobst, Anlage von Blühstreifen)

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

 ja nein**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?** ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegenehmigungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Haussperling (*Passer domesticus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)

Deutschland: kontinentale Region
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

Hessen
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> • Familie der Sperlinge (Passreidae) • Typischer Kulturfolger, Vorkommen stark an Menschen gebunden • Sehr gesellig, ab Herbst in Trupps mit Feldsperling und tlw. Andern Arten
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Dörfer mit Landschaft, Vorstadtbezirke, Parks in Stadtzentren, Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen und Bäumen, auch in/ an Gebäuden
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Standvogel • Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits am Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und –kräutern • Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose • In der Stadt auch Nahrungsreste der Menschen
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Höhlen-/ Nischenbrüter • Balz ab Dezember, Brutzeit: März – August, Brutdauer: 11-12 Tage, Bruten/ Jahr: 2-4, meist 3 • Koloniebildung • Dauerhaft monogam • Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudenischen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen, auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen o.ä., Nestmaterial: Stroh, Gras, Plastikteile

4.2 Verbreitung

Europa	Ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien
--------	--

Hessen	Brutpaarbestand 165.000-293.000 Trotz großen Verbreitungsgebietes – Bestandsrückgang Zukunftsaussichten: sich verschlechternd
--------	---

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der Haussperling kommt außerhalb des Geltungsbereiches mit 2 Revieren nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art sind im Zuge der Planung nicht betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art sind im Zuge der Planung nicht betroffen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Der typischer Kulturfolger ist der Haussperling gegenüber den projektspezifischen Wirkungen wie Lärm, Licht unempfindlich. Störeinflüsse in Form von Lärm und optischen Beeinträchtigungen gehen bereits zum momentanen Zeitpunkt von der vorhandenen Siedlungslage / Sportplatznutzung aus.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegenehmigungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Familie der Finken (Fringillidae) In Deutschland eher selten, wird aber von Norden nach Süden zu immer häufiger.
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen; besonders häufig im Bereich von Siedlungen an Ortsrändern, aber auch in Kleingärten oder Parks. Feld- und Ufergehölze, Obstbaumgärten, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, Hochstaudenflure, Brachen und Ruderalstandorte.
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> Teilzieher, Kurzstreckenzieher Überwinterungsgebiet: Westeuropa Abzug: Oktober – November; Ankunft: Anfang März bis Mitte Mai Wenig territorial, außerhalb der Brutzeit in kleinen Gruppen
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Halbreife und reife Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Freibrüter Balz (März) April bis Mai, Brutzeit: April – August, Brutdauer: 11-13 Tage, Bruten/Jahr: 2-3 Bildung von Brutgruppen; saisonale Monogamie. Nest auf äußersten Zweigen von Laubbäumen oder in hohen Büschen, stets gedeckt

4.2 Verbreitung	
Europa	Westeuropa bis Sibirien. IUCN: Least Concern
Hessen	Brutpaarbestand 30.000 - 38.000 Erhaltungszustand unzureichend Zukunftsaussichten: sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der Stieglitz konnte außerhalb des Geltungsbereiches mit 3 Revieren nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Planung werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Planung werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert. Daher kommt es in diesem Zusammenhang nicht zu einer Verletzung/ Tötung der ansonsten flugfähigen Tiere.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Mit erheblichen Störungen, die über den jetzigen Status Quo hinausgehen ist nicht zu rechnen. Anlage-, bau- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.
- liegen die Ausnahmegenehmigungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die **Ausnahmegenehmigungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Star (Sturnus vulgaris)**Allgemeine Angaben zur Art**

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Star (Sturnus vulgaris)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Der Star ist 20cm größer als der Spatz und kleiner als die Amsel, langer, kräftiger Schnabel
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen mit umgebenen Bäumen. Aber auch die Randlagen von Laubwäldern und Lichtungen
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> Zugvogel Überwinterungsgebiet: z.T. mildere Gegenden Mitteleuropas oder aber der westliche Mittelmeerraum in großen Gruppen außerhalb der Brutzeit
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Sehr anpassungsfähig, meist aber Insekten und Obst
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Höhlenbrüter, in Gärten, verschiedenen Wäldern und Parks, gerne in der Nähe von Wiesen; aber auch Hohlräume an Gebäuden/ Stallungen Balz April bis Juli, Brutzeit: ab April – Ende Juli, Brutdauer: 12-13 Tage, 2 Jahresbruten Keine eigenen Reviere, mögen es dort zu brüten, wo sich auch andere Paare niedergelassen haben. Der Star verteidigt zwar seine Nisthöhle, doch wird das weitere Umfeld zur gemeinsamen Nahrungssuche genutzt.

4.2 Verbreitung

Europa	Weit verbreitet in Europa, in Deutschland flächendeckend verbreitet.
Hessen	Brutpaarbestand 186.000-243.000 Erhaltungszustand günstig Zukunftsaussichten: sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der Star wurde innerhalb des Geltungsbereiches in einem Obstbaum mit Stammhöhle brütend nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Umsetzen vorhandener Nistkästen vor Brutbeginn an geeignete Standorte
- Weitestgehende Erhalt vorhandener Höhlenbäume/ Erhalt des betreffenden Brutbaums
- Anbringung von 5 Vogelnistkästen an geeigneter Stelle (2 Höhlenbrüter, 1 Starenhöhlenkasten, 2 Halbhöhlenkästen) zur Schaffung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vor Beginn der Brutsaison.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich
- Umsetzen vorhandener Nistkästen vor Brutbeginn an geeignete Standorte

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen

oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Mit erheblichen Störungen, die über den jetzigen Status Quo hinausgehen ist nicht zu rechnen. Als Kulturfolger ist die Art zudem unempfindlich gegenüber bauzeitlichen, temporären Störwirkungen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)**Allgemeine Angaben zur Art**

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen ggf. RL regional
		

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Familie Fliegenschnäpper (Muscicapidae)
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Primär lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen oder Waldränder mit einer aufgelockerten Strauch- und Krautschicht Häufig auch in Siedlungsnähe, Dorfränder und Obstgärten Stark an alten Baumbestand gebunden
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> Langstreckenzieher, Zug erfolgt einzeln Überwinterungsgebiet: Savannen Afrikas südlich der Sahara Abzug: Juli bis September, z.T. bis Oktober Ankunft: Ende März bis Anfang Mai
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Allesfresser: Samen und Früchte von Wasserpflanzen, Insekten, Weichtiere; Fischbrut & Fische nur selten
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Halbhöhlen-, z.T. Freibrüter Balz: April – Mai, Brutzeit: April – Mai/ Juli, Brutdauer: 12-14 Tage, Bruten/ Jahr: 1-2

4.2 Verbreitung

Europa	Von Portugal bis Norwegen und über die Türkei bis in den Kaukasus und Baikalsee, in Mitteleuropa bilden Deutschland und Frankreich die Verbreitungsschwerpunkte
Hessen	Brutpaarbestand 2.500-4.500, Erhaltungszustand schlecht Zukunftsaussichten: stabil

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Ein Revier der Art konnte innerhalb des Geltungsbereiches, mit einem Nest in einer Asthöhle eines älteren Obstbaums nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Weitestgehende Erhalt vorhandener Höhlenbäume/ Erhalt des betreffenden Brutbaums
- Randlicher Gehölzstreifen entlang der Straße zum Sportplatz wird zum Erhalt festgesetzt (Ansitzwarte)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Da eine Folgenutzung des Nestes nicht zwangsläufig ist, können auch weitere ggf. als Fortpflanzungs-/ Ruhestätte dienen. Zuzügliche Nistmöglichkeiten sind zu schaffen

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

- Anbringung geeigneter Nistkästen (2 Halbhöhlen) für die Art als vorlaufende Maßnahme (vor Beginn der Brutsaison)
- Anpflanzung neuer heimischer Hochstammobstbäume in näherem räumlichen Zusammenhang

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Planung können Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert werden. Daher

kommt es in diesem Zusammenhang möglicherweise zu einer Verletzung/ Tötung der ansonsten flugfähigen Tiere.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich
- Umsetzen vorhandener Nistkästen vor Brutbeginn an geeignete Standorte

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Störungen, die über den jetzigen Status Quo hinausgehen, sind durch die temporäre Nutzung des Behelfsparkplatzes und durch das punktuelle Ausrücken der Feuerwehr möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Anbringung von insg. 5 Vogelnistkästen an geeigneter Stelle (Halbhöhlen-/ Höhlenbrüter) zur Schaffung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vor Beginn der Brutsaison
- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich
- Anpflanzung neuer Hochstammobstbäume in näherem räumlichen Zusammenhang

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen →weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

<p>Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegesetzungen“</p>	
<p>7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p>	
<p>Die Prüfung der Ausnahmegesetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.</p>	
<p>8. Zusammenfassung</p> <p><u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt. <p><u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmegesetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL. <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmegesetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u> 	

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Neuntöter (*Lanius collurio*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)

Deutschland: kontinentale Region
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

Hessen
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Familie der Würger (Laniidae)
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Halboffene, gut überschaubare Landschaften, die ein gutes Angebot an Hecken und Sträuchern und offene Bereiche mit niedrigem, kargen Bewuchs aufweisen
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> Langstreckenzieher, der im südlichen Teil Afrikas überwintert, zieht ausschließlich nachts Abzug aus Brutgebiet: Ende August/ Anfang September
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Großinsekten, aber auch kleinere Säugetiere und Vögel Mach erfolgreicher Jagd wird die Beute aufbereitet Anlegen von Vorräten, indem Beute auf Dornen/ Stacheln aufgespießt wird
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Nester werden bevorzugt in Dornensträucher angelegt, in Höhe 80-160 cm. Geringe Reviertreue Brutzeit: Anfang/ Mitte Mai, Brutdauer: 14-15 Tage, Bruten/ Jahr: 1

4.2 Verbreitung

Europa	In großen Teilen Europas. IUCN: Least Concern.
Hessen	In Hessen 9.000-12.000 Brutpaare Erhaltungszustand: unzureichend Erhaltungszustand: Tendenz sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Familie der Fliegenschnäpper (Musicapidae)
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Laub- und Mischwälder, Parks, Gärten mit einem genügend hohem Angebot an Baumhöhlen und Nistkästen.
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> Langstreckenzieher, Winterquartier liegt in Afrika Abzug aus Brutgebiet: September, Ankunft Brutgebiet: April
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Erbeutet im präzisen Flur Insekten. Im Herbst : auch Beeren und Früchte
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Höhlenbrüter Brutzeit: Mai – Juli, Brutzeit 12-13 Tage 1 (2) Jahresbruten

4.2 Verbreitung

Europa	Weite Teile Mittel- und Nordeuropas. IUCN: Least Concern.
Hessen	6.000-12.000 Brutpaare Erhaltungszustand: unzureichend Erhaltungszustand: Tendenz sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der Trauerschnäpper wurde mit zwei Revieren im angrenzenden Streuobstbereich nachgewiesen werden

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Planung werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert. Daher kommt es in diesem Zusammenhang nicht zu einer Verletzung/ Tötung der ansonsten flugfähigen Tiere.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?
 ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?
 ja nein

Da die geplanten Maßnahmen durch einen starken Geländeabsatz deutlich vom Reviermittelpunkt abgetrennt liegen und zudem durch eine geplante Gehölzanpflanzungen (Streuobst) abgepflanzt wird, ist nicht von erheblichen Störungen über den jetzigen Status quo hinausgehend, auszugehen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?
 ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die **Ausnahmeveraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)

Deutschland: kontinentale Region
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

Hessen
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Familie der Ammern (Emberizidae) Im Herbst Gruppenbildung
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Offene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> Standvogel und Teilzieher, Kurzstreckenzieher Überwinterungsgebiet: Spanien, Italien, Balkanländer, Türkei und Borden Israels Abzug: Ende August – September; Ankunft: mitte Februar – Mitte März/ Anfang April
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Feine Sämereien, Getreidekörner sowie Insekten und Spinnen
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Boden- und Freibrüter Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation am Rand von Hecken, an Böschungen oder unter Büschen Brutzeit: April - August, Brutzeit 11-14 Tage 2-3 Jahresbruten Während Brutzeit streng territorial

4.2 Verbreitung

Europa	Skandinavien bis Nordspanien, Süditalien, Griechenland und Ukraine, in östl. Richtung Irland bis Asien IUCN: Least Concern.
Hessen	6.000-12.000 Brutpaare Brutpaare: 194.000-230.000 Erhaltungszustand: unzureichend Erhaltungszustand: Tendenz sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen** **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Goldammer wurde mit einem Revier im angrenzenden Streuobstbereich nachgewiesen werden

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Planung werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert. Daher kommt es in diesem Zusammenhang nicht zu einer Verletzung/ Tötung der ansonsten flugfähigen Tiere.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Da die geplanten Maßnahmen durch einen stärkeren Geländeabsatz deutlich vom Reviermittelpunkt abgetrennt liegen und zudem durch eine geplante Gehölzanpflanzungen (Streuobst) abgepflanzt wird, ist nicht von erheblichen Störungen über den jetzigen Status quo hinausgehend, auszugehen.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.
- liegen die **Ausnahmegenehmigungen** vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die **Ausnahmegenehmigungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Aus der Familie der Echten Echsen (<i>Lacertidae</i>)
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Lichte Waldbereiche, Abgrabungen, Gärten, extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industrieböschungen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken-/ Halbtrockenrasen. Wichtig ist ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Straßen, Bahndämme, Waldsäume
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Insekten, Spinnentiere, auch kleine Eidechsen
Winterquartier	<ul style="list-style-type: none"> Z.T. Kleinsäugerbauten, Steinschüttungen, Abwanderung in Winterquartier: Mitte September – Ende Oktober Verlassen des Winterquartiers: Ab Anfang März Männchen begeben sich bereits ab August in Winterquartier
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Eiablage: Ende Mai – Anfang August Brutdauer: 8-10 Wochen Eier werden an gut besonnten Stellen, in meist sandiges, leicht feuchtes Bodensubstrat eingegraben

4.2 Verbreitung

Europa	Von Südengland im Westen bis zum Baikalsee im Osten. Im Norden bis Südschweden und im Süden bis Pyrenäen, italienische Alpen, IUCN: Least Concern.
Hessen	Weit verbreitet, weitgehend zauneidechsenfrei: dicht bewaldet Hochlagen des Kellerwaldes, der Röhn, des Vogelsberg & Taunus Erhaltungszustand: Tendenz sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
 nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

An den besonnten Böschungen der Straße zum Sportplatz aufgrund potenziell geeigneter Strukturen anzunehmen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer möglichen Einwanderung durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (eingegrabener Reptilienzaun).
- Tiefbauarbeiten in Bereichen mit potenziellem Vorkommen der Zauneidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (Ökologische Baubegleitung)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Planung werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert. Daher kann es in diesem Zusammenhang zu einer Verletzung/ Tötung der Art kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer möglichen Einwanderung durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (eingegrabener Reptilienzaun).
- Tiefbauarbeiten in Bereichen mit potenziellem Vorkommen der Zauneidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (Ökologische Baubegleitung)

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Mit erheblichen Störwirkungen ist nicht zu rechnen. Anlage und betriebsbedingt werden keine Tiere gestört.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



**Mögliche Lebensraumbeeinträchtigung für das
Graue Langohr *Plecotus austriacus* im Zuge der Planung
des Neubaus eines Feuerwehrhauses in Ober-Mockstadt
(Ranstadt, Wetteraukreis)**

Institut für Tierökologie und Naturbildung GmbH
Waldstraße 19
35321 Gonterskirchen
www.tieroekologie.com

Bearbeitung:

Dr. Markus Dietz

Gonterskirchen, 04.04.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass.....	3
2	Ist-Situation	3
3	Ökologie des Grauen Langohrs.....	4
4	Konfliktanalyse und Empfehlung.....	5

1 Anlass

Die Gemeinde Ranstadt plant für den Ortsteil Ober-Mockstadt auf dem Grundstück „Forsthohläcker“ südlich des Bürgerhauses den Neubau eines Feuerwehrhauses. Dieser wird erforderlich, da das bestehende Feuerwehrhaus gemäß des Technischen Prüfdienstes Hessen nicht mehr für den Feuerwehrdienst zugelassen wird. Innerhalb der Gemeinde gab eine Kommission aus Vertretern aller Parteien der Gemeinde Ranstadt sowie Vertretern der Feuerwehr nach einjähriger Beratung eine Empfehlung für das nun beplante Grundstück „Forsthohläcker“ ab.

Die vorliegende Stellungnahme beschäftigt sich in aller Kürze mit der Frage, ob die in der evangelischen Kirche von Ober-Mockstadt siedelnde Wochenstubenkolonie des Grauen Langohrs durch das Bauvorhaben gefährdet wird. Alle europäischen Fledermausarten sind aufgrund ihrer Listung in Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß § 7 BNatSchG besonders und streng geschützt. Es gelten die Zugriffsverbote nach § 44 Abs.1, Nrn. 1-3 BNatSchG. Danach dürfen die Grauen Langohren z.B. nicht gestört werden (Abs.1 Nr. 2), eine Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der Lokalpopulation (hier: Wochenstubenkolonie) verschlechtert. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes können sich ergeben, wenn etwa essentielle Nahrungshabitate oder Flugwege verloren gehen.

Die vorliegende Stellungnahme basiert auf dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand zur Ökologie des Grauen Langohrs sowie der Ortskenntnis. Eine gezielte Untersuchung der Bedeutung der betroffenen Fläche fand nicht statt.

2 Ist-Situation

Das für den Neubau vorgesehene Grundstück grenzt direkt an die Ortsbebauung südlich des Bürgerhauses an. Gegenwärtig wird es als intensiv beweidete Pferdeweide mit einer Reihe von schuppenartigen Stallgebäuden genutzt. Die Wiese ist Teil eines Streuobstwiesenkomplexes zwischen der Ortsrandlage und dem Wald. Dieser erstreckt sich über den gesamten südlichen und süd-östlichen bis östlichen Ortsrand von Ober-Mockstadt. Das betroffene Grundstück selber ist aufgrund der intensiven Pferdebeweidung, Bebauung und der fehlenden Baumpflege in einem schlechten Zustand. Die Luftliniendistanz zum Wochenstubenquartier in der evangelischen Kirche beträgt gut 400 m.



Abb. 1: Grundstück am „Forsthöcker“, welches zur Bebauung mit einem Feuerwehrhaus vorgesehen ist.

3 Ökologie des Grauen Langohrs

Die Quartiere des Grauen Langohrs befinden sich in Mitteleuropa in und an Gebäuden. Die Tiere hängen frei oder versteckt auf Dachböden und verkriechen sich beispielsweise auch hinter den Außenverkleidungen von Fenstern. Abends verlassen sie ihr Quartier erst spät in Richtung ihrer Jagdgebiete. Ihr Flug ist auch auf kleinem Raum sehr geschickt, zum Teil sehr langsam und gaukelnd, manchmal auf der Stelle rüttelnd. Die Jagdgebiete befinden sich in der strukturreichen und offenen Kulturlandschaft sowie in Siedlungen, Waldgebiete werden vor allem an Saumstrukturen befliegen. Auf Obst- oder Mähwiesen, an Hecken und Feldgehölzen sowie an Waldrändern jagen sie vor allem Nachtfalter aber auch Zweiflügler und Käfer. Ihre Nahrung erbeuten sie im Flug oder sammeln sie vom Boden ab. Die Art gilt als ortstreu. Die weiteste bekannte Wanderung ins Winterquartier beträgt 62 km, meist sucht sie sich jedoch Höhlen, Keller oder Stollen in wenigen Kilometern Entfernung. Nicht selten werden überwinterte Tiere in im Sommer bewohnten Dachräumen angetroffen.

In Hessen ist das Graue Langohr nach der aktuellen Roten Liste der Säugetiere (wird im Sommer 2023 veröffentlicht) „vom Aussterben bedroht“, der Erhaltungszustand ist ungünstig-schlecht. In der Kirche in Ober-Mockstadt siedelt eine der größten Kolonien Hessens mit ca. 40 adulten Weibchen. Die telemetrischen Untersuchungen der letzten beiden Jahre 2021 und 2022 haben gezeigt, dass sich die

Tiere in Streuobstwiesen östlich und südlich von Ober-Mockstadt sowie in Richtung Nidda aufhalten, weiterhin werden die Ufergalerien der Nidda beflogen sowie Waldränder.

Das Graue Langohr ist eine licht-sensitive Fledermausart, d.h. sie reagiert auf künstliches Licht mit Meidung.

4 Konfliktanalyse und Empfehlung

Der Lebensraumverlust infolge anhaltender Überbauung von Ortsrändern sowie der Verlust von kleinstrukturierten Landschaften infolge der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ebenso wie die Folge des Pestizideinsatzes auf die Insektenichte und schließlich künstliche Lichtquellen in zuvor dunklen Landschaften sowie Gebäudesanierungen haben insgesamt in Mitteleuropa dazu geführt, dass Graue Langohrfledermäuse seltener werden und gar „vom Aussterben bedroht“ (RL Status 1) sind.

Vorliegend wird durch den Neubau eine Fläche bebaut, die nur noch bedingt eine günstige Lebensraumeignung aufweist, allerdings sind Viehweiden aufgrund der Ansammlung von Dungfliegen als Nahrungsraum attraktiv, sofern diese sich auch tatsächlich entwickeln können. Bremsenfallen sowie der intensive Einsatz von Entwurmungsmitteln wirken sich ungünstig aus. Ob dies vorliegend der Fall ist, ist nicht bekannt.

Durch die Überbauung der Fläche verliert diese in jedem Fall für den betroffenen Flächenausschnitt ihre Eignung, gleiches ist für den Parkplatz anzunehmen. Beide Überbauungen (der Parkplatz als wassergebundene Decke) reduzieren die grundsätzlich zur Verfügung stehende Lebensraumfläche des Grauen Langohrs, allerdings ist der Flächenumfang nicht ausreichend groß, um eine erhebliche Beeinträchtigung zu verursachen. Die individuellen Nahrungshabitate eines Langohrweibchens sind mehrere Hektar groß, die beiden überbauten Flächen liegen etwa bei 0,25 ha Hektar.

Als mögliche Sekundärbeeinträchtigung und damit Ausdehnung des Lebensraumverlustes käme noch die künstliche Beleuchtung in Frage. Vorgesehen ist es jedoch, den Parkplatz nicht zu beleuchten und ebenso das Feuerwehrgerätehaus nur im Falle eines Einsatzes zu beleuchten.

Eine Barrierewirkung bedingt durch den Bau und eine mögliche Beleuchtung, die dazu führt, dass die Flugverbindungen zwischen Ortslage und Waldrand unterbunden sind, entsteht nicht. Dies grundsätzlich im „worst-case“ Fall anzunehmen, muss Teil einer sorgfältigen Planung sein, um dann im Folgenden zu analysieren, ob es tatsächlich der Fall ist. Vorliegend ist jedoch der Eingriffsumfang nicht geeignet, um eine Barrierewirkung auszulösen, zumal die untersuchten Grauen Langohren unmittelbar von der Kirche nach Osten und Süden in die Streuobstwiesen fliegen und sich dann innerhalb des Obstwiesengürtels weiter zu bewegen.

Obwohl der hier vorgesehene und zudem erforderliche Neubau des Feuerwehrgebäudes aus Sicht des Grauen Langohrs eine Beeinträchtigung des südlichen Obstwiesengürtels darstellt, kommt es zu keiner

erheblichen Beeinträchtigung. Trotzdem sollten Vermeidungsmaßnahmen und ergänzend auch pro-aktiv Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Hierzu empfehlen wir:

- Vermeidung der nächtlichen Beleuchtung von Feuerwehrhaus (mit Ausnahme eines Einsatzes) und grundsätzlich des Parkplatzes.
- Ausführung des Parkplatzes als Schotterrasen mit randlichen Blühflächen, z.B. unter Verwendung von passenden Regio-Saatgutmischungen der Firma Hofmann-Rieger. Ein positives Beispiel hierfür ist auch das Blühstreifen-Projekt am Friedhof.
- Partielle Begrünung der Fassade des Feuerwehrhauses nach Süden (Wilder Wein, Waldgeißblatt uam.).
- Umrandung der Baufläche nach Süden mit einer dichten Vogelschutzhecke aus einheimischen Sträuchern.
- Aufgrund der Besonderheit der Kolonie in Ober-Mockstadt sollte die Gemeinde in Zusammenarbeit mit Verbänden und Flächenbesitzern pro-aktiv Ergänzungspflanzungen in angrenzenden Streuobstwiesen und entlang von Feldwegen durchführen. Hier wären auch die intensiv von den Langohren beflogenen Streuobstwiesen südlich und östlich des Friedhofes zu nennen. Die von uns erhobenen telemetrischen Grundlagen bilden hierfür eine ideale Datengrundlage.



Abb. 2: In der evangelischen Kirche von Ober-Mockstadt siedelt seit Jahren eine Kolonie des Grauen Langohrs mit ca. 40 Weibchen. Die Landschaft um die Kolonie ist kleinstrukturiert und geprägt von Wäldern, Streuobstwiesen und der Nidda-Aue. Die Streuobstwiesen um die Kirche und nach Süden hin sind essentielle nahrungsräume für die Kolonie.



Beschlussvorlage

Drucksache VL-86/2023

- öffentlich -

Datum: 11.05.2023

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Ordnungsverwaltung
Federführendes Amt	Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter	Jan Rösch

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	23.05.2023	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	07.06.2023	beschließend	öffentlich

Medizinische Versorgung in der Gemeinde Ranstadt

Hier: Analyse der bestehenden Struktur sowie Bedarfsanalyse

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung befürwortet die Untersuchung durch die Forschungsabteilung der IWG Versorgungskonzepte GmbH (hier: Analyse der bestehenden Struktur sowie Bedarfsanalyse) unter Einbindung der arsago, Ranstädter Grundstücksgesellschaft.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten werden durch die arsago Ranstädter Grundstücksgesellschaft getragen.

Sachdarstellung:

Um von kommunaler Seite die richtigen Entscheidungen treffen zu können, welchen Beitrag die Gemeinde zur weiteren Optimierung der Gesundheitsversorgung leisten kann, unterstützt uns die IWG Versorgungskonzepte GmbH, die ambulante Gesundheitsversorgung zu analysieren. Nach Auswertung der Ergebnisse der Versorgungsforschung wird die IWG unserer Gemeinde eine Handlungsempfehlung aussprechen.

Im Zuge der Analyse führen die Experten der IWG Gespräche mit den Angehörigen der Gesundheitsberufe. Wir würden uns über Ihre Teilnahme freuen, sodass Ihre Situation und Sicht auf die Dinge in die Analyse einfließen kann. Damit entsteht ein fundierter Überblick der tatsächlichen **ambulanten Versorgungssituation der Gemeinde Ranstadt und Umgebung unter Berücksichtigung des stationären Sektors**. Die Inhalte der Gespräche sind vertraulich. Die Untersuchung soll auch klären, ob die Realisierung eines Ärzte- und

Gesundheitszentrums erforderlich ist, um die ambulante Gesundheitsversorgung zukunftssicher aufzustellen.

Ziel ist die langfristige Sicherstellung der medizinischen Versorgung in Ranstadt in Partnerschaft mit Glauburg und Ortenberg, sowohl was die hausärztliche Versorgung angeht, aber auch was flankierende Maßnahmen für Familien (Familienzentrum, Frühe Hilfen und Begleitung von Kindern und Jugendlichen), flankierende Hilfen als auch was die Gesundheitsstrukturen der Region anbelangt, hier auch fachärztliche Versorgung.

Dazu ist eine wie oben beschriebene Bedarfsermittlung sowie Analyse erforderlich.

Die arsago Ranstädter Grundstücksgesellschaft hat die IWG empfohlen und stellt die Mittel für die Erstanalyse bereit.

Anlage(n):

- (1) 20230511_IWG_Unternehmensdarstellung
- (2) 20230511_Anschreiben_Ärzte_Entwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk _____ Datum _____ Unterschrift _____

Persönlich/vertraulich
Herr

Dr. med. Max Mustermann
Musterstraße 7
63691 Ranstadt

Gemeinde Ranstadt
DIE BÜRGERMEISTERIN
Hauptstraße 15| 63691 Ranstadt
Bürgermeisterin Cäcilia Reichert-Dietzel
Telefon: 06041 / 9617-1510
E-Mail: 'buergermeisterin@ranstadt.de'
Datum

Analyse der ambulanten Gesundheitsversorgung der Gemeinde Ranstadt mit Handlungsempfehlung zur Optimierung und Sicherung der kommunalen Gesundheitsinfrastruktur

Terminkoordination für ein fachliches Gespräch zum vertraulichen Austausch

Sehr geehrter Herr Dr. Mustermann,

Sie erbringen Tag für Tag einen wesentlichen Beitrag für die Gesundheitsversorgung in unserer Gemeinde und die Menschen der Region. Dafür bedanken wir uns bei Ihnen. Um von kommunaler Seite die richtigen Entscheidungen treffen zu können, welchen Beitrag die Gemeinde zur weiteren Optimierung der Gesundheitsinfrastruktur leisten kann, unterstützt uns die IWG Versorgungskonzepte GmbH, die ambulante Gesundheitsversorgung zu analysieren. Nach Auswertung der Ergebnisse der Versorgungsforschung wird die IWG unserer Gemeinde eine Handlungsempfehlung auszusprechen.

Im Zuge der Analyse führen die Experten der IWG Gespräche mit den Angehörigen der Gesundheitsberufe. Wir würden uns über Ihre Teilnahme freuen, so dass Ihre Situation und Sicht auf die Dinge in die Analyse einfließen kann. Damit entsteht ein fundierter Überblick der tatsächlichen **ambulanten Versorgungssituation der Gemeinde Ranstadt und Umgebung unter Berücksichtigung des stationären Sektors**. Die Inhalte der Gespräche sind vertraulich. Die Untersuchung soll auch klären, ob die Realisierung eines Ärzte- und Gesundheitszentrums erforderlich ist, um die ambulante Gesundheitsversorgung zukunftssicher aufzustellen. Aus der Machbarkeitsstudie werden keine Rückschlüsse auf befragte Personen möglich sind.

Die Abteilung Versorgungsforschung der IWG wird zeitnah telefonisch Kontakt zu Ihnen aufnehmen, um einen Termin für einen persönlichen fachlichen Austausch mit Ihnen zu vereinbaren. Das diskrete Gespräch wird erfahrungsgemäß nicht länger als 30 Minuten in Anspruch nehmen.

Mit Ihrer Unterstützung tragen Sie zum Gelingen bei und ermöglichen, dass der Gemeinde eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende und aussagekräftige Handlungsempfehlung zur Verfügung gestellt werden kann. Für Ihr Mitwirken danken wir Ihnen bereits im Voraus.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Frau Anna-Lena Dörr, Abteilung Versorgungsforschung der IWG, unter 0641 94886485 und a.doerr@iwg.de wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

Informationen zur IWG Versorgungskonzepte GmbH finden Sie im Internet unter www.iwg.de



Beschlussvorlage

Drucksache VL-100/2023

- öffentlich -

Datum: 30.05.2023

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Ordnungsverwaltung
Federführendes Amt	Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter	Jan Rösch

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	07.06.2023	beschließend	öffentlich

Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Jahre 2024 bis 2028

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffen und Hilfsschöffen für das Schöffengericht in Büdingen und die Strafkammern bei dem Landgericht Gießen für die Jahre 2024 bis 2028.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die Schöffen und Hilfsschöffen für das Schöffengericht in Büdingen und die Strafkammern bei dem Landgericht Gießen für die Jahre 2024 bis 2028 sind neu zu wählen. Gemäß § 36 Abs. 4 GVG hat die Gemeinde Ranstadt 5 Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Die Zahl der in den gemeindlichen Vorschlagslisten aufzunehmenden Personen ist von der Präsidentin des Landgerichts Gießen gemäß § 36 Abs. 4 S. 2 GVG in Anlehnung an die Einwohnerzahl bestimmt worden und kann deshalb von Ihnen nicht verändert werden.

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass die Personen deutsche Staatsangehörige sind, der deutschen Sprache ausreichend mächtig, noch in der Gemeinde wohnen und nicht aufgrund von gesundheitlichen oder anderen Einschränkungen verhindert sind das Amt auszuüben.

Anlage(n):

- (1) Anschreiben Amtsgericht Büdingen
- (2) Vorschlag Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja ____ Nein ____ Enthaltung ____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift



Amtsgericht Büdingen – Postfach – 63654 Büdingen

Gemeindevorstand
der Gemeinde Ranstadt
Hauptstraße 15
63691 Ranstadt

Aktenzeichen: 322 E 2

Dst.-Nr.: 0278
Bearbeiter: Frau Bischof
Durchwahl: (06042) 982 - 151
Fax: (0611) 32761 8104
E-Mail: verwaltung@ag-buedingen.justiz.hessen.de

Ihr Zeichen:

Datum: 06.04.2023

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

die Schöffen und Hilfsschöffen für das Schöffengericht in Büdingen und die Strafkammern bei dem Landgericht Gießen für die Jahre 2024 bis 2028 sind neu zu wählen.

Aufgrund der gemäß § 43 GVG getroffenen Festsetzung beträgt die Zahl der neu zu wählenden Personen

- a. für das Schöffengericht Büdingen: 16 Hauptschöffen und 10 Hilfsschöffen und

- b. für die Strafkammern des Landgerichts Gießen: 15 Hauptschöffen.

63654 Büdingen · Stiegelwiese 1
Telefon (06042) 982 – 0 · Telefax (0611) 32761 8327



0800 96 32 147
Ihr Draht zur Justiz.
Rufen Sie an!

Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag, 09:00 - 12:00 Uhr

In die Vorschlagsliste für das Schöffengericht sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen bestimmt ist.

Gemäß § 36 Abs.4 GVG hat Ihre Gemeinde 5 Personen in der Vorschlagsliste aufzunehmen.

Die Zahl der in die gemeindlichen Vorschlagslisten aufzunehmenden Personen ist von der Präsidentin des Landgerichts Gießen gemäß § 36 Abs.4 Satz 2 GVG in Anlehnung an die Einwohnerzahl bestimmt worden und kann deshalb von Ihnen nicht verändert werden.

Ich bitte vor der Aufnahme in die Vorschlagslisten zu überprüfen und sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen Personen deutsche Staatsangehörige und der deutschen Sprache ausreichend mächtig sind, noch in der Gemeinde wohnen und nicht aufgrund von gesundheitlichen oder anderen Einschränkungen verhindert sind, das Amt auszuüben. Eine vorherige Befragung der vorgeschlagenen Personen hat sich als sehr hilfreich erwiesen.

In die Vorschlagslisten bitte ich neben den vollständigen Personalien (Geburtsname, Familienname, Vornahme, Geburtsdatum und -ort, Wohnanschrift, Beruf) auch die telefonische Erreichbarkeit und ggfs. den Arbeitgeber der vorgeschlagenen Personen mit aufzunehmen.

Die Vorschlagslisten sind bis zum 15.06.2023 aufzustellen und bis zum 17.07.2023 bei dem Amtsgericht Büdingen einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen


Lachmann

Vorsitzende des Schöffengerichts



Beschlussvorlage

Drucksache VL-91/2023

- öffentlich -

Datum: 17.05.2023

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Ordnungsverwaltung
Federführendes Amt	Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter	Jan Rösch

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	23.05.2023	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	07.06.2023	vorberatend	öffentlich
Ausschuss für Jugend und Soziales	20.06.2023	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	05.07.2023	beschließend	öffentlich

Satzungsänderungen der KiTa-Satzung sowie der KiTa-Kostenbeitragssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt, nach erfolgte Anhörung der Elternbeiräte der Kindertagesstätten der Gemeinde Ranstadt, der Gemeindevertretung die Anpassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt sowie die Anpassung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt.

Finanzielle Auswirkungen / Haushaltsmittel:

-

Sachdarstellung:

Mit Beschluss vom 13.12.2022 hat der Gemeindevorstand entschieden, dass die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten aufgrund von Personalmangel freitags von 15:00 Uhr auf 13:30 Uhr bis zum 31.07.2023 reduziert werden. Diese Reduzierung wurde seitens der Eltern akzeptiert.

Die 2023 erfolgte Bedarfsabfrage der Modulzeiten ergab, dass auch zukünftig nur ein geringer Bedarf an dem Nachmittagsmodul 1 (13:30 Uhr bis 15:00 Uhr) an Freitagen besteht. Zudem wird durch die Reduzierung der Öffnungszeiten an Freitagen auch eine Reduzierung des

Betreuungsmittelwertes von 50 Stunden auf 42,5 Stunden erreicht. Dies führt zu einer nachhaltigen Reduzierung des Personalbedarfs und ermöglicht somit ein flexibleres Personalmanagement.

Aus den zuvor genannten Gründen, empfehlen die Kita-Leitungen, der FB Ordnung und der FB zentrale Dienste die Öffnungszeiten freitags bis 13:30 Uhr dauerhaft in die KiTa-Satzungen aufzunehmen.

Dementsprechend müsste der Wortlaut der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt in § 6 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

- a) Basismodul von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
- b) Mittagsmodul von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr,
- c) Nachmittagsmodul 1 (außer freitags) von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr,
- d) Nachmittagsmodul 2 (außer freitags) von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Zudem wäre folgende Anpassung des § 2 Abs. 1 und 2 der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ranstadt nötig:

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder –Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

- a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr) 215,10 € je Kalendermonat,
- b) für das Mittagsmodul zzgl. Verpflegungsentgelt (Montag bis Freitag von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr) 1,28 € je Wochentag,
- c) für das Nachmittagsmodul 1 (Montag bis **Donnerstag** von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr) 1,92 € je Wochentag,
- d) für das Nachmittagsmodul 2 (Montag bis Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr) 3,84 € je Wochentag.

(2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

- a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr) 161,80 € je Kalendermonat,
- b) für das Mittagsmodul zzgl. Verpflegungsentgelt (Montag bis Freitag von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr) 1,28 € je Wochentag,
- c) für das Nachmittagsmodul 1 (Montag bis **Donnerstag** von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr) 1,92 € je Wochentag,
- d) für das Nachmittagsmodul 2 (Montag bis Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr) 3,84 € je Wochentag.

Anlage(n):

- (1) 20230605_Kita_Benutzungssatzung_Entwurf
- (2) 20230605_Kita_Kostenbeitragssatzung_Entwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

Erl. Vermerk _____

Datum _____

Unterschrift _____

Satzung
ÜBER DIE BETREUUNG VON KINDERN
IN DEN TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER
in der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 759) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2824), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) ¹Die Gemeinde Ranstadt unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. ²Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) ¹In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:
 - a) Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen,
 - b) Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen,
 - c) Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen.

§ 2 Aufgaben

- (1) ¹Die Tageseinrichtung für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. ²Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. ³Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

- (3) ¹Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem Konzept der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder; es ist bei Bedarf fortzuschreiben.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) ¹Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Ranstadt ihre Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes haben,
- a) vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und
 - b) vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) offen.
- (2) ¹Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Ranstadt auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 4 Aufnahmeantrag

- (1) ¹Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. ²Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung und/oder der Leitung der Kindertagesstätte. ³Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde Ranstadt entschieden.
- (2) ¹Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Krippengruppe, Kindergartengruppe) bzw. den Wechsel der Altersgruppe ist keine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (3) ¹Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 8 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) ¹Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach § 4 Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. ²Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt.
- (2) ¹Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. ²Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.

- (3) ¹Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern nach Abs. 2 beansprucht werden.
- (4) ¹Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. ²Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (5) ¹Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. ²Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (6) ¹Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind. ²Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindevorstand.
- (7) ¹Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) ¹Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:
 - a) Basismodul von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
 - b) Mittagsmodul von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr,
 - c) Nachmittagsmodul 1 (außer freitags) von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr,
 - d) Nachmittagsmodul 2 (außer freitags) von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr.
- (2) ¹Das Basismodul ist als Pflichtmodul rechtzeitig vor Beginn für das gesamte Kindergartenjahr (jeweils beginnend am 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres) zu buchen. ²Dies gilt auch für die übrigen Module. ³Dabei ist für die einzelnen Wochentage eine unterschiedliche Modulwahl möglich. ⁴Eine Änderung der Modulwahl ist auch mitten im Kindergartenjahr möglich.
- (3) ¹Die Gemeinde Ranstadt stellt ein Gutscheineheft für die flexible hinzu Buchung einzelner Module gegen einen Kostenbeitrag gemäß der Kostenbeitragsatzung frei zur Verfügung.
- (4) ¹Über das Zustandekommen von Modulen wird im Einzelfall nach Buchungszahlen in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder entschieden.
- (5) ¹Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

- (6) ¹Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. ²Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (7) ¹Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
- a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen und zwei Tage,
 - b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - c) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (8) ¹Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. ²Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- (9) ¹Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ranstadt (www.ranstadt.de) und durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 7 Notbetreuung

- (1) ¹Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung angeboten werden. ²Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) ¹Über die Einrichtung einer Notbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) ¹Für die Notbetreuung ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten, der sich nach der Betreuungszeit richtet.
- (4) ¹Die Einzelheiten der Notbetreuung werden in den Tageseinrichtungen für Kinder durch Aushang sowie auf der Homepage der Gemeinde Ranstadt (www.ranstadt.de) bekannt gemacht.

§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) ¹Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. ²Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen

altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.

- (2) ¹Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (3) ¹Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (4) ¹Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) ¹Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen. ²Hierzu ist das Konzept nach § 2 Abs. 3 ausschlaggebend.
- (2) ¹Die Kinder sollten zweckmäßig und sauber gekleidet sein.
- (3) ¹Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab. ²Sollten die Abholzeiten überschritten werden, wird eine entsprechende Zusatzgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung berechnet.
- (4) ¹Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen.
- (5) ¹Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. ²Personen unter sechzehn sind nicht zur Abholung berechtigt. ³Diese Erklärung kann widerrufen werden. ⁴Die Gemeinde Ranstadt ist nicht verpflichtet die vorgelegte Erklärung auf ihre Echtheit oder deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. ⁵Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (6) ¹Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. ²Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3.

- (7) ¹Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 08:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (8) ¹Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

§ 10 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) ¹Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Terminvereinbarung in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) ¹Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat

¹Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 12 Versicherung

- (1) ¹Die Gemeinde Ranstadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen die Folgen von Sachschäden.
- (2) ¹In der Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.
- (3) ¹Für von Kindern mitgebrachte und in den Tageseinrichtungen für Kinder abhandengekommene Wertgegenstände (z. B. Schmuck, Uhren, Spielsachen, etc.) haftet die Gemeinde Ranstadt nicht.

§ 13 Kostenbeiträge

¹Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 14 Abmeldung

- (1) ¹Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des laufenden Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) ¹Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) ¹Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. ²Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) ¹Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. ²Für eine Neuanschuldung gilt § 4 dieser Satzung.
- (5) ¹Werden die Kostenbeiträge dreimal – trotz erfolgter Mahnung – nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten. ²Für eine Neuanschuldung gilt § 4 dieser Satzung.

§ 15 Gespeicherte Daten

- (1) ¹Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
 - Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten, Abholberechtigten und der Kinder,
 - Geburtsdaten aller Kinder
 - sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Kostenbeitrag:
 - Berechnungsgrundlagen,
 - Daten für Ermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage:
 - Hessische Gemeindeordnung (HGO),
 - Kommunalabgabengesetz (KAG),
 - Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB),
 - Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG),
 - EU Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO),
 - diese Satzung.

- (2) ¹Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) ¹Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 51 Abs. 1 HDSIG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 16 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt tritt am 01.08.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt vom 31.08.2022 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

KOSTENBEITRAGSSATZUNG

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 759) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie die §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2824), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) ¹Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ranstadt haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) ¹Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. ²Die in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Modulkosten pro Wochentag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 (Wochen pro Monat) auf den Monat hochgerechnet.
- (3) ¹Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) ¹Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) ¹Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus den §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung.
- (6) ¹Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

- (7) ¹Für Kindergartenkinder, bei denen ein erhöhter pflegerischer Aufwand durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder festgestellt wird, fällt eine monatliche Zusatzgebühr in Höhe von 50,00 € an.
- (8) ¹In besonderen Fällen entscheidet der Gemeindevorstand über einen Kostenbeitragsnachlass bzw. über die Vergabe eines Kostenbeitragsfreien Platzes.
- (9) ¹Im Kostenbeitrag nach Abs. 1 und 2 sind die Bastel- und Getränkepauschalen mit inbegriffen.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) ¹Soweit das Land Hessen der Gemeinde Ranstadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) ¹Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) ¹Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Ranstadt betreut, werden für jedes weitere Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.

- (2) ¹Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. ²Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Verpflegungsentgelt

- (1) ¹Der Gemeindevorstand setzt die tägliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Mittagsverpflegung auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. ²Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Ranstadt (www.ranstadt.de) mindestens einen Monat im Voraus bekannt gemacht. ³Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.
- (2) ¹Die Abrechnung des Verpflegungsentgeltes wird nach den gebuchten Mittagessen abgerechnet. ²Essensabbestellungen müssen am Vortag in der Tageseinrichtung für Kinder bis 08.00 Uhr bekannt gegeben werden.
- (3) ¹Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) ¹Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder. ²Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. ³Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) ¹Der Kostenbeitrag ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. ²Das Verpflegungsentgelt ist am 15. eines jeden Monats für den vergangenen Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) ¹Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) ¹Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) ¹Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. ²Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

- (6) ¹Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Bankkontos gehen zu Lasten des Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung.
- (7) ¹Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kostenbeiträgen gemäß § 2 entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Abgabenordnung.
- (8) ¹Rückständige Kostenbeiträge gemäß § 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 7 Datenschutz

- (1) ¹Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Ranstadt besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
- (2) ¹Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt tritt am 01.08.2023 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt vom 31.08.2022 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

KOSTENBEITRAGSSATZUNG

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 759) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie die §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2824), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) ¹Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ranstadt haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) ¹Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. ²Die in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Modulkosten pro Wochentag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 (Wochen pro Monat) auf den Monat hochgerechnet.
- (3) ¹Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) ¹Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) ¹Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus den §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung.
- (6) ¹Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) ¹Der Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder** – Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:
 - a) für das Basismodul (von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr)
215,10 € je Kalendermonat,
 - b) für das Mittagsmodul zzgl. Verpflegungsentgelt (von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr)
1,28 € je Wochentag,
 - c) für das Nachmittagsmodul 1 (von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr)
1,92 € je Wochentag,
 - d) für das Nachmittagsmodul 2 (von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr)
3,84 € je Wochentag.

- (2) ¹Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
 - a) für das Basismodul (von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr)
161,80 € je Kalendermonat,
 - b) für das Mittagsmodul zzgl. Verpflegungsentgelt (von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr)
1,28 € je Wochentag,
 - c) für das Nachmittagsmodul 1 (von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr)
1,92 € je Wochentag,
 - d) für das Nachmittagsmodul 2 (von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr)
3,84 € je Wochentag.

- (3) ¹Für die Inanspruchnahme einer Notbetreuung gemäß § 7 Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder wird ein abweichender Kostenbeitrag in Höhe von 2,00 € je angefangene Betreuungsstunde berechnet.

- (4) ¹Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die gebuchten Betreuungszeiten hinaus in der Einrichtung, so entsteht ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.

- (5) ¹Eine Änderung der Modulbuchung ist zum 01.01., 01.04., 01.07. sowie zum 01.10. eines jeden Jahres kostenfrei möglich. ²Eine weitere unterjährige Änderung der Modulbuchungen ist nicht möglich. ³§ 6 Abs. 3 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt bleibt unberührt.

(6) ¹Der Kostenbeitrag für das Gutscheineheft setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) 10 Modulstunden (5,00 € pro Modul) | 50,00 €, |
| b) Bearbeitungsgebühr | 10,00 €. |

²Eine Rückvergütung nicht in Anspruch genommener Gutscheine kann bei Abmeldung des Kindes und gleichzeitiger Rückgabe der übrigen Gutscheine ohne Bearbeitungsgebühr erfolgen.

(7) ¹Für Kindergartenkinder, bei denen ein erhöhter pflegerischer Aufwand durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder festgestellt wird, fällt eine monatliche Zusatzgebühr in Höhe von 50,00 € an.

(8) ¹In besonderen Fällen entscheidet der Gemeindevorstand über einen Kostenbeitragsnachlass bzw. über die Vergabe eines Kostenbeitragsfreien Platzes.

(9) ¹Im Kostenbeitrag nach Abs. 1 und 2 sind die Bastel- und Getränkepauschalen mit inbegriffen.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

(1) ¹Soweit das Land Hessen der Gemeinde Ranstadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,
3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(2) ¹Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) ¹Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Ranstadt betreut, werden für jedes weitere Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.
- (2) ¹Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. ²Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Verpflegungsentgelt

- (1) ¹Der Gemeindevorstand setzt die tägliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Mittagsverpflegung auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. ²Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Ranstadt (www.ranstadt.de) mindestens einen Monat im Voraus bekannt gemacht. ³Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.
- (2) ¹Die Abrechnung des Verpflegungsentgeltes wird nach den gebuchten Mittagessen abgerechnet. ²Essensabbestellungen müssen am Vortag in der Tageseinrichtung für Kinder bis 08.00 Uhr bekannt gegeben werden.
- (3) ¹Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) ¹Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder. ²Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. ³Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) ¹Der Kostenbeitrag ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. ²Das Verpflegungsentgelt ist am 15. eines jeden Monats für den vergangenen Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) ¹Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) ¹Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

- (5) ¹Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. ²Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (6) ¹Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Bankkontos gehen zu Lasten des Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung.
- (7) ¹Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kostenbeiträgen gemäß § 2 entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Abgabenordnung.
- (8) ¹Rückständige Kostenbeiträge gemäß § 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Datenschutz

- (1) ¹Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Ranstadt besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
- (2) ¹Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt tritt am 01.08.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt vom 31.08.2022 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

ENTWURF



Antrag
Antrag AT-4/2023
- öffentlich -

Datum: 26.04.2023

Über

Bürgermeisterin	
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter	Martina Grauling / Dennis Eichinger

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	07.06.2023	beschließend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2023	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2023	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	13.12.2023	beschließend	öffentlich

Antrag der FW-Fraktion vom 25.04.2023
Hier: Förderung von Photovoltaikanlagen auf privaten Gebäuden

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Antrag:
siehe Anlage

Anlage(n):
(1) Antrag_FW Fraktion

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit

FB Gremien

FB Hauptverwaltung
FB Assistenz Bürgermeisterin
FB Finanzen
FB Bauen
FB Personal

FB Jugend und Soziales
FB Ordnung
FB Kasse
FB Friedhof
FB Natur- und Landschaftspflege

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

**An den
Gemeindevertreter-Vorsitzenden
Herrn Günther Ruppert**

Bitte nehmen Sie den unten genannten Antrag am 10.05.2022 auf die Tagesordnung.

Antrag der FW Fraktion.

Im Haushalt 2024 sollen 100.000 € für die Förderung von Photovoltaik Anlagen eingestellt werden.

Begründung:

Die Gemeinde Ranstadt soll sich weiter als Klimafreundliche Kommune entwickeln und einen Anreiz für Erneuerbare Energien schaffen, die den Bürgerinnen und Bürgern von Ranstadt zugutekommen soll.

Fördermöglichkeit:

Eine Förderung von maximal 1500 € pro PV-Anlage bei einer Neuanschaffung auf privaten Dächern.

Die Förderung soll je nach Größe der Anlage, pro KWP einen Zuschuss von 150 € betragen.

Mini PV Anlagen sollen auch gefördert werden, damit jeder Bürger/in die Möglichkeit hat, eigenen Strom für seinen Haushalt zu erzeugen. Hier soll eine Förderung von 25% des Anschaffungspreises gewährt werden.

Somit könnte in der Großgemeinde Ranstadt ein Anreiz für die Erzeugung von Klimaneutralen Strom geschaffen werden.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Kaufmann.

FW-Fraktion Ranstadt
Kaufmann, Walter, Pretsch, Weis, Saglimbeni

1. Fraktionssprecherin Manuela Walter Am Weinberg 3 63691 Dauernheim Handy: 0160 96326891	2. Fraktionssprecher Uwe Kaufmann Laisbachstr. 5 63691 Ranstadt Handy: 0170 3217148	3. Fraktionssprecher	Bankverbindung:
---	---	----------------------	-----------------



Antrag
Antrag AT-5/2023
- öffentlich -

Datum: 25.05.2023

Über

Bürgermeisterin	
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauverwaltung
Sachbearbeiter	Udo Schädel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	07.06.2023	beschließend	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Umwelt	19.06.2023	vorberatend	öffentlich

Antrag der Grünen Fraktion vom 23.05.2023
Hier: Kommunale Wärmeplanung

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Antrag:

siehe beigefügte Anlage

Anlage(n):

(1) Antrag_Kommunale Wärmeplanung

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>

FB Personal

FB Natur- und Landschaftspflege

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift



GRÜNE Ranstadt - c/o Christian Gugler - Schulstraße 12a – 63691 Ranstadt

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Ranstadt
Herrn Günther Ruppert
Kopie: Gremiendienst

GRÜNE Ranstadt
Fraktionsvorsitzender

c/o Christian Gugler
Schulstraße 12a
63691 Ranstadt
info@gruene-ranstadt.de
www.gruene-ranstadt.de
0151 57489593

23.05.2023

Antrag der GRÜNEN Fraktion für Gemeindevertretersitzung 07.06.2023

Kommunale Wärmeplanung

Antrag

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Das Thema Kommunale Wärmeplanung, insbesondere Quartierskonzepte Nahwärme, wird im Ausschuss Bauen und Umwelt aufgearbeitet mit späterer Handlungsempfehlung für die Gemeindevertretung.

Begründung

Kommunale Wärmeplanung ist verpflichtend zunächst für Gemeinden > 20.000 Einwohner. Allerdings ist es auch in kleineren Gemeinde ratsam die Optionen zu prüfen, bevor viele Bürger / Firmen für sich individuell eine Lösung umsetzen.

Aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen sind Nahwärmenetze individuellen Lösungen überlegen. In anderen Länder (z.B. Dänemark, Niederlande) wird schon verstärkt Nahwärme eingesetzt.

Die Erstellung von Quartierskonzepten für Nahwärme wird bis zum Jahresende 2023 noch mit bis zu 90% Zuschuss gefördert.

- Wo würde das in Ranstadt Sinn machen (hierzu gibt es schon Überlegungen und Vorprüfungen)?
- Welche technischen Möglichkeiten stehen zur Verfügung?
- Wie läuft der Prozess ab und mit welchen Kosten, Fördermöglichkeiten und personellen Aufwänden ist zu kalkulieren?
- Sind ggf. Synergien im interkommunalen Bereich mit den Nachbarkommunen möglich?

Zum Thema war und ist die Initiative Klimaschutz / Erneuerbare Ranstadt schon aktiv mit einer Expertenveranstaltung am 22.03.23 hier in Ranstadt und mit einem Beratungsgespräch beim Verband RheinMain unter Mitwirkung eines Experten der Landesenergieagentur am 31.05.23 in Frankfurt.
In diese Prozesse war und ist die Bauverwaltung und die Klimaschutzmanagerin involviert.



Christian Gugler
Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ortsverband Ranstadt



Antrag
Antrag AT-7/2023
- öffentlich -

Datum: 25.05.2023

Über

Bürgermeisterin	
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	EDV / Telekommunikation
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	07.06.2023	beschließend	öffentlich
Ausschuss für Jugend und Soziales	20.06.2023	vorberatend	öffentlich

Antrag der CDU-Fraktion vom 23.05.2023
Hier: Einführung einer Gemeinde App für die Gemeinde Ranstadt

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Antrag:
Erfolgt mündlich

Anlage(n):
(1) CDU Antrag _ Gemeinde App

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>

FB Personal

FB Natur- und Landschaftspflege

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Ranstadt
Herrn Günther Ruppert
Hauptstraße 15

63691 Ranstadt

CDU-Fraktion im Gemeindeparlament Ranstadt

Christian Loh
Fraktionsvorsitzender

23. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Ruppert,

wir bitten Sie, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der Gemeindevertreterversammlung,
am 07. Juni 2023, zu setzen.

Einführung einer Gemeinde App für die Gemeinde Ranstadt

Die Gemeindevertretung beschließt, den Gemeindevorstand mit der Prüfung zur Einführung einer
„Gemeinde-App“ zu beauftragen.

Die „Gemeinde App“ soll eine einfache Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern
ermöglichen. Darunter fallen unter anderem:

- Mitteilungen der Verwaltung (Straßensperrungen, Wasserrohrbrüche, etc.)
- Ansprechpersonen / Kontakte (Gemeinde, Firmen, Vereine, etc.)
- Abfallkalender mit Erinnerungsfunktionen
- Digitale Pinnwand / Schwarzes Brett
- Vereins-News
- Schadensmeldungen
- Umfragen

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die Kosten für die Entwicklung und laufende Kosten, sollen bis
zur Beratung des nächsten Haushaltes vorliegen, um entsprechende Haushaltsmittel für das Jahr 2024
einplanen zu können.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

